Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Zwei und dreißigster Band.

Pfand. Polytechnische rc

Augsburg, 1834.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Pfand. §. 22. De Actionibus possessoriis in Pfandschaften. Wird der Creditor in dem Besitz des ihm eingeantworteten Pfands entweder von dem Debitore selbst, oder von anderen beunruhiget, oder gar mit Gewalt herausgesetzt, so kan er 1mo gegen selbe ex Interdicto retinendae, respective recuperandae Possessionis auf Art und Maaß, wie in nächstvorhergehendem Capitul §. 11. et 12. versehen ist, agiren. Ist er aber nicht in Possessione des Pfands, so kan er solche 2do aus dem sogenannten Interdicto Salviano erlangen, welches von der Actione Hypothecariâ soweit unterschieden ist, daß hierin auch gegen einen Dritten das Jus oppignorandi nicht, sondern nur das Factum der angeblichen Oppignoration nebst der Possession des Beklagtens erwiesen werden darf, mithin die Prob, daß es an dem Jure oppignorandi gefehlt habe, dem Gegentheil gleichwol in Petitorio obliegt. Nebst deme hat obbemelte Exceptio Excussionis bey dieser Possessions-Klag niemal statt. — §. 23. Von dem Beweis der Pfandschaft. Wer sich 1mo auf eine Pfandschaft beziehet, muß solche auch gnüglich erweisen, und zwar wenn es 2do ein Pfand ist, welches ohne Schrift nicht bestehen kan, so muß der Beweis durch die nemliche schriftliche Urkund geschehen, ausser wenn solche verlohren gegangen, welchenfalls die Prob auch auf andere Weis gemacht werden kan. Faust-Pfänder können 3tio in Ermanglung anderer Prob allenfalls durch

den Eid des Creditoris erwiesen werden. Gerichtliche Einsätz und Pfandschaften lassen zwar 4to den Beweis sowol durch Gezeugschaften, als andere Ordinari-Probs-Mittel zu, wenn aber dieselbe durch eine gerichtliche Urkund erwiesen seynd, so machen sie stärkeren Beweis, und gehen demjenigen allzeit vor, der den älteren gerichtlichen Einsatz nur durch Gezeugen oder andere aussergerichtliche Probsmittel darthut. 5to Laugnet entweder der Creditor oder Debitor die angebliche Pfandschaft ab, und wird dessen überwiesen, so soll er willkürlich gestraft werden. — §. 24. Von Pignorationen und Pfandungen. Pfandungen, welche nicht soviel zur Sicherheit der Schuld, als aus anderen Ursachen oder eigenmächtiger Weis vorgenommen werden, seynd mit obigen Pfandschaften nicht zu vermengen, und ist folgendes hievon zu merken. 1mo Seynd regulariter alle Pignorationes, welche einer gegen den anderen um seines vermeinten Rechts oder Anspruchswegen aus eigner Gewalt verhengt, bey willkürlicher Straf verbotten. Jene ausgenommen, welche man 2do um zugefügten Schadenswillen vornimmt, wobey aber 3tio erforderlich ist, daß der Schade nicht nur geschehen, sondern auch ohne vornehmender Pfandung schwer zu beweisen, oder zu erholen seye. 4to Muß die Pignoration solchenfalls auf frischer That geschehen, auch 5to keine unnöthig- oder allzusichtige Uebermaß hierunter gebraucht, vielweniger mit Schlägen und anderen ungebürlichen Excessen zu Werk gegangen werden. 6to Soll man das Pfand baldmöglichst, und wenn keine ehehafte Hindernuß im Weeg liegt, längst inner drey Tägen für Gericht bringen. 7mo Hat die Pfandung nicht

nur

nur gegen Viehe um Aetz- und anderen Schaden, sondern auch gegen Menschen, z. E. um überäckeren, übermähen, überzäunen, überfahren, überreitten und dergleichen Beschädigungen statt, wenn aber 8vo Viehe gepfändet wird, so soll solches Pignorato, sofern er bekannt ist, gleich des anderen Tags in Beysein zweyer Gezeugen zugestellt, und ein anderes unessendes Pfand von ihm ausgehändiget werden, da im widrigen Fall die auf seine Kösten zu verhörende Gezeugschaft statt des Pfands dient. Eine solche förmliche Pignoration, welche 9no auf obbemelte Weis vorgenommen wird, hat sowol in Ansehen des Beweis, als der Gerichtsbarkeit und Satisfactions-Leistung dreyfache Würkung, und zwar soviel 10mo das Forum oder die Gerichtsbarkeit betrift, so gebührt die Verhandlung dem Gericht des Orts, wo der Schaden geschehen ist, und falls Pignoratus unter einem anderen Gericht sitzt, muß er auf Requisition von dort verschaft werden, ohngeacht Pignorant etwan selbst in Loco Damni dati die Jurisdiction hat, dann dieser ist nicht schuldig das Pfand an den höheren Richter zu bringen, oder Pignorato in ein anderes Gericht nachzufahren, sondern er nimmt die Verhandlung mittels Bestellung eines unpartheyischen Richters selbst vor. Den Beweis belangend, ist 11mo Pignorans den angeblichen Schaden zu beweisen nicht schuldig, sondern das Pfand soll statt der Prob seyn, solange nicht Pignoratus beweisen kan, daß entweder gar kein Schaden geschehen, oder von anderen als von ihm und seinem Viehe zugefügt, oder das Pfand anderer Ursach wegen abgenommen worden seye. Es ist

auch der Kläger auf das Pfand zu schwören nicht schuldig, ausgenommen, wenn die Pfandung nächtlicherweil geschehen ist. Was aber endlich 12mo die Satisfaction betrift, muß Pignoratus inner drey Tägen nach dem richterlichen Ausspruch das Pfand lösen, oder es wird solches nach Maaßgab des Cod. Jud. cap. 18. §. 17. verkauft. Man ist ferner nicht schuldig mit dem Verkauf so lang zu zuwarten, bis das Pfand durch die Schäden und Gerichts-Kösten absumirt ist. Die Repignoration oder Gegenpfandung hat 13tio bey willkürlicher Straf niemal statt, und falls 14to die Pignoration selbst unförmlich und illegaliter vorgenommen wird, so fallt obgedachte dreyfache Würkung hinweg, und muß Pignorant nicht nur Pignorato in das Gericht, worunter er seßhaft ist, nachfahren und seinen angeblichen Schaden auf andere Weis als mittels des abgenommenen Pfands gnüglich beweisen, sondern auch dieses alsofort wiederum restituiren, und verfallt annebens der Obrigkeit des Orts, wo die ungebührliche Pignoration geschehen ist, in willkürliche Straf. — §. 25. Von dem sogenannten Obstagio, wie auch von Grundherrlichen Auspfändungen. Das sogenannte Obstagium, Kraft dessen sich der Schuldner nach Ausgang des beliebten Termins an den bestimmten Ort auf eigne Kösten persönlich stellen, und ohne Erlaubnuß des Creditoris vor entrichteter Schuld nicht von dannen gehen solle, ist in hiesigen Landen nicht gebräuchig, und soll auch hinführo auf dergleichen Pacta von keiner Obrigkeit gesprochen werden. Von Grundherrlichen Auspfändungen aber siehe unten P. 4. cap. 7. §. 27. Bayer. Landrecht

Th. II. Cap. VI. S. 127. Das Uebrige siehe unt. Hypothek und Priorität.

Pfand- oder Schuldenverschreibungen; siehe Kreditpapiere. S. 9342.

Pfandentziehung, siehe Diebstahl.

Pfänderbesitzer, Vorzugsrecht der Besitzer derselben in Konkursfällen, so wie das Vorzugsrecht der in Leihhäusern befindlichen Pfänder; siehe Prioritätsordnung in den §§. 4 und 21.

Pfänderverleiher unberechtigte, und Winkelleihhäuser; siehe Magistrate, Verhältniß des Magistrats zu München zur königl. Polizeidirektion. S. 11504 im §. 131.

Pfarramts-Kandidaten, Konkurse zur Besetzung der Pfarreien. Auf die, wegen Besetzung der Pfarreyen und Benefizien Uns vorgelegten gutachtlichen Vorschläge und damit den verdienten Seelsorgern und Volkslehrern die Bahn, welche sie allein zu einer angemessenen Beförderung führen soll, bestimmt angewiesen werde, haben Wir Folgendes beschlossen: 1. Alle geistlichen Pfründen, welche zu Unserm Patronate gehören, werden Wir zukünftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte verleihen. 2. Zu diesem Ende wollen Wir, daß in jeder Provinz von der betreffenden Landesdirektion alle zwey Jahre für die dahin geeigneten Kandidaten ein Konkurs ausgeschrieben werde. 3. Die Bekanntmachung muß wenigstens drey Monate zuvor geschehen, und der Konkurs selbst wird gewöhnlich im Monate May eröfnet. 4. Bey dem Konkurse können nur jene Landeseingebohrne, oder sonsti-

stige Geistliche, denen Wir das Indigenat verliehen haben, und 5. welche die Seelsorge wenigstens zehen Jahre lang auf inländischen Pfarreyen ausgeübt, oder fünf Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftreten. Ferners müssen sich 6. alle Konkurskandidaten über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, Universitäten legitimiren; 7. über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, dann der vorgesezten Landesdirektion selbst beybringen, und diese 8. vierzehn Tage vor Eröfnung des Konkurses bey der Landesdirektion einreichen. 9. Die Qualität des Tischtitels des Säkularpriesters, oder ehemals angenommenen Religiosenstandes u. s. w. geben eben so wenig einen Grund der Zulassung, als der Ausschließung vom Konkurse. 10. Dem Konkurse sind nicht mehr unterworfen: a. wirklich installirte und investirte Pfarrer; b. Landesdirektionsräthe; c. Professoren auf Universitäten und Lyzäen; d. Professoren auf Mittel-Schulen, wenn sie zehen Jahre das Lehramt versehen haben; e. alle bey einem Konkurse bereits Approbirte; doch sollen diese leztere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen. 11. Die Leitung des Konkurses geschieht durch drey von dem Präsidenten der Landesdirektion zu ernennende Räthe, mit Zuziehung der theologischen Professoren des Lyzäums, und eines wirklichen Pfarrers; befindet sich am Sitze der Landesdirektion kein Lyzäum, so können statt der theologischen Professoren drey der verdientesten geistli-

lichen Professoren der Mittelschule beygezogen werden. 12. Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Uebungen und der Pädagogik. 13. Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens einen Theil mündlich vortragen; auch 14. sich einer Katechisir-Uebung unterziehen. 15. Die Kommissäre haben Sorge zu tragen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das ächte Resultat ihres eigenen Wissens und ihrer wirklich besitzenden Fähigkeiten ausdrücken, sofort, daß sie während den Prüfungen gehörig gesondert, und von allem ungeeigneten Einfluß entfernt werden. 16. Die Klassifikation der Kompetenten, mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben, geschieht nach der Mehrheit der Stimmen der Kommissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen schriftlich abzugeben, und dem Protokolle beyzulegen hat. 17. Die sämmtlichen Verhandlungen werden sodann durch den vorsitzenden Rath gesammelt, dem Präsidenten der Landesdirektion zugestellt, darüber der erfoderliche Vertrag erstattet, und hiernach die Eintragung in das Folium beneficiorum, und die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligten verfüget. 18. Ueber einen jeden Konkurs ist an Uns ein besonderer Bericht zu erstatten, welchen zwey Exemplare der Klassifikations-Tabelle, wie sie in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist, beyliegen sollen. 19. Diese Tabelle soll den Vor- und Zunamen,

der

den Geburtsort, die Resultate der Studien-Zeugnisse, mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, den Namen der Schulanstalt, wo sie vollendet wurden, die Qualität dieser Zeugnisse, das physische Alter und die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Jahre, die Diözeß, die Sitten, die Verdienste um die Seelsorge und den Schul-Unterricht, die Konkursnote, und endlich die noch besonders sich ergebenden Bemerkungen, z. B. auffallende physische Gebrechen u. s. w. in einer gedrängten Uebersicht darstellen. 20. Wir werden diese Tabellen bey Unserer geheimen Ministerial-Registratur des Innern nach chronologischer Ordnung sammeln lassen. 21. Kein Priester kann nach Eröfnung des ersten Konkurses auf eine geistliche Pfründe in Unsern Erbstaaten Anspruch machen, welcher nicht bey dem Konkurse ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben hat, und sofort in die Klassifikation aufgenommen, dann in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist. 22. Die auf solche Art als fähig erkannten Geistlichen werden Wir sodann nach der Ordnung der Klassifikation — und, wo alles Uebrige gleich ist, — nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreyen und Benefizien befördern, auch bewilligen, daß 23. verdiente Pfarrer, welche auf geringern Pfarreyen längere Zeit gestanden haben, auf einträglichere, oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreyen versezt werden. 24. Die Kandidaten der ersten Klasse, oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten betrifft, können eine unter 600 fl. Bruto-Einnahme fatirte Pfarrey dreymal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung nach Folgenden überlassen, und die Erledigung ei-

ner bessern erwarten; jene der zweyten oder folgenden Klassen hingegen haben das Befugniß dieser Wahl nicht. 25. Die Kandidaten der frühern Konkurse gehen jenen der spätern vor, und in der Regel wird von den leztern Konkursen keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind. 26. Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen würden, können sich noch bey zwey folgenden Konkursen prüfen lassen. Werden sie auch bey der dritten Prüfung zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie statt. 27. Uebrigens hat es bey der Verordnung zu bewenden, daß die Weltpriester auf Säkular-Pfarreyen, die ehemaligen Religiosen hingegen auf die Klosterpfarreyen vorzüglich befördert werden sollen; auch 28. wiederholen Wir Unsere Entschließung vom 14. Hornung 1803. (Regierungsblatt von 1803, Seite 115.), wodurch die Resignationen der Pfarreyen an ein bestimmtes Subjekt verbothen sind, und wollen, daß sich darnach geachtet werden soll. 29. Alle Privatpatronen sind gehalten, alsobald nach dem ersten Konkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft, und in die Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig, der Klassifikations-Ordnung zu folgen. 30. Geistlichen, welche dieser Verordnung zuwider Präsentationen erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possesbefehle ausgefolgt, sondern sie müssen auch unverzüglich durch Unsere Landesstelle von solchen Pfarreyen entfernt werden. 31. Für Unsere Provinzen in Franken und Schwaben bestehen die über die Beförderung auf Pfarreyen und Benefizien bereits früher da-

dahin erlassene Verordnungen. In Tyrol hat es einsweilen noch bey der dortigen Verfassung zu bewenden. Doch behalten Wir Uns die Revision derselben vor. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreyen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. VII. S. 270. — In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt 1807 Stück VII. Seite 270—275) die Pfarrei-Besezungs-Konkurse betreffend, befehlen Wir: daß die Ober-Schul-Kommissäre stets und überall unmittelbaren Antheil an der Prüfung der Pfarrei-Kompetenten nehmen sollen; theils um die künftigen Pfarrer als Volkslehrer und Schul-Vorstände dadurch näher kennen zu lernen; theils um die pädagogischen Kenntnisse und Verdienste derselben bei dieser Gelegenheit besonders und mit Rücksicht auf ihre Beförderung würdigen zu können. Die Präsidien Unserer Landes-Direktionen haben daher bei jedem Pfarrei-Besezungs-Konkurse — den jeweiligen Ober-Schul-Kommissär überall als einen der drei den Konkurs leitenden Landes-Direktionsräthe zu benennen. Diese Unsere Willensmeinung ist Nachtragsweise zu der oben angeführten allgemeinen Verordnung durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Kenntniß zu bringen. Nachtrag zu der allgemeinen Verordnung über die Pfarrei-Besezungs-Konkurse dd. München den 17. April 1807. Reggsbl. v. J. 1807. St. XVIII. S. 701.

Pfarramts-Kandidaten geprüfte, wo sie ihre Anstellung zu erwarten haben. Da Unsere Verordnung vom 12. November 1808. §. 8. (Regierungsblatt St.

68. S. 2711.) enthält: „daß für die Zukunft nach dem „Erfolge der neuen Diözesan-Einrichtung, und in Be„ziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allge„meinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurs„Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, „näher festgesezt werden würden;" entgegen der eben bemerkte Zeitpunkt noch nicht eingetreten, sofort auch die Ausgleichung der Diöcesan- mit den Kreis-Grenzen nicht erfolgt ist; so wird in Beziehung auf die Anstellungs-Ansprüche der dießjährigen Konkurs-Kandidaten, einsweilen die Erklärung ertheilt, daß sie in jenem Bezirke, welcher die Konkursstationen umfaßt, ihre Anstellung zu erwarten haben, (sohin die in Eichstädt geprüften in dem Altmühl- und Oberdonau-Kreise:) daß es ihnen jedoch auch frei stehe, um andere außer diesem Bezirke gelegene Pfarreien jener Diöcese, welcher sie zur Zeit der Prüfung angehörten, bei Unserm Ministerium des Innern sich anzumelden, wo sodann ihre Gesuche nach den Vorschriften der Konkurs- und Beförderungs-Ordnung vom 30. Dezember 1806 gewürdiget werden sollen. Königl. allerhöchsteigenhändig unterschriebene Bekanntmachung dd. Paris den 1. Februar 1810, den Pfarr-Konkurs des Jahres 1809 betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. VII. S. 99.

Pfarramts-Kandidaten, wann sie mit Bittschriften einkommen dürfen. Von Zeit zu Zeit melden sich verschiedene Kandidaten des im Jahre 1809 für katholische Pfarreien gehaltenen Prüfungskonkurses mit Bitt-Schriften um Pfarrstellen, sowohl bei Seiner Majestät dem Könige, als bei den königlichen General-Kreis-

Kommissariaten, ungeachtet in der Konkursordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807. Stück VII. S. 274) §. 25. klar bestimmt ist, daß „die Kandidaten der frühern Konkurse jenen der spätern vorgehen, und in der Regel von den leztern Konkursen keiner befördert wird, so lange noch einige in den vorhergegangenen geprüfte und approbirte vorhanden sind;" und die Verordnung vom 12. November 1808 §. 7. (Regierungsblatt Stück LXVIII. S. 2711.) den Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse alle Befugnisse läßt, die ihnen vorhin zugestanden waren. Da nun bisher nur in dem I., XIII., XIV. und XV. Kreise die Konkurs-Klassifikationen von 1807 erschöpft sind; so werden sämtliche Kandidaten des im Jahre 1809 gehaltenen Konkurses auf obige Verordnung mit dem Beisaze neuerdings angewiesen, daß solche Bittgesuche künftig ohne Entschließung belassen werden sollen, auch von den königlichen General-Kreis-Kommissariaten mit ihren Berichten nicht mehr einbefördert werden dürfen, bis nicht zum wenigsten alle Kandidaten der II. Klasse des Konkurses von 1807 angestellt seyn werden. Durch diese Verordnung ist aber jenen Bekanntmachungen nichts derogirt, welche in Betreff der in dem Illerkreise (im ehemals vorarlbergischen Antheile) zu besezenden Stellen von den betreffenden königlichen General-Kreis-Kommissariaten erlassen worden sind. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern dd. München den 2. April 1810, die katholischen Pfarramts-Kandidaten des Konkurses vom Jahre 1807 betr. Reggsbl. vom J. 1810. St. XVI. S. 260.

Pfarr-

Pfarramts-Kandidaten, die zur Konkursprüfung erforderlichen Seelsorgejahre betr. Auf den Uns erstatteten Vortrag über die zum Konkurse der katholischen Pfarramts-Kandidaten erfoderlichen Seelsorge-Jahre haben Wir Uns bewogen gefunden, die in der allgemeinen Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Rggsbl. St. VII. vom Jahre 1807) als Zulaßungs-Vorbedingung gefoderten zehen Seelsorge-Jahre für die Zukunft auf acht in der Art allgemein zu beschränken, daß alle jene inländischen Priester, welche die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen übrigen Bedingungen genau erfüllt haben werden, schon nach achtjähriger im Inlande ausgeübter Seelsorge zu den künftigen allgemeinen Prüfungs-Konkursen der Pfarramts-Kandidaten zugelassen werden können. Dieses wird hiemit durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht. Königl. allerhöchsteigenhändig unterschriebene Bekanntmachung dd. München den 5. Mai 1813, die zur Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten erforderlichen Seelsorgejahre betr. Reggsbl. vom J. 1813. St. XXVI. S. 612. — Wir haben beschlossen, die zur Zulassung zu der Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erfoderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre für die Zukunft auf sechs festzusetzen, und wollen, daß diese Bestimmung bey den im gegenwärtigen Jahre eintretenden Conkurs-Prüfungen sogleich in Anwendung gebracht werde. Königl. allerh. Entschließung dd. München den 12 Juny 1823, die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten betr. Reggs- und Intllgzbl. vom J. 1823.

Nro.

Nro. 23. S. 1031. — Wir haben beschloßen, die zur Zulassung zu der Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erforderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre für einige Zeit und bis Wir anders verordnen werden, auf vier festzusetzen, und wollen, daß diese Bestimmung bey den im gegenwärtigen Jahre eintretenden Konkurs-Prüfungen sogleich in Anwendung gebracht werde. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 28. März 1827, die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten betr. Rggsbl. vom J. 1827. Nro. 13. S. 217.

Pfarramts-Kandidaten, die Anordnung und Leitung der Prüfungskonkurse ressortirt zu den Kreisregierungen; siehe Kreisregierungen. S. 9362 im §. 35.

Pfarramts-Kandidaten, siehe auch Concordat. S. 5040 in den Art. XI. XII.

Pfarramts-Kandidaten, wo deren Prüfung statt findet. Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Conkurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten zu verordnen, daß in Zukunft diese Prüfungen für die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Candidaten einer jeden Diöcese an dem Sitze des Diöcesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden, und demnach bey der in München abzuhaltenden Prüfung sämmtliche Pfarr-Candidaten der Erzdiöcese München und Freising, in Augsburg jene des Bisthums Augsburg, in Passau jene des Bisthums Passau u. s. w. sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Conkurses

in

in was immer für einem Kreise angestellt seyn. Demgemäß wird in Zukunft auch in Eichstädt eine Pfarr-Conkurs-Prüfung für die Candidaten des Bisthums Eichstädt abgehalten werden, zu deren Leitung Unsere Regierung des Regenkreises einen Commissär abzuordnen hat. Gegenwärtige Bestimmung, durch welche übrigens die in Betreff der Pfarr-Conkurse gegebenen sonstigen Vorschriften keine Abänderung erleiden, soll sogleich bey den im laufenden Jahre abzuhaltenden Conkurs-Prüfungen in Anwendung kommen, weswegen die Tage, an welchen diese Prüfungen für jede einzelne Diöcese statt finden werden, in den Intelligenzblättern aller derjenigen Kreise, in welche sich die betreffende Diöcese erstreckt, frühzeitig bekannt zu machen sind. Königl. allerh. Entschl. dd. München den 5. Februar 1829, die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten betr. Reggsbl. vom J. 1829. Nro. 7. S. 105.

Pfarramts-Kandidaten protestantische, deren Prüfung und Beförderung. Wir haben bereits in Unserm organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion in Kirchen-Sachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern, vom 8. September 1808, die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten Unserm General-Konsistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen. Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder protestantische Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange sei-

seiner Universitäts-Studien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichts-Erstattung bei Besezung protestantischer Pfarreien zusteht, sich genau danach achten. Allgemeine Verordnung dd. München den 4. Februar 1809, die Prüfung der protestantischen Pfarr-Amts-Kandidaten und deren Beförderung betr. — Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarr-Amts-Kandidaten und deren Beförderung. Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erfoderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung, sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben. II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahms-Prüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungs-Prüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen

chen Amtsstelle entscheiden. III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmässige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen. IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungs-Note, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden. V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungs-Note soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronats-Pfarreien sich richten. Zweiter Abschnitt. Erste oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten. (Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.) §. I. Errichtung einer Prüfungs-Kommission. a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden. b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungs-Kommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Konsistoriums steht, und deren ordentliche und ausserordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen. c) Das General-Kreis-Kommissariat hat dieser Prüfungs-Kommission

einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzlisten, und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen, und der Protokoll-Führung bei der mündlichen Prüfung, so wie wir zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erfoderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen. d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommission werden von sämtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt. §. II. Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung. In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesezt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitäts-Studium vorschrifmässig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesezten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen. §. III. Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugnisse. a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier

Wo-

Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten. b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich: 1. Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität; 2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll; 3. ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität. c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen: d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem General-Konsistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitäts-Studien, sich der Aufnahms-Prüfung unterwerfen. e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungs-

Kommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das General-Konsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erfoderliche verfügen zu können. f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungs-Kommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen, und an das General-Consistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahms-Prüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diöcese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahms-Attest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungs-Prüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§. IV. Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanden. a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden gibt die Prüfungs-Kommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat. b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte. c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beiseyn der Prüfungs-Kommission, von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt. d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äusseren Anstandes, und der Aktion. e) Das Koncept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der lezten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen. f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sizungs-Lokale der Kommission, und im Beiseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Pro-

Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen. g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist. §. V. Schriftliche Prüfung. a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen. b) Die Abfassung der Extemporal-Aufsäze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sizungs-Zimmer der Prüfungs-Kommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder blos aus eigenem Nachdenken seine Aufsäze verfertige. c) Es muß dabei der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibel-Konkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-

Uebersezung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden. d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden. e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen. f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen = und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden, und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben. g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu

sehr

sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt. h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsäzen er in lateinischer oder teutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll. i) Die fertigen Aufsäze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers, und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält. §. VI. Mündliche Prüfung. a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsäze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt. b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch 1. soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die

ge-

gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Säze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne; 2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersezt, sondern auch erklärt werden. Wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wiefern derselbe mit den gramatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsäze zu führen, und zu befragen: in wieferne er mit dem Nuzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey; 3. auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden; ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist; 4. aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der

Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlicher Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe; 5. aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey; 6. ist zu prüfen; wie weit sich der Kandidat mit den Grundsäzen der Didaktik und Pädagogik, und ihrer Anwendung, vertraut gemacht habe; 7. aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsäze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat; 8. der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viel Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besize, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist. c) Was die äussere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungs-Gegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß

niß der Geschichte und Literatur desselben nicht ausser Acht zu lassen. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten gerade zu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den schwächsten gezeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu sezen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem anderen Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das versäumte nachholen

könne,

könne, welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§. VII. **Abfassung des Urtheils über den Examinanden.** a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können. b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist: 1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsäzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wenn es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können; 2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benuzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe; 3. ob er das neue Testament aus der Grund-Sprache richtig übersezen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob

er

er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey; 4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfs-Mittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey; 5. wieviel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptpartheien und der christlichen Sittenlehre sey; 6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformations-Geschichte, und Dogmen-Geschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbekannt sey. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der

Lan-

Landesgeseze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe; 7. in wieferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religions-Wissenschaft richtig urtheile, und das ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey; 8. welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden. c. Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommission über die Probe-Predigt, über die Katechisation, und über die Extemporal-Aufsäze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezial-Urtheile dem Prüfungs-Protokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Konsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahms-Attestes zusteht. §. VIII. Ertheilung der Befähigungs-Note für den

Exa-

Examinirten, und des Aufnahms-Attestes. Das General-Konsistorium entscheidet, nach Maßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsäzen aus: 1. Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarr-Vikariate zu versehen, und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung sehr gut sey befunden worden; 2. hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände, sich erworben, so wird ihm das Prädikat gut im Atteste der Aufnahme unter die Kandidaten beigelegt; 3. hat überdieß ein Studirender unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äusserem Vortrage auf der Kanzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Kandidaten mit dem Beisaze ertheilt, daß er vorzüglich sey befunden worden; 4. wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrift-

Erklärung weniger, als mit der populären und praktischen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sitten-Lehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende, Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äusseren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisungen bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Kandidaten; jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, das er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch grösseren Fleiß zu wenden hat; 5. wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nr. 4. bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Kandidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daß er eben daher

nach

nach einen oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen; 6. ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nro. 4. bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten; ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungs-Kommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das General-Konsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungs-Atteste, worin er mit dem Prädikate schwach bezeichnet, und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Kommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er ohne wenigstens das Prädikat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramts-Kandidaten aufgenommen werden könne; 7. wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergiebt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleissig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äusseren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rektoren der Studien-Institute denselben vor Anfang seiner Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abi-

turienten-Zeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschliessen, und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen. §. IX. Wirkung der Atteste für die Pfarramts-Kandidaten. a) Jeder Kandidat muß sich mit dem vom General-Konsistorium erhaltenen Aufnahms-Atteste bei dem Distrikts-Dekan, in dessen Dioces er wohnt, melden, sich demselben so viel, als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthalt-Ortes anzeigen. b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Kommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem General-Konsistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungs-Noten, ob sie 1) vorzüglich, 2) sehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note 6) schwach, und 7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt. Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungs-Note ihm nicht völlige Gerechtigkeit wiederfahren sey, so steht es demselben frei, sich an das General-Konsistorium zu wenden, um von demselben

noch-

nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidaten-Liste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an dsa General-Konsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden. c) Jedem Kandidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Dekanat seinen Siz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Konsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchen-Ordnung gemäß, ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahms-Attest, oder eine der 5 oben genannten ersten Befähigungs-Noten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden. d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einen Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand eine Gast-Predigt halten lassen. e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-Dekan, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hinter einander, zum Predigen melden, so

hat der Distrikts-Dekan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen. — Dritter Abschnitt. Zweite, oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte. (Examen pro ministerio.) §. I. Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem Gentral-Konsistorium. a) Wenn gleich die Ordination den Kandidaten, welche in der Aufnahms-Prüfung eine der 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Kandidaten, ertheilt werden kann; so sind doch alle Kandidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amts-Stelle entscheidend bewähren zu können. b) Diese zweite, oder Anstellungs-Prüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bei dem Ministerium des Innern vom 8. September 1808, Abschnitt 6. §. 5., ausschließlich dem General-Konsistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesamtgemeinde, herfliessenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besezung der Immediat-Pfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediat-Pfarreien

präsentirten Subjekte ausgehen, welcher eben daher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist. c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäfts-Lokal der Kirchen-Sektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchen-Rathes, und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzellisten und Boten dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs-Kommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchen-Sektion in der Form, welche durch das Organisations-Edikt vom 8. September 1808. bestimmt ist. §. II. Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio. Das General-Konsistorium sezt in jedem der 4 Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungs-Prüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Dienstzeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Beim Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten hat daher das General-Konsistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Dienstzeit zunächst bei Pfarr-Besezungs-

Vor-

Vorschlägen berücksichtigt werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungs-Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediat-Pfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen. §. III. Vor der Anstellungs-Prüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse. Jeder sich zur Anstellungs-Prüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungs-Termine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das General-Konsistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahms-Prüfung und dem für ihm ausgefertigten Aufnahms-Atteste, schon bei dem General-Konsistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Expektanz-Zeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlicher Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa aus Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslauf beizulegen. §. IV. Praktische Aufgaben bei der Anstellungs-Prüfung. a) Das General-Konsistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden

den Kandidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine einzuschicken hat. b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probe-Predigt, so wie über die Probe-Katechisation und deren Zensur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben, im zweiten Abschnitte, §. IV. in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden sind. §. V. Schriftliche Prüfung. Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporal-Aufsäze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte §. V. aufgestellt sind. §. VI. Mündliche Prüfung. a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporal-Aufsäze eben so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bei der Prüfung. b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet sind, doch ist dabei vornemlich darauf zu sehen: 1. Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Attestes, bei der Aufnahms-Prüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat? 2. Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grund-Sprache, und mit der Kunst, sie populär und prak-

tisch

tisch zu erklären, vertraut sey? 3. Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besize, und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren, nach Inhalt der symbolischen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen, anzugeben, und mit dem Lehr-Systeme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jezt noch in ihrer Differenz bleiben? 4. Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe? 5. In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studirt habe? 6. Ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden, und beides zweckmässig anzuwenden geübt sey? 7. Ob er die Grund-Säze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann die Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe? 8. Ob er die Landesgeseze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe? 9. In wie fern man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sey, der dazu erfoderlich ist, daß er als Prediger, Liturg

turg und Seelsorger, dann als Katechet und Schul-Aufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe? c) In Ansehung der äusseren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte §. VI. c) festgesezt worden sind. §. VII. Abfassung des Urtheils über die examinirten Kandidaten. a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a) verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotokolle beizulegen. b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lüken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben. c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b) bestimmt, theils im vorigen VI. §. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken in beiliegenden Schema C. aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist: 1. ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe; 2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesamten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sitt-

sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zu erkennen. 3. Welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusezenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben. d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probe-Arbeiten des Kandidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c) verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können. §. VIII. **Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.** In der nächsten Sizung des General=Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektion-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidaten-Liste zu bezeichnen sey. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsäze zu beobachten: a) die Note vorzüglich erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleisses und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt Katechisation und Prüfung,

Wahr-

Wahrheitssinn, Lehrweisheit, und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramts erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also: 1. daß er sich im Teutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne; 2. daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche; 3. daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze, und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen, bekannt, und zu deren populärer und praktischen Anwendung geschickt sey; 4. daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundsäzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Kandidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn; 5. daß er das System der christlichen Glaubens und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft und Schrift-Beweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntniß-Büchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen christlichen Religions-

Partheien geführten Streitigkeiten bekannt sey; 6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Haupt-Dogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer inneren und äusseren Verfassung anzugeben wisse; besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religionsparteien kenne; 7. daß er Einsicht in der philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philolosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaflicher Gegenstände nicht unerfahren sey; 8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniß dient; 9. daß er theoretische und praktische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsäzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur praktischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist; 10. daß er die Regeln der Katechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechisiren beweise, besonders auch die Gabe besize, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religinos-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionssinn zu beleben; 11. daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte

Rück-

Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung, an den Tag lege; 12. daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und Beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer grösseren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihülfe des Concepts zu halten, 13. daß er von der Pastoral-Wissenschaft, den Landesgesezen, dem Kirchenrechte, und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe. b) Die Note sehr gut erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in No. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besizt, dann vertheilhafte Zeugnisse seines Fleisses und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit sich erworben hat. c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahms-Prüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, ob gleich seine philologische Kenntniß, und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut er-

halten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben. d) Die Note hinlänglich ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Foderungen unter Nro. 3, 5, 10, 11, 12, hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nuzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommen, ein günstiges Urtheil verdient. e) Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzu häufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Kandidat nicht blos darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probe-Predigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benuzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschliessen; aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn,

sich

sich diese Fehler abzugewöhnen, auch müßte dem Dekan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspektions-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey. f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nro. 1, 2, 10, 11, 12 gefoderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat; aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne. g) Entscheidende Gründe, einen Kandidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende. 1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeusserungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat; 2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann; 3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersezen im Stande ist; 4. wenn er mit mit dem

Inhalte

Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist; 5. wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag; 6. wenn er in der Kirchen-und Dogmen-Geschichte, in der Reformations-Geschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird; 7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist; 8. wenn er überhaupt in seinen Probe-Arbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Katechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat; 9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nuzen stiften können. Die Mängel, welche unter Nro. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind, jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschliessung eines Kandidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nro. 3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstns vereinigt hinreichend, den Kandidaten für untüchtig zu erklären. Das, nach dem Schlusse der Kirchen-Sektion, über jeden zur Anstellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungs-Note ist

ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen. Jeder nach der Aufnahms-Prüfung noch nicht ordinirte Kandidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des General-Konsistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Kandidaten aber sind von der Ordination auszuschliessen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahms-Prüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Kandidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung ausser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jezt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können. §. IX. Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Kandidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung. a. Sowohl die Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden. b.

Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen 1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes und 30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten. c. Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz Kosten frei zu ertheilen. d. Kein Kandidat soll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probe-Predigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist. — Vierter Abschnitt. Beförderungs-Ordnung. §. I. Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage. a) Sämtliche protestantische, sowohl Immediat- als Mediat-Pfarreien des Königreiches Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht werden, wovon die I. Klasse die Pfarreien von 400—800 fl. II. Klasse solche von 800—1200 fl. III. Klasse solche von 1200—1600 fl. IV. Klasse solche von 1600—2000 fl. V. Klasse solche von mehr, als 2000 fl. Ertrag in sich begreiffen wird. b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bei schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden. c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreien sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsäzen und bestimmten Durchschnitts-Summen berechnete Fassionen aufgenommen werden. d) Die darauf sich gründende Einthei-

theilung und Uebersicht sämtlicher Klassen der protestantischen Pfarreien, und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden. §. II. Klassifikation sämtlicher Pfarr-Amts-Kandidaten, nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms-, als ihrer Anstellungs-Prüfung. Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjekte ist das General-Konsistorium beauftragt: a) über alle wirklich zur Aufnahme gelangten Kandidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusezende Klassifikation abzufassen, worin dieselben 1) nach ihrem Namen, 2) Geburtsort, 3) Lebensalter, 4) Ort und Dauer ihrer Universitäts-Studien, 5) erhaltener Qualifikations-Note, und 6) vorläufiger Bestimmung eingezeichnet werden. b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweiter oder Anstellungs-Prüfung, bei jedem Kandidaten der Reihe nach weiter einzutragen, 7) wo derselbe seine Kandidaten-Jahre zugebracht, 8) wie lange er als Pfarr-Gehülfe, 9) ob und wo er in Schulstellen oder als Jugend-Lehrer Dienste geleistet, 10) welche Zeugnisse er dabei über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und 11) über sein sittliches Verhalten erlangt habe, 12) an welchem Tage seine Anstellungs-Prüfung vorgenommen, 13) welche Note ihm bei dieser zugetheilt worden sey. c) In einer besonderen Tabelle die in der ersten oder zweiten Prüfung als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjekte nach ähnlichen Rubrtken zu verzeichnen. d) Diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit

 al-

alphabetischem Namens-Register der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom General-Konsistorium jedesmal bei den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarr-Amts-Kandidaten genau berücksichtiget werden. §. III. Klassifikation sämtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen, nach der über sie zu führenden Kontrolle. a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungs-Prüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hilfsmittel zur Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amts-Treue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benuzt werden. b) Zu dieser Absicht sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahres-Berichten, in Predigt-Entwürfen und anderen praktischen Aufsäzen, dann in Beantwortung von Synodal-Fragen bestehen, theils die von Kreis- und Distrikts-Dekanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitations-Berichte und Konduite-Listen dem über jeden Geistlichen zu fällende Urtheile zur Grundlage dienen. c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das General-Konsistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben, ausser der Angabe ihres Lebens und Dienstes-Alters, 1) nach ihren Fähigkeiten, 2) nach ihren Kenntnissen, 3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Rücksicht, 4) nach ihrem Lebens-

benswandel, so dargestellt werden, daß daraus 5) eine beizufügende allgemeine Qualifikations-Note hervorgeht. d) Die erste Note, oder das Prädikat vorzüglich erhält derjenige, welcher unter allen vier eben genannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erscheinet. Die zweite Note, oder das Prädikat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 3. 4. gut, unter der Rubrike 2. wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädikat gut erhält der, welcher unter der Rubrike 1. und 4. Lob verdient, und sich unter die Rubrike 2. 3. wenigstens über das Mittelmässige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädikat hinlänglich erhält der, welcher in Rücksicht auf die Rubriken 1. 3. 4. nur mittelmässig, unter 2. mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädikat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 2. 3. geringe Qualifikation bewährt, aber doch unter 4 sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädikat schwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken sich sehr gering qualifizirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädikat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2. sich unwissend, und nach 3. 4. tadelnswürdig dargestellt hat. §. IV. Klassifikation sämtlicher Kompetenten bei erledigten Immediat-Pfarrstellen. So oft eine protestantische Pfarrei königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das General-Konsistorium, wenn die Berichte des Generals-Kommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnis-

nisse, und eine Charakteristik sämtlicher Kompetenten abzufassen, und die leztern nach ihrem Lebens- und Dienstensalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualifikations-Note zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen; dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämtlicher Verhältnisse und Kompetenten beizufügen. §. V. Erste Anstellung der Pfarramts-Kandidaten. a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Kandidaten können nur auf Pfarreien der ersten Klasse Anfpruch machen. b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder im einem Vikariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten. c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Kandidaten aufgenommen, und bei ihrer Aufnahms-Prüfung unter den gleichzeitigen Kandidaten geordnet worden sind, so daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Klasse anzunehmen verbunden ist. d) Diejenigen Kandidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studien-Schule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Kandidaten vor, vorausgesezt, daß sie sowohl in der Aufnahms-, als in der Anstellungs-Prüfung sich eine der drei ersten Qualifikations-Noten erworben haben. e) Auch diejenigen Vikarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bei ihrer Aufnahms-Prüfung sich die erste Qualifikations-Note, oder das Prädikat **vorzüglich**, erworben haben,

ben, erhalten dadurch Anspruch, auf die bessere unter den eben erledigten Stellen der ersten Klasse gesezt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bei der Anstellungs-Prüfung würdig bewiesen haben. f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungs-Ordnung die unter d und e eben bezeichneten Kandidaten trifft, etwa nur geringe Stellen der ersten Klasse erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rang-Ordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Klasse abzuwarten. g) Kandidaten hingegen, welche bei ihrer Aufnahms-Prüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädikate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bei ihrer Anstellungs-Prüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bei der Aufnahms-Prüfung eine der drei ersten Noten erlangt, bei der Anstellungs-Prüfung aber als auf eine der zwei lezten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Kandidaten von gleicher Diensteszeit, welche mit einer der drei ersten Noten bezeichnet sind, nachstehen. h) Kandidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anstalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungs-Liste der Pfarramts-Kompetenten stets in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein. i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studien-Anstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königlichen Ministerial-Section des Unterrichts und der Er-

Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Klasse, in welche sie den Kandidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der andern Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studien-Schule oder Studien-Anstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Klasse, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studien-Schulen und Studien-Instituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie die zum Pfarr-Amte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben; sich daher früher oder später der Anstellungs-Prüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Districts-Decanat, mittelst Beantwortung der Synodal-Fragen, und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften, und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben. k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungs-Prüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Besiz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beizubringen im Stande sind. l) Da übrigens alle protestantischen Kandidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Expectanzzeit und Qualifikation in ein General-Verzeichniß gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthal-

haltes einen nähern Anspruch, als die Kandidaten aus anderen Reichskreisen zu machen hat, sondern jeder Kandidat bei den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Klasse freie Konkurrenz erhält. §. VI. Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreien einer besseren Klasse. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Konkurrenz bei sich ereignenden Pfarr-Vacaturen im ganzen Umfange des Königreiches Baiern verstattet. Um jedoch hierin die gerechte Rücksicht auf Amtsalter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber Folgendes verordnet: a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben; b) kein Geistlicher soll sich bei Beförderungs-Gesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrstellen ausser dem Falle, wenn ein Geistlicher die doppelte Expectanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird; c) bei den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Klasse sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter Qualifikation jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Kandidaten vorgehen; d) bei der Beförderung zu Stellen einer höheren Klasse entscheidet unter den Kompetenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualifications-Note. Nur bei gleichen Noten gibt das höhere Amtsalter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebensalter den Ausschlag; e) jeder um Beförderung zu einer besseren Stelle bit-

bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versezt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstüzen, zu erklären, daß es ihm gleich gelte, in welche Stelle von besserem Ertrage er versezt werde, um nicht unnüze Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarr-Verleihungen zu veranlassen; f) alle Beförderungs-Gesuche sind an die General-Kommissariate des Kreises, in welchem der Kompetent angestellt ist, zu richten, und durch diese an die kirchliche Section des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden; auch mit den Zeugnissen des Kreis-Decans über den Kompetenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stelle, und über die Gesuche der Kompetenten zu begleiten. §. VII. Nöthige Ausnahmen bei Pfarrbesezungen durch das General-Konsistorium. Ausnahmen von den obigen Pfarrbesezungs-Grundsäzen finden nur Statt: a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten, oder an sehr grossen Kirchen, oder bei sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subject von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern: b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Decanat, oder eine Schul-Inspection, oder ein Schullehrer und Schul-Lehrerbildungs-Geschäfte verbunden ist, bei welchem daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besonderen

Ei-

Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll. §. VIII. Unterstüzung solcher Geistlichen, welche Alters oder Körpersschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst verdienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind. a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstüzung Anspruch. b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehalts=Zulage zur Haltung eines Pfarr=Vikars zu Theil werden. c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Section, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über. d) Zulage zur Haltung eines Vikars wird nur bei Stellen der ersten und zweiten Klasse verwilligt, und findet nur bei erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen, statt. e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und

ist

ist überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vicars verursachten Kosten anzusehen. f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstüzung für hilfsbedürftige Geistliche ein eigner Fond gebildet und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden. g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen, sollen nicht befördert oder unterstüzt, sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden. §. IX. Grundsäze für die Besezung der Mediat-Pfarrstellen. a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subject aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen. b) Doch sind die Patronats-Besizer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Dienstes zeit der anzustellenden Subjecte gebunden. c) Die Präsentation des Gewählten muß, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen. d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Posseßbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige General-Kreiskommissariat. e) Die Installation oder Einsezung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Districts-Decan und den Patrimonial-Gerichtsverwalter vollzogen. f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern ist übrigens freie Konkurrenz auch bei erledigten Immediat-Pfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimm-

ten

ten Grundsäzen der Beförderungs-Ordnung in Vorschlag gebracht werden. München den 23. Jänner 1809. — Beilagen. A. Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind: 1. Wie der Examinand heisse? 2. Woher derselbe gebürtig sey? 3. Wie alt er sey? 4. Wer desselben Altern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten? 5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey? 6. Auf welcher Universität er studiert; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bei wem? 7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet? 8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind im Original oder in beglaubter Abschrift beizulegen.) 9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke? 10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe? 11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe? 12. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe? — B. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahms-Prüfung. 1. Teutsche Sprach-Fertigkeit. a) in grammatischer b) in ästhetischer Rücksicht. 2. Lateinische Sprachfertigkeit. a) im schriftlichen b) im mündlichen Ausdrucke. 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente. a) grammatische und exegetische b) praktische nach Geist und Inhalt. 4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente. a) grammatische und exege-

ti-

tische b) praktische nach Geist und Inhalt. 5. Hermeneutik und Kritik. a) theoretische b) praktische Kenntnisse. 6. Dogmatik. a) allgemein wissenschaftliche b) systematisch kirchliche c) populäre und praktische. 7. Moraltheologie. a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre. 8. Kirchengeschichte. a) Geschichte der Dogmen. b) Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchen-Verfassung und der Kirchenreformation. 9. Philosophische Kenntnisse. a) theoretische Kenntnisse der Haupt-Theile der philosophischen Wissenschaften. b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen. 10. Pädagogik und Didaktik. a) theoretische b) praktische Kenntnisse. 11. Bücherkenntniß. a) der ältern b) der neueren Literatur. 12. Prediger-Wissenschaften. a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik. b) Abfassung und Vortrag der Predigt. c) Anlage und Uebung zum Katechisiren. 13. Kenntniß der Landes-Geseze, Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung. 14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden. 15. Allgemeines Urtheil. a) Fähigkeiten. b) Kenntnisse. c) Fertigkeiten. d) Sittliches Verhalten und äussere Ausbildung. 16. Gutachten der Prüfungs-Kommission über das ihm zu ertheilende Prädikat. — C. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro ministerio. 1. Teutsche Sprachfertigkeit. a) in grammatischer b) in ästhetischer Rücksicht. 2 Lateinische Sprachfertigkeit. a) im schriftlichen b) im mündlichen Ausdrucke. 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente. a) grammatisch

und exegetisch. b) praktisch nach Geist und Inhalt. 4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente. a) grammatisch und exegetisch. b) praktisch nach Geist und Inhalt. 5. Hermeneutik und Kritik. a) theoretische b) praktische Kenntnisse. 6. Dogmatik und Polemik. a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre. b) kirchliches System und dessen Vertheidigung. c) populäre und praktische Dogmatik. 7. Ethik. a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre. 8. Kirchengeschichte und Symbolik. a) Geschichte der Kirchen-Parteien, Kirchen-Verfassuug und Reformation. b) Geschichte der Dogmen. c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften. 9. Philosophie. a) Theoretische Kenntniß der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften. b) Uebung im philosophischen Denken nnd Urtheilen. 10. Pädagogik und Didaktik. a) theoretische b) praktische Kenntnisse. 11. Bücherkenntniß. a) ältere b) neuere Literatur. 12. Prediger-Wissenschaften. a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoral-Theologie, den Landesgesezen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung. b) Abfassung und Vortrag der Predigt. c) Fertigkeit im Katechisiren. 13. Fortschritte seit voriger Prüfung. a) in Kenntnissen. b) In Fertigkeiten. 14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden. 15. Allgemeines Urtheil über dessen a) Fähigkeiten b) Kenntnisse, c) Fertigkeiten, d) Verhalten. Beschluß des General-Konsistoriums über das ihm zukommende Prädikat. Rggsbl. vom J. 1809. St. X. S. 185. — Auf die Unserstatteten Anträge über die Modifikazionen der unterm

23.

23. Januar 1809 erlassenen, und im X. Stücke des Regierungsblatts von 1809, Seite 226 bis 240. erschienenen allgemeinen Beförderungs-Ordnung protestantischer Geistlichen haben Wir beschlossen, wie folg'. I. Die sämtlichen zur Anstellungs-Prüfung in den jährlichen vier Terminen vor dem General-Konsistorium erschienenen, und nach den in Gemäßheit der Vorschrift des §. VIII. der Instrukzion über die Anstellungs-Prüfung erhaltenen Qualifikazions-Noten als fähig erkannten protestantischen Pfarramts-Kandidaten sollen in der Reihenfolge nach ihren Notengraden in ein allgemeines bei erfolgter Vorlage der Resultate des vierten Prüfungs-Termines alsbald anzufertigendes Klassifikazions-Verzeichniß aufgenommen werden. II. Diese Kandidaten sollen sodann ihre Beförderung auf erledigte Stellen nach der Ordnung dieser Klassifikation, und wo alles Uebrige gleich ist, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Kandidaten, und der bei der Aufnahms-Prüfung unter gleichzeitigen Kandidaten bestimmten Klassifikazion erhalten. III. Die Kandidaten der frühern Anstellungs-Prüfungs-Konkurse gehen jenen der spätern in der Beförderungsreihe vor, und in der Regel soll von den Konkursen der leztern Jahre keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind. IV. Den Kandidaten, welche in der Anstellungs-Prüfung nach Inhalt des §. VIII. der oben erwähnten Instruktion die Noten vorzüglich und sehr gut erhalten haben, ist gestattet, eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Stelle dreimal sich zu verbitten, sofort dieselbe an einen der Ordnung nach Folgenden zu überlassen, —

und

und die Erledigung einer bessern Stelle der ersten Klasse abzuwarten. Die Kandidaten mit den 3ten, 4ten und 5ten Noten hingegen haben die Befugniß dieser Wahl nicht. V. Professoren an Lyzeen stehen in Rücksicht der Anstellung zum Pfarramte ohne besondere Anstellungs-Prüfung den Universitäts-Professoren gleich. Auch sollen Professoren an Gymnasien und Realinstituten nach zehenjähriger befriedigender Dienstleistung von einer besondern Anstellungs-Prüfung freigelassen werden, wenn sie sonst über den Besiz der zum Pfarramte erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beizubringen im Stande sind. VI. So viel die bereits im Amte stehenden Geistlichen betrifft, so sollen die in dem §. III. lit. d. der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 bestimmten Qualifikazions-Noten nach folgender Abtheilung in drei Klassen gebracht werden. I. Klasse, erste Note vorzüglich, zweite Note sehr gut. II. Klasse, erste Note gut, zweite Note hinlänglich, III. Klasse, erste Note nothdürftig, zweite Note schwach. Hiernach soll Uns jährlich eine umfassende, mit den gehörigen Nachträgen und Ersezungen versehene Haupt-Qualifikazions-Tabelle der sämtlichen wirklich angestellten protestantischen Geistlichen zur Vorlage gebracht werden. VII. Einem bereits im Amte stehenden protestantischen Geistlichen gebührt, wenn er mit Kandidaten um eine Stelle konkurrirt, der unbedingte Vorzug vor diesen, so ferne er sonst Vorwurfsfrei ist. VIII. Unter den im Amte stehenden Geistlichen der ersten und zweiten Qualifikazions-Klasse, und deren erster und zweiter Note soll, wenn sie um gewöhnliche Pfarrstellen konkurriren, vorzüglich das

längere Dienstalter entscheiden, doch mit der Bestimmung, daß die mit der zweiten Note der ersten Klasse bezeichneten Bewerber sechs Dienstjahre vor den mit der ersten Note dieser Klasse Bezeichneten voraus haben müssen, wenn sie denselben vorgezogen werden sollen, — und eben so die mit der ersten Note der zweiten Klasse, und mit der zweiten Note dieser Klasse nach gleichem Verhältnisse nur bei sechs weitern Dienstjahren den in der Note selbst ihnen unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden sollen. Bei Stellen in Stadtgemeinden aber, und bei solchen Stellen, womit ein Dekanat, oder eine Distrikts-Schul-Inspekzion verbunden ist, sollen die Dienstverleihungen blos nach der höhern Qualifikazions-Note entschieden, und nur die im §. VII. der erwähnten Beförderungs-Ordnung bemerkten Rücksichten dabei beobachtet werden. IX. Kein Geistlicher soll ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Stelle derselben Klasse Unseres unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigstens zwei volle Jahre sich befunden hat. Was die Beförderung auf eine Stelle einer höhern Klasse betrifft; so hat es bei den Bestimmungen des §. VI. lit. a. und b. der besagten Beförderungs-Ordnung sein Verbleiben. X. Kein Geistlicher darf eine von ihm gesuchte Stelle nach erhaltener Verleihung sich wieder verbitten. Würde er sich weigern, die Verbindlichkeit, dieselbe alsbald anzutreten, zu erfüllen, und auf seiner bisherigen Stelle zu bleiben verlangen; so kann ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung keinen Anspruch zu machen habe. Die in solcher Art von

einem

einem Geistlichen nicht angetretene Stelle soll sodann ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten aus den frühern Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurs-Kandidaten zugetheilt werden. Eine Ausnahme von dem oben bestimmten Präjudiz des Verbittens einer Stelle darf nur dann zugestanden werden, wenn die Stelle um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor ihrem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert, oder sonst beschädigt worden wäre, unter welche Zufälle z. B. beträchtliche Abreissung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche, Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden rc. keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc. gehören. Indem wir die gegenwärtigen Bestimmungen als Modifikazionen der Eingangs allegirten Beförderungs-Ordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, tragen Wir zugleich allen einschlägigen Behörden auf, in ihren gutachtlichen Vorschlägen wegen Besezung protestantischer Pfarreien sich genau darnach zu achten. Allg. Verordn. dd. München den 6. November 1813, die Beförderungs-Ordnung protestantischen Geistlichen betr. Rgsbl. vom J. 1813. St. LXIII. S. 1433. — Siehe auch Protestantisches Kirchenregiment im §. 8. u. 11. und Protestantisches Generalconsistorium im §. 6. und folgenden, und in der dort angehängten Special-Instruktion für die General-Kreis-Commissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeine des Königreichs Bayern im §. 5. und folgenden.

Pfarrei = Dismembrationen, Vorschriften für dieselben. Die häufig vorkommenden Pfarrei = Dismembrations = Gegenstände sind bei deren berichtlichen Vorlage in den wenigsten Fällen mit einer solchen Genauigkeit, und so erschöpfend bearbeitet, daß nicht wieder neue Ersezungen und Recherchen nothwendig wären, wodurch deren Erledigung gewöhnlich sehr verzögert wird. Die königlichen General = Kommissariate werden daher angewiesen, künftig bei der Behandlung von dergleichen Gegenständen auf folgende Punkte gehörige Rücksicht zu nehmen. 1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familienzahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrei, oder einer untergeordneten Kuratie, Expositur, Lokal = Kaplanei ꝛc. zu konstituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden. 2) Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft, oder des Antheiles, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarr = Verbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrei, von welchen dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden. 3) Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege, und Kommunikation zu denselben und unter Beilegung einer Distanzen-Tabelle über die sämtlichen in Frage stehenden Ortschaften

ten angegeben werden. Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situations = Zeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. der Kataster und Steuer = Messungs = Kommission rc. oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden. 4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheiles oder Ortes besucht haben und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey? 5) Der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Objekt nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarr = Kirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf eben so wenig ausser Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus = und Einpfarrung in Frage kommt in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können. 6) Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Objekt der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, — so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünste der bisherigen Pfarrei mit

Aus=

Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte. 7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erfoderlichen Wohnungsgebäude etc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. — Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hilfspriester nöthig wird. 8) Die Gemeinde, deren Pfarr-Verband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrei trage. 9) Die betreffenden beiden Pfarrer, sowohl jener von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden. 10) Bei dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenständen muß auch auf den Landgerichts-Verband und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichts-Grenzen gehörige Rücksicht genommen werden. Würde eine den Lokal- und übrigen Verhältnissen nach, nothwendig erkannte Veränderung des Pfarr-Verbandes auch eine zugleich der Situa-

tuation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modifikation der Landgerichts-Grenze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren. 11) Schlüßlich hat das Benehmen der königl. General-Kreis-Kommissariate mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarr-Dismembration einzutreten. Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden; dann erst sollen sie zur Entscheidung Seiner königlichen Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden. 12) Diese Verordnung tritt bei den Dismembrationen protestantischer Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch ist in Beziehung auf die Purifikation der verschiedenen Konfessions-Verhältnisse die Verordnung vom 6. März 1810. (Regierungsblatt St. XI. S. 177.) in Hinsicht der katholischen sowohl als der protestantischen Pfarreien wechselweise genau zu beobachten. Die königlichen General-Kommissariate haben sich hiernach zu achten, und die Unter-Behörden in vorkommenden Fällen darnach anznweisen. Bekanntmachung das Ministeriums des Innern dd. München den 13. Juli 1811. Die Behandlung der katholischen Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände betr. Reggsbl. vom J. 1811. St. XXVI. S. 891.

Pfarreien, protestantische, über Errichtung und Eintheilung derselben, Purifikation, Dismenbration, Widerbesetzung, und Fatirung der Einkünfte; siehe Protestantisches Kirchenregiment den §§. 11 und 19.*

Pfarreien, Präsentationen zu denselben, Aufrechthaltung ihres Vermögens s. w. Siehe Concordat S. 5037 in dem Art. 8. 11. und 12.

Pfarreien, die Bildung, Eintheilung und Purifikation derselben ressortirt zum Ministerium des Innern; siehe Ministerien S. 11873. in §. 67.

Pfarreien und Pfarrer, Conpetenz der Kreisregierungen; siehe Kreisregierungen S. 9361 in den §§. 34. 35. 36. 74 und 84.

Pfarreien, protestantische, Berechnung der Einkünfte bey Erledigungen. Um bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte und bei der Abtheilung dieser Einkünfte zwischen den zum Nachsize gelangenden Relikten verstorbener Pfarrer, zwischen der zum Bezuge der Interkalar-Früchte berechtigten Unterstüzungs-Anstalt für Geistliche, und zwischem dem Amtsnachfolger, eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verschiedenen Dekanaten mannigfaltig abweichenden Geseze und Observanzen einzuführen, so wird darüber verordnet, wie folgt: 1) Für alle aus Staats- und Stiftungs-Mitteln herfließenden Theile der Pfarr-Besoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. Oktober bis lezten September zum Rechnungs-Termin bestimmt. 2) Alle Pfarrbesoldungs-Bezüge an Dominikal- und Rustikal-Renten, an Sammlungen und Geld oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalender-Jahre vom 1. Jänner bis lezten Dezember berechnet. 3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geschenke, werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, in dessen Pe-

rio-

riode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet. 4) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis lezten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom Oktober bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist. 5) Um die Rechnungen über die Interkalar=Einkünfte erledigter Pfarreien, welche der geistlichen Unterstüzungs=Kasse anfallen, auf gleichförmige Art herstellen zu lassen, hat das königliche Stadt=Kommissariat Nürnberg durch die Administrazion der Unterstüzungs=Kasse dasjenige Rechnungs=Schema, welches zum Behufe der Ansbacher und Baireuther ehemaligen Vakatur=Kassen für die Verweser vakanter Pfarreien angeordnet, und mit besonderer Instrukzion den Pfarrvikarien vorgeschrieben war, als allgemeine Norm, mit Rücksicht auf die Verordnungen über die Pfarr=Vikariate, über Pfarr=Fassionen, und über die Errichtung der Unterstützungs=Anstalt umarbeiten zu lassen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen. Sämmtlichen protestantischen General=Dekanaten nebst dem Lokal=Kommissariate der Stadt Nürnberg als Ober=Administration der Unterstützungs=Anstalt, wird dieses zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern dd. München den 20. Februar 1813, die gleichförmige Norm bey der Berechnung erledigter protestantischer Pfarr=Einkünfte betr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XIV. S. 326.

Pfarreien, Amtssiegel. Auf die Berichte und Vorschläge

ge der sämtlichen General-Kreis-Kommissariate im Betreffe der bisher üblich gewesenen und der künftig zu gebrauchenden katholischen Dekanats- und Pfarr-Amts-Siegel wird hiemit verordnet: I. Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, so wie auch alle selbstständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihren amtlichen Korrespondenz- und Urkunden-Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amts-Siegel bedienen. II. Diese Amts-Siegel sollen, gleich denen der königlichen Land-Gerichte rc., in einem Mittel-Schilde das königlich-baierische Wappen, von einem Lorbeer- und einem Palm-Zweige umkränzt, und oben mit einer Königskrone geziert, enthalten. Die Umschrift: Königlich-Baierisch-katholisches Dekanat N. (Pfarr-Amt, Vikariat rc.) soll im Umkreise so vertheilt seyn, daß der Orts-Name stets unter dem Mittel-Schilde aufrecht zu stehen kommt. III. Die Dekanats-Siegel unterscheiden sich von den pfarrämtlichen nur durch einen etwas grösseren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben. IV. So wie diejenigen Seelsorger, denen ein pfarrämtliches Siegel anvertraut ist, zum Gebrauche desselben nur in Amts-Sachen, nicht in Privatgeschäften, berechtiget sind; so werden sie auch für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch ihrer Amts-Siegel strenge verantwortlich gemacht. Es bleibt daher V. allen Kaplänen, Kooperatoren und anderen Hilfspriestern die Ausstellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. gdl. in ihrem eigenen, oder in des Pfarrers Namen (der Fall der Erledigung einer Pfarrei, oder

oder der legalen Verhinderung des rechtmässigen Pfarrers allein ausgenommen, wo sodann der gehörigbestellte Pfarr-Verweser das Siegel zu führen befugt ist,) für die Zukunft gänzlich untersagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrs-Verweser ausgestellte, d. i., durch dessen eigene Hand-Unterschrift und beigedrucktes Amts-Siegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird hiermit als ungültig und rechtlich unwirksam erklärt. VI. Zur Bestreitung der auf die katholische Pfarr-Amts-Siegel erlaufenden Kosten sind dieselben Quellen, aus denen die königliche Regierungsblätter für jede Pfarrei beigeschafft werden; für die Dekanats-Siegel aber die Kapitel-Kassen in Anspruch zu nehmen. VII. Sämtliche königliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate erhalten demnach den Auftrag, den ganzen, für ihre respektiven Bezirke erfoderlichen Bedarf solcher Siegel genau anzugeben, und ein vollständiges korrekt und schön geschriebenes Orts-Verzeichniß, mit dem Beisaz: Katholisches Dekanat, Pfarrei, Vikarie rc. ehestens anher einzusenden, wonach sie mit der verlangten Siegel-Zahl von hier aus versehen werden sollen. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht wird. Bekanntmachung das Ministeriums des Innern dd. München den 11. Dezember 1811, die Einführung gleichförmiger Amts-Siegel für die katholischen Dekanate und Pfarreien betr. Reggsbl. vom J. 1812. St. II. S. 156.

Pfarreien, Akten-Mittheilung in den dieselben betreffenden Rechsstreiten. Wir finden Uns bewogen, den §. XV. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember

ber 1808, das Stiftungs-Fiskalat betreffend, dahin näher zu bestimmen: daß in Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte, von Unsern Gerichtsstellen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungs-Fiskalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches, rücksichtlich der Kameral- und Lehen-Streitsachen Kap. XIV. §. 4. der Gerichtsordnung festgesetzt worden ist. Allgem. Verordn. dd. München den 30. Jänner 1811, das Stiftungs-Fiskalat betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. X. S. 193.

Pfarreien katholische, das Verbitten derselben. Mehrere auf katholische Pfarreien von Uns ernannte und präsentirte Geistliche haben sich seit einiger Zeit erlaubt, dergleichen Stellen, um die sie bei Unsern General-Kreis-Kommissariaten oder bei Uns unmittelbar gebeten hatten, nach erhaltener Präsentation sich wieder zu verbitten, und ihre Entlassung hievon nachzusuchen. Da einer Seits ein Jeder, der ein solches Gesuch stellt, nach den Gesezen gehalten ist, sich von dem Gegenstande seiner Bitte genau zu unterrichten, oder die Folgen einer vermeidlichen Unwissenheit zu übernehmen, und da anderer Seits das moralische Wohl der Gemeinden, und der ökonomische Bestand der Pfarreien durch dieses zum Theil pflichtwidrige Benehmen der Pfarrei-Bewerber sehr gefährdet wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiermit zu verordnen: 1. Jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrei oder ähnliche Seel-Sorge-Pfründe gebeten, und hierauf seine Ernennung dahin von Uns bewirkt hat, ist verbunden, diese also-

bald

bald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzu-
treten, sofort bei dem Ordinariate das Erfoderliche nach-
zusuchen. 2. Würde er sich weigern, diese Verbindlich-
keit zu erfüllen und auf seiner bis daher versehenen
Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter
der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hin-
durch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen
Anspruch zu machen habe. 3. Die Wiederbesezung einer
solchen nicht angetretenen Pfarrei soll alsogleich nach
erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst
Ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungs-
Blatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den
früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurs-
Kandidaten Uns zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.
4. Einer Ausnahme von dieser Verordnung und von
dem im 2. Absaze bestimmten Präjudiz darf nur dann
statt gegeben werden, wenn die Stelle, um welche ge-
beten wurde, während des bereits anhängig gemachten
Gesuches, und vor dem wirklichen Antritte, durch Zu-
fall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert
oder sonst beschädiget worden wäre. Unter die Zufälle
ersterer Art gehören z. B. Abreißung von Grundstücken,
Verschüttung derselben, Murrbrüche rc. unter jene der
zweiten Gattung Brandschaden an den Wohn- und
Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs,
Hagelschlag, kleinere Baufälle rc. 5. Uebrigens werden
die Bewerber um katholische Pfarreien hiermit wieder-
holt aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der
Pfarr-Erledigungen durch das Regierungsblatt noch zur
Zeit keine gänzlich zuverlässigen Ertrags-Angaben lie-
fern

fern mögen, bis vorerst die neuen Fassionen nach richtigen Grundsäzen hergestellt sind, und daß diese Anzeigen nie Ansprüche auf Gewährschaft begründen mögen. Unsere General-Kreis-Kommissariate und Landgerichte werden dagegen angewiesen, die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen soviel es schon izt möglich ist, genau und vollständig zu fertigen, vorzüglich aber unter den Pfarr-Lasten die Zahl der nothwendigen Hilfs-Priester, das Bauschillings-Kapital, dessen Zinsen und Fristen, richtig anzugeben, und den Pfarr-Nachfolgern die Erlangung der erfoderlichen Notizen, soviel an ihnen ist, zu erleichtern. Wir lassen Dieses durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen. Königliche allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung dd. München den 23. Septb. 1810, des Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarrstellen betr. Reggsbl. vom J. 1810. St. XLIX. S. 840.

Pfarreien, Anstellung der im Auslande sich aufhaltenden Geistlichen und solche. — Auf die Vorstellung des Priesters N. vom 24. vorigen Monats, und dessen Anfrage: ob ihm die Zeit des Aufenthalts in cura extra patriam dereinst pro concursu nicht etwa zum Nachtheile gereichen würde? beschliessen Wir, in Erwägung, daß Priester N. N. die Auswanderung nur aus Mangel einer Gelegenheit zur Anstellung im Inlande und auf unbestimmte Zeit nachgesucht hat, — und in Erwägung Unserer Entschliessung vom 13. August vorigen Jahres: 1. Dem Priester N. N. soll erlaubt seyn, die im Auslande der Seelsorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarrkonkurs-Kandidaten vor-

vorgeschriebenen Seelsorge-Jahre einrechnen zu dürfen, soferne er hierüber entsprechende Zeugnisse der ausländischen Ordinariate, unter welchen er die Seelsorge ausüben wird, in legaler Form beibringt, 2. nach seiner Rückkehr in Unsere Staaten wenigstens ein Jahr noch die Seelsorge im Vaterlande ausübt, und 3. hierüber, so wie im Allgemeinen, das zur Zulassung bei dem Konkurse erfoderliche Zeugniß seines inländischen Diözesan-Bischofs vorlegen wird; 4. diese Bewilligung soll nur so lange von Kraft seyn, als im Inlande, besonders in der Diözes Regensburg, kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und so lange der Priester N. N. zu einer Anstellung in seinem Vaterlande nicht einberufen wird; 5. zu diesem Ende soll er in dem Regensburger-Diözesan-Status, mit Anführung der landesherrlichen und Ordinariats-Bewilligung, als auf unbestimmte Zeit ausgewandert vorgetragen werden; 6. diese Vorschriften sollen in vorkommenden ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen. Königl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung dd. München den 9. Jänner 1809, die dem Priester N. N. bewilligte temporäre Auswanderung ad curam extra patriam betr. Reggsbl. vom J. 1809. St. VI. S. 120. — Wir haben in Betreff der Ansprüche von solchen protestantischen Predigamts-Kandidaten, welche im Auslande Vikariate oder Pfarreien bekleiden, und auf geistliche Amtsstellen Unsers Reiches zurückberufen zu werden wünschen, in Erwägung der besonderen Verhältnisse, unter welchen dieselben ehemals ihr Unterkommen im Auslande zu suchen veranlaßt worden sind, beschlossen wie folgt: 1) Inländischen

Kan-

Kandidaten, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vikarien oder Pfarrer angestellt worden sind, bewilligen Wir die freie Konkurrenz bei der Eröffnung geistlicher Amtsstellen in Unserem Reiche. 2) Sie müssen aber bei der Bewerbung um solche Pfarrämter nachweisen, daß ihnen bei der auswärtigen Anstellung von den ihnen vorgesezten inländischen Konsistorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherrischer Dienste, und die ausdrückliche Versicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden sey. 3) Auch sind sie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgesezten Behörden Zeugnisse für ihre Geschicklichkeit, treue Amtsführung, und ihr sittliches Wohlverhalten beizubringen. 4) Sie müssen sich wie alle inländischen Kandidaten, vor ihrer wirklichen Anstellung im geistlichen Amte auf eine Pfarrei Unsers Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unserm General-Konsistorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf solche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualifikation und Expektanszeit angemessen sind. 5) Jeder inländische Kandidat oder Vikar, welcher von jezt an noch fremdherrische Dienste anzunehmen wünscht, muß vor deren Annahme Unsere besondere Bewilligung durch Unser geheimes Ministerium des Innern nachsuchen, und hat dabei allen Foderungen, welche die Geseze Unseres Reiches über Auswanderung Unserer Unterthanen, und die besonderen Verordnungen über die Vorbereitung der Kandidaten zum Dienste des Vaterlandes vorschreiben, völliges Genüge zu leisten. Diese Verfügung soll durch das Regie-

gierungsblatt bekannt gemacht werden. Allg. Verordn. dd. München den 27. Dezember 1807, die Ansprüche protestantischer Predigamts-Kandidaten an auswärtigen Vikariaten und Pfarreien, auf Zurückberufung zu geistlichen Stellen im Vaterlande betr. Reggsbl. vom J. 1809. St. II. S. 43. — Auf die an Uns gerichtete allerunterthänigste Anfrage über die Anstellung protestantischer Geistlichen, welche durch Unsere neuesten Grenz-Verträge in ein fremdes Gebiet versezt worden sind, auf Pfarreien innerhalb Unsers Königreichs, haben Wir beschlossen, daß Unsere Verordnung vom 27. Dezember 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Stück II. S. 43—45.) über die Zurückberufung der im Auslande als Pfarrer oder Vikarien angestellten Kandidaten zu geistlichen Amtsstellen Unsers Reichs, auch auf diese durch die neuesten Grenz-Verträge ins Ausland versezten Pfarrer und Pfarramts-Kandidaten innerhalb der drei Jahre, welche in den Grenz-Verträgen als Auswanderungs-Termin festgesezt worden sind, angewendet werden soll, in sofern der Geburtsort der um Zurückberufung bittenden Geistlichen noch innerhalb Unsers Königreiches Baiern verblieben ist. Wir bewilligen daher solchen Individuen die freie Konkurrenz bei der Erledigung geistlicher Stellen ihres bisherigen Vaterlandes, und befehlen hiedurch den General-Kommissariaten des Rezat-Main-Regen- und Isarkreises, bei den Berichten über die Wiederbesezung solcher Stellen die meistbefähigten Konkurrenten dieser Klasse, nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23. Jänner 1809, vorzüglich zu berücksichtigen. Bekanntmachung dd. Mün-

chen den 27. April 1811, die Konkurrenz der an das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Würzburg abgetretenen protestantischen Geistlichen bei Erledigung von Pfarreien im Känigreiche Bayern betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XXIX. S. 571.

Pfarreien erledigte, Verfahren hiebei. Wir haben in Betreff des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welche Unsere General-Kreis-Kommissariate bei diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden: 1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Unserer General-Kreis-Kommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende General-Kreis-Kommissariat alsogleich angezeigt werden; 2) das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern; 3) ist die Pfarrei von der Art, und von solchem Ertrage, daß sie als ein Beförderungs-Mittel für bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so stehet den General-Kreis-Kommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten; 4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die

Ver-

Versezung auf eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes General-Kreis-Kommissariat zu wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann, wie in vorstehendem Paragraph verordnet ist, zu verfahren hat; 5) die in §. 3 und 4 angeordneten Berichte und Gutachten Unserer General-Kreis-Kommissariate finden solange statt, bis bei Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungs-Buch über die gesamte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt seyn wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll; 6) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, daß die Besezung der erledigten Pfarreien frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geschehe, und wird dabei ferner nach der Verordnung oom 30. Dezember 1806 verfahren; 7) die Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorial-Eintheilung zugestanden sind; sie können daher auf alle jene Pfarreien befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten; 8) für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diözesan-Einrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allgemeinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurs-Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesezt werden; 9) einsweilen sind folgende General-Kreis-Kommissariate aus besonderem Auftrag Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 zu haltenden Konkurse bevollmächtiget,

und die nachher benannten Städte als Konkurs-Stationen erklärt; a. Bamberg für den Main-, Pegnitz- und Rezat-Kreis; b. Eichstädt für den Altmühl- und Oberdonau-Kreis; c. Augsburg für den Lech- und Iller-Kreis; d. München für den Isar- und Salzach-Kreis; e. Passau für den Unterdonau-, Regen- und Nab-Kreis; f. Innsbruck für den Inn- und Eisack-Kreis; g. Trient für den Etsch-Kreis. 10) Die Ausfertigung der Präsentationen und Posseß- oder Installations-Befehle bleibt Unsern General-Kreis-Kommissariaten; 11) die Auszüge der Pfarr-Lehenbücher sind ihnen zu diesem Ende mitzutheilen, soweit sie ihre Amts-Bezirke betreffen; 12) die Bestätigung der von den Privat-Patronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Unserm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bei diesem unmittelbar nachgesucht werden; 13) kein von einem Privat-Patron präsentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem General-Kreis-Kommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat. Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Allg. Verordn. dd. München den 12. November 1808, das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXVIII. S. 2709.

Pfarreien, Gesuche um selbe. Alle Pfarrer in der Provinz Baiern, welche um Beförderung oder um Versezung auf eine andere Pfründe einkommen, erhalten hier-

hiermit den Auftrag, in ihren dießfalls einzureichenden Bittschriften nicht nur das Dienstesalter als Pfarrer, sondern auch die Zahl der vor Antretung des Pfarramtes als Hilfspriester in der Seelsorge zugebrachten Jahre genau anzumerken, und ihre Angaben mit Ordinariatszeugnissen zu belegen. Auftrag der königl. Landes-Direktion in Baiern dd. München den 24. November 1807, die Gesuche um Pfarreien betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. LII. S. 1837.

Pfarreien, Besetzung derselben mit den würdigsten Subjekten. Es ist die ausdrückliche Willensmeynung Seiner Majestät, daß alle Pfründen, Pfarreyen und Benefizien, welche zum königlichen Patronatrechte gehören, nicht anders, als nach einer strengen Prüfung, und zwar den würdigsten und brauchbarsten Subjeken verliehen werden sollen. Um nun die Fähigkeiten, Kenntnisse, Sitten und Verdienste eines jeden Kompetenten gesetzmäßig würdigen zu können, wird, nach Vorschrift der Landesverordnungen, am 14. Jänner des künftigen Jahres 1807 ein allgemeiner Konkurs für Ober- und Niederbaiern zu München unter folgenden Bedingungen eröffnet werden: 1. Zu diesem Konkurse wird Niemand zugelassen, als a. gebohrne Landes-Kinder und Unterthanen, welche b. ihre Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen oder Universitäten, den Landesgesetzen gemäß, vollendet; — und c. sich über ihre Sitten und Verdienste durch glaubwürdige Zeugnisse α. ihres Bischofes, β. des Landgerichtes, in dessen Bezirke sie sich der Seelsorge widmeten, — oder γ. der betreffenden Provinzial-Landesdirektion hinlänglich gerechtfertiget haben. 2. Niemand

mand kann auf die Vortheile des Konkurses Anspruch machen, der nicht zehn Jahre lang die Seelsorge ausgeübt hat. 3. Da die Pensionen und Tischtitel kein geeigneter Maasstab zur Beurtheilung des Verdienstes sind, so steht der Konkurs allen Weltpriestern und Religiosen, ohne Unterschied, offen. 4. Der Konkurs wird genau nach jenen Vorschriften geordnet werden, welche in den von Wilhelm V., Max Joseph III., und Karl Theodor höchstseligen Andenkens erlassenen Landesverordnungen, und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient deutlich vorgezeichnet sind. 5. Jeder Kompetent hat seine Zeugnisse acht Tage vor der Eröffnung des Konknrses zur königlichen Landes-Direktion gehorsamst einzusenden, und an dem bestimmten Tage persönlich zu erscheinen. 6. Kein Priester kann auf eine zum königlichen Patronat-Rechte gehörige Pfründe, oder Pfarrey befördert werden, welcher sich nicht den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen, und bey dem Konkurse ein öffentliches Zeugniß seiner Fähigkeit erworben hat. 7. Wirkliche Pfarrer hingegen, welche durch die wirkliche Investitur und Installation auf eine gesetzmäßige Art schon als fähig anerkannt sind, können ohne weitere Prüfung auf eine andere Pfarrey oder Pfründe versetzt, und befördert werden. 8. Die nämliche Ausnahme ist auf jene Priester anwendbar, welche zehen Jahre lang ein öffentliches Amt im Staate, oder eine Professors-Stelle bekleidet haben. Verordn. der königl. Landesdirektion dd. München den 5. Dezember 1806, die Verleihung der Pfründen und Benefizien in Ober- und Niederbaiern betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. LI. S. 465.

Pfar-

Pfarreien, Vorschrift über den Holzabschleif in Veränderungsfällen. Da mehrere churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten bey Pfarrey- und Benefizien-Veränderungen in den erhobenen Baufäll- und Abschwands-Schätzungs-Protokollen von den Pfarrey- und Benefizien-Waldungen und Gehölzen keine Kenntniß nahmen; so erhalten selbe hiemit den Auftrag, bey oberwähnten Verhandlungen auch auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und die allenfallsig eidlich abgeschäzte Abschleif-Summe in Ansatz zu bringen, um solche sonach aus den Vermögensmassen der abgegangenenen Pfarrer und Benefiziaten erheben zu können. Auftrag des churf. Kirchenadministrationsrathes dd. München den 28. November 1804, den Holzabschleif bey den Pfarkei- und Benefizien-Waldungen betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. L. S. 1035.

Pfarreien, Resignationen derselben zu Gunsten Dritter. In Folge gnädigster Entschließung vom 14. Hornung wird verordnet: In Erwägung, daß die Kirchengesetze selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, — daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, — daß hierdurch würdigen Kandidaten des Pfarramts der legale Weg zu Pfarreyen zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrey an ein bestimmtes Subjekt mehr gestattet, wohl aber

aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Versorgungs-Anstalt in dießseitigen churfürstlichen Landen zu Stande kommen wird. Verordnung der churf. General-Landesdirektion dd. München den 17. Februar 1803, die Resignationen der Pfarreien betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. VIII. S. 115. — Auch wiederholen Wir Unsere Entschließung vom 14. Hornung 1803 (Regierungsblatt von 1803, Seite 115.), wodurch die Resignationen der Pfarreyen an ein bestimmtes Subjekt verbothen sind, und wollen, daß sich darnach geachtet werden soll. Allgem. Verordn. dd. München den 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. VII. S. 270. §. 28.

Pfarreien, Bewerber um selben, sollen sich über ihr Wirken im Schulwesen ausweisen. Nachstehender Aufruf an die sämtliche Geistlichkeit in Baiern, der obern Pfalz und in Neuburg wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und zur allgemeinen Aufmunterung bekannt gemacht, damit das große Werk der Volksbildung zu Stande gebracht werden kann. Zugleich wird hiemit eröfnet, daß bey den Gutachten über die Pfarrverrichtungen auf jene Subjekte, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet haben, die vorzüglichste Rücksicht genommen wird. Den churfürstlichen sämtlichen weltlichen Polizey-Behörden in Baiern wiederholt man zugleich den

den Auftrag, nicht nur allein die Geistliche pflichtmäßig in diesem Geschäfte zu unterstützen, sondern auch unmittelbar zu diesem großen Zwecke mitzuwirken; jedes ihrer Gesuche um Beförderung oder um eine andere Gnade wird unerledigt bleiben, wenn selbem nicht das Zeugniß des churfürstlichen General-Schul-Direktoriums beygelegt ist, daß sich Bittsteller vorzüglich die Beförderung der Volksbildung fortdauernd habe angelegen seyn lassen. Höchstlandesh. Verordn. der churf. General-Landesdirektion dd. München den 14. Jänner 1803, die Beförderung der Schulanstalten betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. III. S. 28.

Pfarrer, Obliegenheiten der Land- und Herrschaftsgerichte bey dem Ableben derselben. Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde beygelegten von dem landgerichtlichen befreyten Gerichts-Standes, erwägend die bey Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursacht werdenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte ein eigener Commissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. May d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, wie folgt: I. Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentli-

lichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten. II. Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden. III. Alle übrigen richterlichen Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Commissaires außer dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts erfodern, sollen die Land- und Herrschaftsgerichte auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen. Nach dieser durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. Verordn. dd. München den 28. July 1818, die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3 und 5 betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XX. S. 469. Siehe Geistliche S. 7401 u. f.

Pfarrer, Dienstleistung derselben für fremde Religions-Verwandte; siehe Religions-Edikt in den §§. 85 und 86. — Aus verschiedenen über die Purifikation der Pfarreien in konfessioneller Hinsicht vorgekommenen Fällen haben Wir wahrgenommen, daß jene Bestimmungen, welche in den §§. 99, 100, 101. und 102. des Edikts vom 24. März 1809 über die äussern Rechts-Verhältnisse der Kirchen-Gesellschaften in Ansehung der Stollgebühren-Entrichtung an die Pfarrer einer fremden Konfession gegeben sind, zum Theile nicht eingehalten, und zum Theile nicht gehörig verstanden werden. Wir ha-

haben Uns daher bewogen gefunden, Unsere General-Kreis-Kommissariate wiederholt auf dieselben mit Folgenden hinzuweisen. 1) Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarr-Bezirke einer fremden Konfession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogot dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Konfession ihres Wohnortes zu bezahlen, ausser nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer nach der Bestimmung des §. 100. des erwähnten Edikts leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrei ihrer Konfession förmlich einverleibt werden. 2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß solchen Parochianen die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechtsanspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stolgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bei der konfessionellen Purifikation der Pfarreien von irgend einer dießfalligen Entschädigung des Pfarrers der fremden Konfession die Rede seyn kann. 3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freiwilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art rc. auf welche kein Pfarrer einer fremden Konfession Anspruch machen kann. 4) Dagegen verbleibet einem solchen Pfarrer der fremden

den Konfession der Bezug aller jener Geld- und Natural-Reichniße, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Kultus aus einem gegründeten Rechtstitel, und als fundationsmässige Dotations- oder Sustentations-Beiträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. f., oder wegen des Kommunal-Verbandes (in dieser Hinsicht jedoch mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 22. der General-Verordnung vom 6. Februar dieses Jahrs in Betreff der Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse Regierungsblatt XI. Stück, Seite 329) von den Religions-Verwandten fremder Konfession zuständig sind. 5) Wir haben bereits unterm 6. März 1810 (Regierungsblatt vom Jahr 1810. XI. St. Seite 177) in Betreff der Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse verordnet, daß vor der Wieder-Besezung erledigter protestantischer Pfarreien jedesmal geprüft werden soll, ob nicht eine Purifikation des Pfarr-Sprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse der Paiochianen erfoderlich sey. Gleiche Rücksicht soll auch bei den Besezungen der katholischen Pfarreien gepflogen werden. Wir tragen daher Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, in den vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren Pfarr-Besezungs-Vorschlägen sich darüber gutächtlich zu äussern. Wir lassen gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt machen. Allg. Verordn. dd. München den 19. März 1812, die Stolgebühren-Einrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XX. S. 537.

Pfarrer haben das Gesetz- und allgemeine Intelligenz-Blatt zu halten; siehe **Gesetzblatt S. 7745** im Art. V.

Pfarrer, Rechte und Obliegenheiten derselben in Bezug auf die Armenpflege; siehe **Armenwesen S. 1473** in den Art. 10. 11. 69 und 76.

Pfarrer protestantische, Vorschriften über die Vornahme der Verlassenschafts-Versieglung. Da in Ansehung der Verhältnisse, die bei Versiegelung der Verlassenschaft eines verstorbenen protestantischen Pfarrers eintreten können, die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1809, §. 18., Reggsbl. 1809, S. 1533, nach welcher der protestantische Distrikts-Dekan bei Erledigung einer Pfarrstelle für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen hat, einigen Mißverständnissen unterworfen war, die zu Kompetenzstreitigkeiten Veranlassung gaben: so ist nöthig erachtet worden, über jene Verhältnisse noch folgende nähere Bestimmungen festzusezen: 1) die Versiegelung der Verlassenschaft bleibt auch bei den protestantischen Pfarrern den kompetenten Zivilgerichten ansschliessend zuständig, und es ist demnach der oben erwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Distrikts-Dekan ein Recht der Versiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers eingeräumt wäre. 2) Da aber das Pfarramt auf keine Weise von den Privatangelegenheiten eines verstorbenen Pfarrers abhängig gemacht, und in seiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden soll; so wird die oben erwähnte Verordnung dahin näher bestimmt, daß a) die Pfarr-Registratur und sämtliche zu dem

Pfarramt gehörigen Matrikel-Bücher und andere Requisiten, dann auch die Klingelbeutel-Gelder, wo solche in dem Verwahr des Pfarrers sind, eben so die geistlichen Gefäße, Geräthschaften rc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Versiegelung der Verlassenschaft dem Distrikts-Dekan oder dessen Stellvertreter auszuhändigen sind, b) zu dem Ende das einschlägige Zivilgericht in jedem solchen Sterbefalle den Distrikts-Dekan zu der vorzunehmenden Versiegelung einzuladen habe, damit er entweder selbst, oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter die erwähnten Pfarramts-Requisiten in Empfang nehme. 3) Damit aber das hierdurch angeordnete gemeinsame Verfahren auf der andern Seite auch nicht das Zivilgericht in der Vollstreckung der zu beschleunigenden Versiegelung hindern möge, wird ferner bestimmt, a) daß in Fällen, wo die Versiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers wegen Dringlichkeit anderer unverschieblicher Geschäfte, oder wegen anderer Ursachen auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht vorgenommen werden muß, ehe der Distrikts-Dekan selbst herbei gerufen, oder dessen Anordnung erholt werden kann, das Zivilgericht den zunächst wohnenden Pfarrer oder Pfarrvikar zu der Versiegelung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramts-Requisiten aussondern, und in besondere Verwahrung bringen zu lassen, gegen einen von diesem auszustellenden spezifizirten Schein, welchen sodann das Zivilgericht mit seinem Kommunikazions-Schreiben über den Vorfall an das Distrikts-

Dec

Dekanat zu senden hat; b) daß im Falle, wenn auch keine andere protestantische Pfarrei so nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarrvikar schnell genug herbei kommen könnte, das Zivilgericht die Aussonderung der Pfarramts=Requisiten selbst vornehmen, und sie in Verwahrung bringen könne, um sie nach dem darüber auszufertigenden Verzeichniß dem Distrikts=Dekan zur weiteren Verfügung auszuhändigen; c) daß endlich in dem Falle, wenn sich bei einer solchen Uebernahme der Pfarramts=Requisiten zeigen sollte, daß der verstorbene Pfarrer seine Amts=Papiere unordentlich gehalten, und sie mit seinen Privat=Papieren vermengt habe, so, daß eine vollständige Aussonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Versiegelung aufzuhalten, diese vollständige Absönderung bis zur erfolgenden Auffiegelung ausgesezt zu lassen, nach erfolgter Aufsiegelung aber, wovon der Distrikts=Dekan in diesem Falle in Kenntniß zu sezen ist, diese der Pfarrverwesung aufzutragen sey. Hiernach haben sich in künftigen Fällen die einschlägigen Behörden genau zu achten. Allg. Verordn. dd. München den 3. September 1814, die in vorkommenden Sterbefällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts=Versiegelung betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LVII. S. 1481.

Pfarrer, denselben gebührt in den amtlichen Ausfertigungen das Prädikat „Herr." Siehe Ausfertigungen S. 1597.

Pfarrer, Ausstellung amtlicher Urkunden. In Erwägung der Nachtheile und Mißbräuche, welche durch die leichtsinnige und unvorsichtige Ausstellung von pfarramtli-

li-

lichen Urkunden an unbekannte und verdächtige Menschen in der Art veranlaßt werden, daß nicht selten Uebertreter der Geseze dieser Urkunden zu ihrem Fortkommen, oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen sich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt: 1) Den sämtlichen Pfarrern Unseres Königreiches, und ihren Stell-Vertretern wird bei Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts- Ledig- Verkündungs- Trau- und Todten-Scheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht. 2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben. 3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer kompetenten Polizeibehörde auszuweisen, wozu sie die erlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden. 4) Pfarrer, oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden. 5) Im Bezuge auf die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, haben Wir bereits zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen getrieben werden, die ohne obrigkeitlichen Konsens auszuwandern ge-

den-

denken, unterm 15. Oktober 1804 (Regierungsblatt Seite 919) die Verordnung erlassen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich ausser Landes ansässig machen, oder verheurathen will, ein Taufschein, oder Verkündungszettel ausgefolgt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits=Redimirungs=Summe, oder dem ausser Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen. Diese Bestimmungen wollen wir hiemit wiederholt, und allgemein eingeschärft wissen. Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Darnachachtung durch Unser Regierungsblatt bekannt machen. Königl. allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung dd. München den 25. Dezember 1811, Ausstellung der pfarrämtlichen Urkunden betr. Reggsbl. vom J. 1812. St. I. S. 68. — Die Vorschriften über die Legalität der pfarrlichen Dokumente ist ein weltlicher Gegenstand; siehe Religionsedikt im §. 64.

Pfarrer, deren Anstellungstaxen; siehe Anstellungs-Taxen S. 1314.

Pfarrer, Mittheilung der Regierungsblätter an die Hilfs-Priester. Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Pfarrer das allgemeine Regierungsblatt und die Provinzial=Intelligenz=Blätter, welche aus den Mitteln der Pfarreifonds angeschaft und unterhalten werden müssen, ihren Kaplänen und sonstigen geistlichen Gehülfen

vorenthalten, und ihnen dadurch die Kenntniß der allerhöchsten Verordnungen erschweren; so findet man sich veranlaßt, diesen Mißstand hiermit öffentlich zu rügen, und sämtliche Pfarrer in der Provinz Ansbach, und den damit zur Zeit vereinigten Souveränitäts-Gebieten ernstlich anzuweisen, daß sie ihren Pfarrgehülfen die besagten Blätter jedesmal richtig mittheilen, und dieselben noch insbesondere auf denjenigen Theil des Inhalts, welcher etwa den Stand der Seelsorger und Volkslehrer vorzüglich angeht, aufmerksam machen. Dagegen versieht man sich auch zu den lezteren, daß sie diese Mittheilung um so mehr geziemend benüzen werden, als man nicht nur in vorkommenden Fällen auf den Vorwand der Unwissenheit keine Rücksicht nehmen, sondern auch bei den vorschriftsmäßigen Konkurs-Prüfungen sich die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Konkurrenten der gegenwärtigen Aufforderung nachgekommen sind, und sich über die öffentlichen Geseze und Anordnungen in geistlichen, oder damit nahe verwandten Angelegenheiten hinlänglich unterrichtet haben. Auftrag der königl. Kriegs- und Domänenkammer dd. Ansbach den 10. Oktober 1807, an sämtliche Pfarrer und Pfarrgehilfen in der Provinz Ansbach und den damit vereinigten Souveränitäts-Gebieten, die Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVI. S. 1644. — Bei dem jüngsten Pfarr-Konkurse ist die wiederholte Anzeige geschehen, daß die Pfarrer den Hilfspriestern das Regierungsblatt nicht mittheilen. Dieses offizielle Blatt ist nicht erschienen des Pfarrers, sondern des Pfarramtes wegen, der Zweck der

ver-

verordneten Beischaffung ist, daß die Religions=Lehrer sogleich von den allerhöchsten Verordnungen in Kenntniß gesezt werden, um den aufhabenden Pflichten eines Volkslehrers gemäß die anvertrauten Pfarr=Gemeinden von dem Zwecke dieser allerhöchsten Verordnungen zu unterrichten. Die königlichen Beamten erhalten den Auftrag, zu sorgen, daß die Pfarrer das Regierungs-Blatt zuverlässig aufbewahren; — daß dieses Blatt jedem Hilfspriester offen stehe, und daß dieser allerhöchsten Willensmeinung auf keine Art entgegen gearbeitet werde. Da der königliche General-Kommissär bei den eintretenden Geschäfts-Reisen sein Augenmerk vorzüglich auch darauf richten wird, so werden die königlichen Polizei=Beamten bedacht seyn, sich dießfalls ausser aller Verantwortung zu sezen. Bekanntmachung des königl. Generalkommissariats des Isarkreises dd. München den 20. Juni 1809, die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfspriester btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXXIV. S. 1026.

Pfarrer, Verbot der Sammlungen derselben. Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bey den übrigen dem Verbothe wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch, zufolge höchsten Rescripts vom 10ten Jänner laufenden Jahrs, in Rücksicht der Pfarrer, und Pfarr-Vikarien bey der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solche allenthalben, wo sie sich nicht auf einen gültigen und erweislichen Rechts-Titel gründet,

ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modifikation, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll. Darnach haben sich alle churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Städte und Märkte ganau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen. Bekanntmachung der Churfürstl. Landesdirektion von Baiern. dd. München den 15. Jänner 1805, die Sammlungen der Pfarrer betr. Reggsbl. vom J. 1805. St. IV. S. 134.

Pfarrfassionen. Bisher fehlt es noch immer an einer nach richtigen, und erschöpfenden Grundsäzen hergestellten Beschreibung des Vermögens der katholischen Pfarreien, Kuratien, und Benefizien. Die nach willkührlichen Angaben gefertigten Fassionen in einigen Theilen Unsers Reichs sind beinahe ganz unbrauchbar, weil sie sich auf veränderliche Usualquantitäten z. B. Schober, Fuhren, Garben rc. stüzen, weil auf die Einheit der Maße, Gewichte und Münzen noch nicht Rücksicht genommen ist, — weil bei den Productions-Kosten eine bloße Willkühr sich darstellt, und die Lasten überhaupt bald zu hoch, bald zu niedrig, — bald den Rubriken nach mangelhaft angesezt sind; — woraus von selbst folgt, das aus so fehlerhaften Vordersäzen niemal ein reines für alle Zwecke brauchbares, und als gerechter Maßstab aller Ansprüche anzunehmendes Resultat sich ergeben kann. Da es nun unabänderliches Bedürfniß ist, den bleibenden Ertrag, so fort den Werth und die

Na-

Natur aller katholischen Pfarrstellen, und übrigen Kirchenpfründen möglichst genau zu kennen, damit sowohl bei Beförderungen den Grundsäzen der Gerechtigkeit, und der Zweckmäßigkeit der Besezung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung, oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reklamationen bei Arrondirungen, Dismembrationen, Taxansäzen ꝛc. richtig bemessen, und überhaupt damit das Wohl der gesammten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge; — so haben Wir, — um über das Einkommen sämtlicher dem katholischen Kultus gewidmeten Pfarreien, Kuratien, und Benefizien nach gleichförmigen Grundsäzen, und auf eine verläßige Weise gefertigte Berechnungen, und zugleich eine vollständige Uebersicht desjenigen Theils des allgemeinen Stiftungs-Vermögens, welcher der Benuzung, und Selbstadministration der katholischen Geistlichkeit überlassen ist, zu erhalten, — nach der Analogie der wegen Herstellung der Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien erlassenen Vorschriften (Regierungsblatt vom Jahre **1810 IX.** St.) die beiliegende Instruktion über die Herstellung und Beglaubigung der Fassionen dieser Stellen fertigen lassen, und zugleich verordnet, daß damit eine gleichförmige Beschreibung ihrer übrigen Verhältniße, dann die Verfassung eigener Konspekte über das Grund-Vermögen derselben verbunden werden soll. Unsere General-Kreis-Kommissariate und die Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg haben dafür zu sorgen, daß die Fassionen nebst den Pfarr-Beschreibungen spätestens innerhalb **6** Monaten nach den gegebenen Vorschriften ge-

gehörig angefertigt, beglaubigt, und nach der angestellten Superrevision nebst den anbefohlenen Konspekten an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden. Da die mit aller Genauigkeit zu führende Revision der Fassionen, so wie die Fertigung der Konspekte über das Grund = Vermögen der geistlichen Pfründen eine längere Zeit erfordert, so weisen Wir Unsere General = Kreis = Kommissäre an, zu diesen Arbeiten taugliche Individuen aus dem quieszirenden Personale zu verwenden, damit die Vollendung derselben desto schleuniger zu Stande gebracht werde. Allgem. Verordn. dd. München 5. Dezember 1811, die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Pfarr = Vikariate, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs, und deren Beschreibung betr. — Instruktion zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren, und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung. I. Vorschriften für die Herstellung der Fassionen. §. 1 Sämtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreien, Pfarrvikariate, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren, Lokal = Kaplaneien, Kurat = oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge = Stellen, und Kirchen = Pfünden, sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen, und Ertrage nach genau beschrieben werden. Die Vermögens = und Ertrags = Fassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besitze befindlichen Geistlichen,

chen, bei ledigen Stellen aber, oder wo die Besizer durch längere Krankheit, Alter, oder andere Zufälle hiezu ausser Stande sind, von den Provisoren, und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungs-Administration zu fertigen. §. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß a. die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden Fusse, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüsse, b. die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten baierischen Mäßerei, c. das Flächenmaß der Grundstücke durchgängig nach dem baierischen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadrat-Schuhen in Ansaz gebracht werden sollen. d. Diejenigen Geistlichen, oder Fatenten, denen die Reduktion ihrer Orts-Mäßerei in die baierische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächstgelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduktion der örtlichen Flächen-Maße in den baierischen Morgen ist das nämliche zu beobachten. Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809, (Regierungsblatt Stück 20.) vom 30. März 1810 (Regierungsbl. St. 14.) dann vom 7. Juni 1811, (Regierungsblatt Stück 40.) die Muttermaaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits all-

gemein verfügt ist. §. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsezen läßt, so haben die königlichen General-Kreis-Kommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittel-Preise der lezten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10jährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais, (Türken, türkisch Korn) Erbsen, Linsen, Wiken, Hopfen, Erdäpfeln, (Kartoffeln) Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grumet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen. §. 4. Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem baierischen Klaftermaße geschehen, und zu diesem Ende die Reduktion anderer Klafter-Maße in das baierische von den betreffenden Forstbehörden erholet werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen) des Abholzes, und der Schleißbäume ꝛc. ꝛc., welche der

Be-

Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden. §. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baum-Früchten sind nach den Mittelpreisen der lezten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen. §. 6. Was die Form der Fassionen betrifft; so erhalten sie von aussen die Aufschrift: „Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Kuratie, Expositur, des Benefizium ꝛc. ꝛc.) zu N. — (Patrimonial-Gerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt) — in dem Landgerichte N. — Stiftungs-Administrations-Distrikte N. — im N. — Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. — (Benefiziaten Kuraten ꝛc. ꝛc.) im . . . ten Jahre seines Lebens, und . . . . ten seines Dienstes:" im Jahre 181 . . Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Total-Summen, in erstern für die einzelnen Positionen, und leztern für den Gesammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen. Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müssen, angeführt, und in einer nebenstehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen. In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren. In Ansehung des zu gebrau-

chen-

chenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzlei = Format angewendet werden. Die Beilage I. enthält das Formular dieser Fassionen. Beschreibung der Einkünfte. §. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken: I. aus ständigem Gehalte; II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten; IV. aus dem Ertrage der Rechte; V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen; VI. aus herkommlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig, und erschöpfend hergestellt werden. A. An ständigem Gehalte. §. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müssen folgende Einnahmen unterschieden werden: 1. Aus den Staats = Kassen, mit Benennung der betreffenden Kasse, oder des Rentamtes, und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreide — Holze ꝛc. 2. Aus Stiftungs = Kassen, mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser, oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Gelde und Naturalien: 3. Aus Gemeinde = Kassen, mit Benennung der Gemeinden, und der Arten von Bezügen. 4. Von andern Pfarreien, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld = oder Natural-Abgabe. 5. Von Privaten, an Geld und Naturalien. Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundationsmässigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern, Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in

diese Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte, oder der Zehenten, dann der herkommlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind. Diese Rubriken müßen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beigemerkt. §. 9. Unter den Beilagen der Fassionen wird Zifer I. mit dem Ausdrucke „General-Beilagen" eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebei eine Nachweisung seiner Gehalts-Theile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von dem über dessen Temporal-Einsaz aufgenommenen Protokolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel, angelegt. Uebrigens wird der ständige Gehalts-Bezug an Gelde und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen, oder besondern Stiftungs-Administration, der Kommunal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc. oder des beitragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen. §. 10. Unter dieser Hauptposition, an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungs-Holz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-Stiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden. Eben so dürfen unter der Unterabtheilung Ge-

halt

halt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehalts-Bezüge, nicht aber die unter dem Absaz V. gehörigen Genüße für besonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen. Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holz-Besoldung, Holzhauerlohn, Getreidabmeßgelder ꝛc. in einem berechneten, oder ermäßigten Durchschnitts-Betrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß; denn für die freie Beifuhr von Seite der Gemeinde-Glieder, oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansaz gebracht werden. Diese Ausgaben müssen von der nämlichen Behörde, welche die Gehalts-Bezüge selbst bescheint, attestirt werden. In der Fassion wird sonach der ganze ständige Natural-Bezug mit Beisezung des Durchschnitts-Preises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt, und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Kolumne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl. nach Abzuge des Fuhrlohns per 3 fl. und der Meßgelder per 30 kr. — 116 fl. 30 kr. §. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten, und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherrn werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung „an ständigem Gehalte von Privaten in Ansaz gebracht. Dieser Position werden sodann die weitern geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Ver-

Verwaltungs-Kassa, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Natural-Bezüge rc. gegeben. B. An Zinsen von den zur Pfarrei, Kuratie, Expositur, oder zum Benefizium gestifteten Kapitalien. §. 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinse nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers, Benefiziaten, Kuraten, exponirten Kaplanes rc. bestimmt, und deren Verwaltung diesen Pfründengenüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten worden ist. Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem unter Ziffer II. im Formulare beiliegenden Schema hergestellt werden muß. Diesem Verzeichniße werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beilage der Fassion. C. Ertrag aus Realitäten. §. 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat rc. hat über die ihm zur Benüzung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen; welche als Beilage bei dieser Position vorkommen muß. Diese Beschreibung beginnt I. mit den Gebäuden: 1. Dem Pfarrhause, wobei angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre, oder nicht, dann wem die Baulast obliege? — wie die Bauart beschaffen sey, — ob von Steinen — massiv rc., wie viele Stockwerke, und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer, oder einem Zaune umgeben sey, — in welchem baulichen Zustande sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden, und wann der lezte Haupt-Bau geführt worden sey? 2. Scheune (Stadel) dessen

Bau-

Bauart, Zuständigkeit ꝛc. 3 Stallungen, Schupfen ꝛc. deren Beschaffenheit; und geht dann II. Auf die Gründe über, und unterscheidet jene, welche der Kirche, oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benützung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrei oder zu dem Benefizium ꝛc. gehörigen. Hinsichtlich beider werden a. die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern mit Angabe ihrer Lage und Größe dem Flächen-Inhalte nach, in gleicher Weise b. die Wiesen, c. die Waldungen, d. die Gärten beschrieben. §. 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schäzungs-Protokoll in nachstehender Weise beigefügt werden. In demselben muß nämlich der Schäzungs-Werth sämtlicher einem Pfarrer, oder Benefiziaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen, genau angegeben werden. Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche, oder einer andern Stiftung zuständig sind; so ist der Schäzungs-Werth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation, und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschäzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schäzungs-Protokolle der Stiftungs-Administration erholt, und der Fassion angelegt werden. Gehören die Realitäten zur Pfarrei selbst; so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Land-Gerichte und Polizei-Kommissariate schon abgeschäzt seyn. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schäzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges

aus

aus dem Schäzungs-Protokolle des einschlägigen Land-Gerichts, oder Polizei-Kommissariates erforderlich. Wenn jedoch diese Schäzung noch nicht geschehen seyn sollte; so muß die Abschäzung der Pfarrei-Realitäten dieser leztern Art von dem einschlägigen Landgerichte, oder Polizei-Kommissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schäzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden. §. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen: 1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freie Pfarr- oder Benefizial-Wohnung und die Benüzung der dazu gehörigen Oekonomie- und Nebengebäude ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe, und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl.: in Städten von 50 — 100 fl. in Ansaz zu bringen. 2. Ertrag aus den Grundstücken, und der Landwirthschaft: a. aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras- Obst- und Gemüs-Gärten: b. Aeckern, c. Wiesen, d. Weinbergen, e. Waldungen unter jedesmaliger Angabe ihres Flächeninhaltes, f. Ertrag aus der Viehzucht, ꝛc. ꝛc. Wenn die Grund-Stücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beilage der Fassion, und ist nach dem anliegenden Formular Ziffer III. herzustellen. Gehen die Aufschreibungen über den Pachtertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre:

im

im äussersten Falle wird der Pachtertag des nächstverflossenen mittelmässigen Erndte-Jahres angesezt. Benüzt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Produktion, und Perzeption hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden. Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht, und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. Das Formular unter Zifer IV. enthält das Muster, nach welchem dieselbe zu fertigen ist. In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienst-Boten nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erfoderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten rc., nicht in Anschlag gebracht werden. Auch dürfen zu hohe Ansäze für den Unterhalt der Dienstboten, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch manchfache ökonomische Vortheile, welche bei den Ertrags-Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird. Wo es an eigenen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erfoderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erforderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf

die lezten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äussersten Falle muß der Ertrag des leztverflossenen Jahres, wenn es ein mittelmässiges Erndte-Jahr ist, aufgenommen, oder von verpflichteten Schäzern aus der Gemeinde selbst der jährliche Bruto-Ertrag der Produkte von den dem Geistlichen überlassenen Dienstgründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Kosten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schäzungs-Protokoll mit der Unterschrift der Taxatoren muß die Beilage bilden. §. 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirche, oder anderer Stiftungen z. B. des Spitales, oder der Gemeinde an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkommlicher Weise auf dessen Lebens- oder Dienstzeit gegen ein mässiges, oft sehr geringes Pachtquantum im Gelde, oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind; so muß in solchen Fällen unter Beschreibung der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnitts-Berechnung, welche als Beilag der Fassion dienet, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik, „aus gepachteten Realitäten" mit Benennung der pachtweise überlassenen Objekte, und ihrer Eigenthums-Eigenschaft in der Fassion aufgenommen werden. D. Ertrag aus Rechten. §. 17. In diesem Absaze werden die Bezüge 1. an grundherrlichen Rechten, 2. an Zehenten, 3. an Gemeinde-Rechten, 4. an Weidrechten, 5. an Forstrechten, vorgetragen. 1. An grundherrlichen Rechten. §. 18. Diese

Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrei grundbaren (erbrechts- leibrechts- freistifts- erbzins- lehenbaren) Gütern, Häusern, und Grundstücken, und zwar: a. die ständigen jährlichen Abgaben 1. an Gelde, 2. an Naturalien, unter den Namen von Grundstiften, Grund-Zinsen, Erbzinsen, Kanon, Getreid-Gilten, rc. Bestehen die Naturalien nicht blos in Getreide-Sorten, sondern in andern Arten, z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen, Butter rc., so ist auch deren Geld-Anschlag nach den oben im Allgemeinen rücksichtlich der Mittelpreise gegebenen Vorschriften im 10jährigen Durchschnitts-Preise zu bestimmen. b. Die unständigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erb-Schäzen rc. rc., bei Besizveränderungsfällen der grundbaren Güter. Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, welches den Namen, und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objekts, den Betrag der jährlichen Grundabgabe, so wie der unständigen enthalten muß, nach dem Formular der Beilage unter Zifer V. zusammengestellt, und diesem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt. Die unständigen Abgaben werden durch eine zwanzigjährige Durchschnitts-Berechnung nach dem Formular der Beilage Zifer VI. ausgemittelt. Diese sowohl, als das obige Verzeichniß werden als Beilagen der Fassion beigefügt. 2. An Zehenten. §. 19. Sämtliche zur Pfarrei oder zu dem Benefizium rc. rc. zehentbare Grundstücke werden aus dem Zehentbuche ausgezogen, und in einer Zehentbeschreibung, deren Schema unter Zifer VII. anliegt, zusammengestellt.

Die-

Dieselbe bildet die Beilage bei dieser Position. In der Fassion wird der Ertrag a. des großen Fruchtzehents, b. des kleinen (Schmalsaat) Zehents, c. Heuzehents d. Weinzehents, e. Hopfenzehents, f. Blutzehents, dargestellt. Sind die Zehenten im Gelde verpachtet, so wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten zehen Jahre hergestellt, und durch die besondere Beilage nach dem Formular unter Zifer VIII. nachgewiesen. Bei der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchschnitts-Berechnung der Betrag der Naturalien mit den beigesezten Mittelpreisen ausgeworfen, und so der Ertrag eines Jahres ausgemittelt. Wenn die Zehenten selbst eingesammelt, und in eigener Regie benüzt werden, so ist der volle Ertrag derselben nach einen Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre auszumitteln, welche nach dem Formular unter Zifer IX. zu verfassen, und der Fassion beizulegen ist. Wenn die bei der Pfarrei, oder dem Benefizium vorhandenen Aufschreibungen und Zehentregister nicht auf 10 Jahre zurückgehen, so wird die Durchschnitts-Berechnung aus dem Ertrage der lezten 6, oder 3 Jahre gezogen, und im äussersten Falle der Ertrag eines mittelmässigen Erndtejahres in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten sachverständigen Taxatoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahres-Ertrag geschäzt und das Schäzungs-Protokoll mit deren Unterschrift zur Beilage der Fassion aufgenommen. Dieses gilt von allen Arten der Zehenten. Wenn demnach auch der Ertrag des Blutzehents aus den Aufschreibungen nicht ausgemittelt werden kann; so

muß in einem solchen Falle die Bestimmung desselben durch Schäzung von Sachverständigen in obiger Weise vorgenommen werden. Die bei der Ertrags-Berechnung angenommenen Mittelpreise müssen durch das betreffende Rentamt attestirt werden. Nur der reine Ertrag der Zehenten soll in den Fassionen aufgenommen werden. Die Einsammlungs- und Perzeptions-Kosten müssen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben so vielen Jahren, als der Ertrag berechnet ist, ausgemittelt, sodann von dem Ertrage in Abzug gebracht und sonach die reine Einnahme erhoben werden. — Das Formular unter Zifer IX. enthält unter Lit. b. das Muster zu dieser Kosten-Berechnung. Können dieselben aus den Aufschreibungen nicht erhoben werden, so gilt in Ansehung ihrer Bestimmung durch Schäzung das nämliche, was oben in Ansehung des Ertrages vorgekommen ist. Daß bei Berechnung des Zehentertrags blos das baierische Getreid- und Getränk-Maß, dann Gewicht angewendet werden müsse, folgt von selbst aus der Vorschrift des §. 2. §. 20. Wo Zehenten von der Kirche, oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geistlichen in Folge seiner Bestallung, oder des Herkommens, auf dessen Diensteszeit zur Benüzung pachtweise gegen ein gewöhnlich sehr mässiges Pachtquantum überlassen sind, muß unter genauer Bezeichnung eines solchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weise, wie oben vorgekommen ist, ausgemittelt, dann der Betrag des Pacht-Quantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachtetem Zehent" mit der kurzen Angabe der Pachtverhältnisse in der Fassion aufge-

ge-

genommen werden. 3. An Gemeinde-Rechten. §. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinde-Rechte soll durch die eidliche Abschäzung nach den unter §. 35 vorgeschriebenen Grund-Sätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinde-Rechts einzeln aufgezählt werden müssen, der Fassion beigelegt werden. 4. An Weide-Rechten. §. 22. Die Beschaffenheit, und der approximative jährliche Ertrag der Weiderechte ist durch ein Zeugniß des Gemeinde-Vorstehers (Obmanns, Schultheissen) desjenigen Orts nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beigelegt wird, ist das Weiderecht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anschlage anzuführen. 5. An Forstrechten. §. 23. Der Bezug der Forstrechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden. Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförster zu attestirenden Lokal-Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzuge der Ausgaben auf die Perzeption unter Beilegung des Attestes in der Fassion vorgetragen. Der Durchschnitts-Betrag der Holzanweis-Gelder, Holzhauerlöhne, und der Kosten wegen Herbeiführung des Holzes, so ferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden. Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so

so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförsters nachzuweisen. Die Forstrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation, oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesezten Falle aber werden die bei der Forstpurifikation dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition C. Ertrag aus Realitäten gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt. Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinde-Rechte bei den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeinde-Gründen ein. E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen. §. 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a. die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten aller Art ein. Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde, und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. — In der Beilage Ziffer X. ist ein Formular hiefür beigefügt. Der Gesammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Fassion aufgenommen. Diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstes-Leistungen, und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Hauptposition B. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn ausser den allgemeinen

Ob-

Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist. b. Hierauf folget die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Diensteз-Funktionen: an Stolgefällen. Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahme muß die Zahl der in den jüngsten zehen Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarr-Matrikeln und Einschreibbüchern ausgezogen, der Durchschnitts-Betrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnitts-Summe die hiervon fliessende Einnahme nach dem bestehenden Stolgebühren-Regulative (Stol-Tax-Ordnung) berechnet werden. Jeder Pfarrer, oder Kurat hat daher die bei seiner Pfarrei-, oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stol-Tax-Ordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bei der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden. Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereichet, z. B. Wachs-Kerzen, Brod u. dgl., so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden. Für die besagte Durchschnitts-Berechnung ist unter Ziffer XI. das Formular beigelegt. F. Einnahmen aus herkommlichen Gaben, und Sammlungen bei der Gemeinde. §. 25. Wenn bei einer Seelsorgestelle herkömmliche Gaben, oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrs-Gelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch rc., so ist der einjährige approximative Ertrag

sol-

solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der lezten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des lezten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmässiger eigner Schäzung des Pfarrers zu Gelde anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen. §. 26. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeinde-Glieder an den Geistlichen im Gelde, oder Naturalien, z. B. Viktualien (unbestimmte Neujahrs-Geschenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögens-Stande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienstnachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigner pflichtmässiger Schäzung des Pfarrers, und nach dem Ertrage des lezten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in dem gesammten reinen Dienstertrage miteingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesezt werden. §. 27. Da die Unterhalts-Beiträge für die Hilfsgeistlichen auch zur Pfarr-Dotation gehören; so müssen diejenigen Bezüge, welche den bei einer Pfarrei angestellten Hilfspriestern, als Kooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc. entweder aus besonderen Stiftungen, oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zufliessen, ohne von dem Pfarrer selbst perzipirt zu werden, gleichfalls in der Fassion am Schlusse unter einer

besondern Rubrik beigefügt werden. Die Sammlungen an Flachse, oder an Naturalien, welche die Hilfspriester, da wo es herkommlich ist, bei ihren Gemeinden anstellen, müssen hiebei ebenfalls in Anschlag gebracht werden. Nach diesen Rücksichten bildet die lezte Rubrik der Fassionen die Position: besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit. a. Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob im Gelde, oder in Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages. b. Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags=Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind. Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen; so müssen sie nach ihrem vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreien gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden. Beschreibung der Lasten. §. 28. Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Kuratie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Lasten wegen der Staatszwecke. II. Lasten wegen des Diözesan=Verbandes. III. Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei (oder sonstigen geistlichen Pfründen). §. 29. In die erste Klasse gehören: a. die Steuern, 1. provisorische Steuer, 2. Familien-Steuer, 3. Schuldentilgungs=Steuer ꝛc. b. Besondere Anlagen und Konkurrenz=Beiträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuerbeischläge für polizeiliche Anstalten,

z. B.

z. B. Polizei-Kordon, Landärzte u. s. f. c. Beiträge zur Armen-Kasse. Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmahl erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören, z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl. Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden. §. 30. In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des a. Seminaristikum, b. Kadethradikum, c. die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie. §. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält: a. den Aufwand auf die Hilfs-Priesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hilfspriester einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc. soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden. b. Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstli-

fürstliche Bewilligung für sich haben. c. Grundzinse, oder andere grundherrlichen Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d. Abgaben an andere Seelsorge-Stellen, oder geistliche Pfründen, an Gelde oder Naturalien. e. Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte ꝛc. f. Jährlicher Beitrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft nach 10jährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen. g. Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Bau-Kapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden sey. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung, auch noch verzinset werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmahl eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde. h. Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-Benefizial- und Dekonomie-Gebäuden in einem approximativen Anschlage. Die Passiv-Reichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden. Was die Nebenbezüge der Hilfspriester betrifft; so wird die oben im §. 27. gegebene Vorschrift hier wiederholt. §. 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistliche Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der

er-

erstern gegen die lezten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen. Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beigesezt. §. 33. Im Falle ein Geistlicher zwei oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genieſſen hat; so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat. II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen. §. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darstellung der reinen Einkünfte sämtlicher geistlicher Pfründen müssen die Fassionen ämtlich beglaubigt werden. Diese ämtliche Beglaubigung wird 1. durch die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen, 2. übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und 3. in den Mediat- und Patrimonial-Gerichts-Bezirken durch die betreffende Behörde vollzogen. §. 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruktion die sämtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amts-Bezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungs-Theile aufzufodern: 1. des Verzeichnisses der denselben zur Benüzung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen-, oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrei ꝛc. zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13. 2. einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von

dem

dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, sondern in einer eignen Regie verwaltet wurde, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind: — dann 3. einer Beschreibung der dem Pfarrer ꝛc. zuständigen Gemeinde-Rechte an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen. Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrei zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums bereits abgeschäzt sind, oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben §. 14. ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schäzungs-Protokolls zugefertigt; im zweiten Falle aber wird die Schäzung dieser Realitäten durch drei sachverständige Individuen aus dem Orte, oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schäzungs-Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht. Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehenten- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefodert worden ist, wird gleichfalls eine Schäzung des jährlichen approximativen Ertrags dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schäzungs-Protokoll dem Geistlichen zugestellt. Dieser fertigt dann aus diesen, und den übrigen theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erfoderlichen Behelfen und Beilagen die Fassion seines Dienstertrages, und übergiebt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansäze der Fassion nothwendigen

Auf-

Aufschreibungen ꝛc. der betreffenden Polizei-Direktion, dem betreffendeu Polizei-Kommissariate, Landgerichte, oder Patrimonial-Gerichte. Diese Behörde prüft sodann die Ansäze der Fassion geuau nach ihren Beilagen und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift. Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämtliche Beilagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzlei-Formate verfertigt werden. Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken. Auch die königliche General-Kommissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel, oder Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarr-Bücher, nebst den Original-Dokumenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur fernern Aufbewahrung zurückgegeben. — Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bei der Pfarrei, oder dem Benefizium ꝛc.,

das andere bei dem General-Kreis-Kommissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird. Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt, und amtlich beglaubigt sind; so werden dieselben dem einschlägigen General-Kommissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilet, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen. §. 36. Von den Diensteifer sämtlicher hiebei betheiligter Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen seyn lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen. Diesen wird hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bei vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Rentenverhältnisse derselben die erforderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bei künftigen Pfarrvisitationen soll hierauf besonders Augenmerk gerichtet werden. §. 37. Weder zu den in der hiermit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempel-

pelpapier erfoderlich; auch dürfen den betreffenden Polizei- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimations-Taxen berechnet werden. III. Statistische Beschreibung §. 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden. Jeder Geistliche, der eine selbstständige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stelle, oder Kirchen-Pfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen. 1. Namen der Pfarrei, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expositur, Lokal-Kaplanei, des Benefiziums ist die Eigenschaft derselben durch den Beisaz einfaches oder Kurat-Benefizium, oder mit der Aushilfe in der Seel-Sorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen. 2. Benennung des Dekanats und der Diöcese, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Benefizien etc., auch der Pfarrei. 3. Patronatrecht, wenn das Ernennungs-Recht von dem Präsentations-Recht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist; so wird dieses beigesezt. Bei alternirendem Patronatrechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geschehen. 4. Recht der Installation, oder des weltlichen Einsazes. 5. Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi.) 6. Seelenzahl der Pfarrei, oder Kuratie etc., sowohl über-

überhaupt, als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit. Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Kultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions-Konfession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Konfession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarrverbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen. 7. Zur Pfarrei oder Kuratie ꝛc. gehörige Ortschaften: a. deren Namen, b. Seelenzahl, und c. Entfernung vom Size des Seelsorgers, oder von der Mutterkirche. Die Filialen mit eignen Kirchen, in welchen beständiger, oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Haupt-Pfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden. 8. Hilfspriester, 9. Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden. 10. Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassionen vorgekommenen Rücksichten ꝛc. a. an ständigem Gehalt und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien, b. aus Realitäten, c. aus Rechten, d. von besonders bezahlten Dienstverrichtungen, e. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f. an Nebenbezügen der Hilfspriester. Der approximative Betrag der im §. 26. oben angeführten Einkünfte an freiwilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen. 11. Lasten der Pfründe, in

ihrem Gesamtbetrage einschlüssig der Nebenbezüge der Hilfspriester. §. 39. Wenn die Fassionen nach den oben im §. 35. enthaltenen Vorschriften bei den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansäze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind; so verfertigt die Polizei-Direktion, das Polizei-Kommissariat, das Land-, Mediat- oder Patrimonial-Gericht über die sämtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- und Patrimonial-Gerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreien in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Kuratien, Expposituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorge Stelle ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgs-Gegend liege, beschwerliche Kommunikation habe, u. dgl. Diese Tabelle enthalt die oben bezeichneten Rubriken nach dem beiliegenden Formular unter Zifer XII., und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in der Amts-Registratur, und das zweite wird an das betreffende General-Kreis-Kommissariat eingesendet. Die Patrimonial-Gerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreien der Patrimonial-Gerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonial-Gerichte der seinigen als Beilage an. Alle selbstständigen, keinem

nem Landgerichte zugetheilten Mediat = Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren königlichen Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz = Kanzleien bestehen, mit ihren Tabellen an diese leztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem königlichen General = Kommissariat einzusenden haben. §. 40. Die königlichen General = Kreis = Kommissariate haben aus den sämtlichen Tabellen der Unterbehörden eine General-Tabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amts-Bezirke zu Amts = Bezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorhergehenden §. in den Spezial = Haupttabellen der Stadt-Polizei = Behörden, Landgerichte und Justiz = Kanzleien zu beobachtenden Ordnung. Wenn in Folge der Superrevision die Ansäze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden; so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des §. 35. Mittheilung geschieht: so müssen auch sowohl in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden. IV. Konspekte über das Grundvermögen der Pfarreien,

und anderer geistlichen Stellen, dann die Renten, und Lasten dieses Vermögens. Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreiche zugleich eine schickliche Gelegenheit darbietet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbstadministration der Nuznießer anvertraut, uud über welchen bis jezt noch keine Inventarisation und Etats-Formation vorgenommen worden ist; so erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg, und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten, und revidirten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amts-Bezirkes einen genauen Konspekt des Vermögens, der Rente, und der Lasten nach dem beiliegenden Formular Zifer XIII. herzustellen: Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beigefügt. 1. Da der Gesamt-Ertrag jeder katholisch-geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervorgeht; so sollen die herzustellenden Konspekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv-Kapitalien, Realitäten, und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervorgehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten, folglich nur die im vorstehenden §. 7. unter den Positionen Zifer II. III. und IV. bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen.

2.

2. Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien, und Realitäten aus den Beilagen der Fassion von selbst erhellen; so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beilagen in den Konspekt übertragen werden. Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion aufgeführten Ertrage der Jahres-Rente dieses Vermögens-Theiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruktion für die Distrikts-Admiuistrationen vom 1. Oktober 1807 und nach den Modifikationen des General-Ausschreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, uud hierauf in dem Konspekte vorgetragen werden. 3. Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreien sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten, und Rechten keinem Anstand unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahresertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Konspekte nach der Analogie der für die Etats-Formation über das übrige Stiftungs-Vermögen bestehenden Vorschriften den rohen Ertrag der Rente, und den Betrag der Regie-Ausgaben, auf deren Produktion und Perzeption nachzuweisen haben; so erhalten die Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen für den Vortrag der Rente aus diesen Vermögens-Theilen in den vorgeschriebenen Konspekten noch folgende besondere Weisungen. In den vorgehenden §§. 15., 19. und 13. ist bereits angeordnet, daß von allen in eigner Regie benützt wer-

den-

benden Realitäten und Rechten der Pfarrei der rohe Jahresertrag erhoben, daß hievon die Kosten der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hierdurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll. Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beilagen der Fassionen in die Konspekte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen, und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungs-Kosten als Ausgabe darzustellen. Unter den §§. 16 und 20. geschieht jener Realitäten- und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter königlicher Administration stehenden Stiftungs-Vermögen angehören, oder zur bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mässiges Pachtgeld zur Benüzung überlassen sind. Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungs-Vermögen der Pfarreien aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind. Da aber die aus Vermögens-Theilen dieser Art hervorgehende Jahres-Rente in dem Fundirungs-Etat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile erscheinet, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16 u. 20. vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter der

für

für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Konspekts gehörig eingestellt werden. 4. Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen Sven über den Zweck des anzufertigenden Vermögen=Konspekts jeder Pfarrei ꝛc. aufgestellt worden ist, ergiebt sich von selbst, daß unter den für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften, oder mit der Benüzung desselben nothwendig verbunden sind. Nach dieser Ansicht können in dem Konspekte unter den Lasten der Pfarreien ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen: a. die Kosten der landwirthschaftlichen Dekonomie bei den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Natural-Rente aus dem in eigner Regie benüzt werdenden Zehent und andern Rechten. Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen; so müssen sie nach der oben bereits unter Zif. 3. so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags=Berechnungen gezogen, und in dem Konspekte vorgetragen werden. b. Jene Staats- und Kommunal=Auflagen, welche nicht personel sind, sondern von den der Benüzung des Geistlichen überlassenen Vermögens-Theilen gereicht werden. c. Grundzinse, oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nuzbaren Vermögen der Pfarrei, z. B. Rekognitionen für Gemeinde und andere Rechte an die Gemeinde=Kasse u. dgl. d. Reparatur=Kosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillings=Fristen und Brandassekuranz=Beiträge. In dem Konspekte können nicht aufgetragen werden. a. Personal-Auflagen des Staats und der Gemeinde, folglich Familien=Schuzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schuzgeldes regulirt werdenden Abgaben. b. Die

Die oben im §. 30. benannten Abgaben wegen des Diözesan=Verbandes. c. Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft. d. Absentgelder. e. Abgaben an andere Stelsorger=Stellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht auf gewissen Vermögens=Theilen in der Eigenschaft von Passiv=Reichnissen haften. f. Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs=Vermögen fliessen. Die Ausscheidung der Lasten nach den Positionen des für den Konspekt vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keine Schwierigkeit; und es werden daher hiefür keine weitern Vorschriften als nothwendig erachtet. 5. Wenn auf die vorstehende Weise die Rente des einer Pfarrei ꝛc. zum Genusse überlassenen Fundirungs=Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der lezten Kolumne des Konspekts der aus der Vergleichung beider Grössen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen. 6. Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis= und Lokal=Ober=Administration ein General=Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amts=Bezirke befindlichen katholisch=geistlichen Stellen verfaßt. Dieses Geneal=Konspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial=Konspekte zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Benennung des Kreises bestimmte Kolumne zu Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt= und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat= und Patrimonial=Gerichten über. Jeder einzelne Gerichts=Bezirk, und jede einzelne Distrikts=Administration der königlichen oder Patrimonial=Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Konspekts herzustellende Haupt=Rekapitulation sämtlicher Administrations=Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammtvermögens, der Gesamtrente und der Gesamtlasten aller Pfarr= und an-

de-

derer geistlichen Stellen des ganzen Kreises. 7. Die auf diese Weise hergestellten Spezial-Konspekte werden nebst dem General-Konspekte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht. Die oberste Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens vertraut zu der Geschäfts-Thätigkrit der Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resnltate in den Konspekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischen Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögen zu ergänzen. München den 5. Dezember 1811. Rggsbl. vom J. 1812. St. II. S. 73.

Zifer I.

Fassion

über den jährlichen Ertrag der Pfarrei, des Benefiziums, der Kuratie, Expositur 2c. zu . . . . im . . Land-Gerichte . . Stiftungs-Administrations-Distrikte . . im . Kreise Verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer 2c. im . ten Jahre seines Lebens, und . . ten seines Dienstes. den . . ten . . . . . 181 .

Beschreibung der Pfarrei- (Benefizial 2c.) Einkünfte.	Partial- Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Total- Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Benennung der Beilagen.	Zifer der Beilagen.	Bemerkungen.
I. 1 a.						1.	

*) Diese Tabelle ist in ihrer Anfertigung auf zwei Folio-Seiten auszudehnen, wie oben §. 6. in der Instruktion verordnet ist.

Zifer II. *)

Verzeichniß

über die zur Pfarrei (zum Benefizium ꝛc.) in . . . . . . gestifteten Kapitalien und die hievon jährlich abfallenden Zinsen.

Name des Stifters.	Jahr u. Tag der ausgestellten Stiftungsurkunde.	Größe des Kapitals.		Name des Schuldners.	Zinsfuß.	Jahr u. Tag der ausgestellten Schuldurkund u. Beschaffenheit derselben, Hypothek oder sonstgestellte Sicherheit.	Jährlicher Betrag der Zinsen.		Beilage der Abschrift der Stiftungs-Urkunde.	Bemerkungen.
		fl.	kr.				fl.	kr.		

*) Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesezt; die Tabelle selbst aber in ihrer Anfertigung auf den folgenden zwei Folio-Seiten so ausgedehnt, daß die 6te Kolumne auf die dritte Seite fällt.

Zi-

Zifer III.

Durchschnitts-Berechnung

über den Ertrag der zur Pfarrei (Benefizium ꝛc.) gehörigen verpachteten Gründe vom Jahre . . . bis . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Von Tagwerk Aeckern.		Von Tagwerk Wiesen.		Von Tagwerk Waldung.		Von Tagwerk Weinberg.		Von Tagwerk Gärten.		Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zifer IV. *)

Durchschnitts=

a. des Ertrags aus den Realitäten und der Oekonomie bei
bis .... einschlüßig. b. der Ausgaben auf die Produktion,
stellung der Oekonomie vom Jahre ... bis ... ein.

a. Er= aus den Grundstücken und der Oekonomie bei																		
Jahrgang.	Aus den Aeckern. Getreid.												Weinbergen.			Hopfen=Garten.		
	Korn.				Weizen.					Stroh.			Most.					
	Quantität m. d. Anzeige des Mittelpr. jeden Jahres.		Geld=Anschlag.		Quant. mit d. Anzeige des Mittelpr. jeden Jahres.		Geld=Anschlag.			Schoberz.	Geld=Betrag.		Eimerzahl	Geld=Betrag.		Zentnerzahl.	Geld=Betrag.	
	a fl. kr. Schäff.	Mezen	fl.	kr.	fl. kr. a Schäff.	Mezen	fl.	kr.	Auf diese Weise wird mit den übrigen Früchten Dinkel, Gerste, Haber Erbsen Linsen Wicken, Hanf, Kraut, Rüben fortgefahren.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

*) Die Aufschrift wird auf die erste Seite des Bogen gesezt.

Berechnung

der Pfarrei (Benefizium rc. zu N. . . . vom Jahre . . . und Perzeption des Ertrags aus den Grundstücken und Beschlüßig.

trag der Pfarrei (Benefizium rc.) N.

Wiesen. Heu. Zentner.	Heu. Geld-Betrag. fl.	Heu. Geld-Betrag. kr	Grumat. Zentner.	Grumat. Geld-Betrag. fl.	Grumat. Geld-Betrag. kr	Waldungen. Holz. a. Hartes. Klafterzahl.	a. Hartes. Geld-Betrag. fl.	a. Hartes. Geld-Betrag. kr	b. Weiches. Klafterzahl.	b. Weiches. Geld-Betrag. fl.	b. Weiches. Geld-Betrag. kr	Obstgärten: Anschlag u. Erlös für erbautes Obst. fl.	kr	Gemüsgärten: Anschlag und Erlös für Gemüß. fl.	kr	Aus der Viehzucht an verkauft. Rindern. Zahl.	Erlös. fl.	Erlös. kr	Aus besondern ökonomischen Betriebe. fl.	kr	Summe. fl.	Summe. kr
						Wo Nutzungen aus der Eichellese, oder den Waldwiesen rc Statt haben, wird in weitern Kolumnen mit deren Berechnung fortgefahren, was auch v. and. Holzbenuzungsarten, z. B. Wellen, Büscheln, oder Reisig rc. der Streu rc. gilt.										So wird mit dem Erlöse aus dem Verkaufe anderer Viehgattungen z. B. der Schafe Kälber, Schweine fortgefahren.			z. B. Gewinnst an Biereinsieden zum eignen Gebrauche rc.			

Anm. Wenn diese Berechnung auf einer Folioseite nicht dargestellt werden kann, so wird auf der nächsten fortgefahren, wo sodann die erste Kolumne die Bezeichnung der Jahrgänge, und die zweite den Uebertrag der Partialsummen ausfüllt, in den übrigen laufen die weitern Rubriken des Ertrags fort: die lezte muß die Summe aus den sämtlichen Rubriken enthalten.

b. Durchschnitts-Berechnung der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption des Ertrages aus den Grundstücken, dann die Bestellung der Dekonomie vom Jahre . . . bis . . . einschlüssig.

Jahrgang.	An Getreide zur Aussaat. Korn. Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises.		Geld = Anschlag.			Auf die zur Führung der Dekonomie erfoderlichen Dienstbothen. Zahl der männliche	weibliche			Auf Taglöhner.		Anschaffung von Geräthschaften zum Feldbau nach beigelegter Spezifikation.		Auf den Viehstand zum Ankauf.		Summe.	
	Schäff. a fl.	Metzen.	fl.	kr	So wird mit den übrigen Sorten der Früchte fortgefahren.	Knechte.	Mägde.		kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.

Ziffer V.

Verzeichniß über die zur Pfarrei (Benefizium rc. N. gehörigen grundherrlichen Rechte.

Fortlaufende Numer.	Wohnort und Name der Grundholden.	Grundbare Objekte.	Jährliche Grund-Abgabe.						Unständige Grundabgaben mit der Anzeige des Falles und Betrages.	Beilagen.	Bemerkungen.
			Am Gelde, (Grund-Stift, Erbzinsen rc.)		An Getreidgattungen.						
					Korn rc. rc.						
					Quantität.			Geldbetrag.			
			fl.	kr.	Sch.	M.	B.				
1.								So wird mit den übrigen Getreidsorten z. B. Haber, Weizen, Gersten rc. und andern Natural-Reichnissen fortgefahren In einer eigenen Kolumne muß neben jeder Gattung von Naturalien der Geldbetrag im 10 jährigen Durchschnittspreise beigesezt werden. Zulezt folgt eine Kolumne, in welcher die Summe des ganzen Geld-Betrags der sämtlichen Grund-Abgaben aufgenommen wird.			

*) Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesezt, die Tabelle selbst aber auf der zweiten und dritten Folio-Seite ausgeführt.

Zifer VI. Durchschnitts-Berechnung über den Anfall an Laudemien (Handlöhnen 2c.) von den zur Pfarrei (Benefizium 2c.) N. grundbaren Gütern vom Jahre . . . bis . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Art des Anfalles.	Betrag.	

Zifer VII. Beschreibung des zur Pfarrei (Benefizium 2c. N. gehörigen Zehents zu N. — —

Vorbemerkung. Die Pfarrei (N.) bezieht zu N. den ganzen (oder . . . ten Theil) des großen Fruchtzehents,
des kleinen Schmalsaatzehents,
— Wein-Zehents,
— Heu-Zehents,
— Hopfen-Zehents 2c.
von allen in der (Dorfs-) Markung liegenden Gründen 2c.
Die übrigen (z. B. Drittheile) des Zehents bezieht der 2c. —

Fortlaufender Numer.	Wohnort und Namen der Besizer.	Zehentbare Grund-Stücke.			2c. 2c.
		Aecker	Wiesen.	Weinberge.	
1.	A. Für den großen Fruchtzehent. Ortschaft N. . .	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	

Zifer

Zifer VIII.

Durchschnitts-Berechnung des Pacht-Ertrages von den zur Pfarrei (Benefizium rc.) N. gehörigen Zehenten vom . . . Jahre . . . bis . . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Vom großen Fruchtzehent.		Kleinen Schmalsaat-Zehent.		Heuzehent.		Weinzehent.		Hopfen-Zehent.		Summe.		Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
													Wenn der große Zehent in Naturalien verpachtet ist, so wird der Naturalien-Betrag, nebst dem Geldanschlage aufgeführt. Ist auch der Blutzehent verpachtet, so wird der Ertrag gleichfalls beigesezt.

Ziffer IX.

A. Durchschnitts=

über den Ertrag der zur Pfarrei (Benefizium) zu N. gehörigen

Jahrgang.	Großer Frucht=Zehent.										Kleiner Schmalsaat=						
	Korn.					Stroh.			Summe des Geldbetrages.		Erdäpfel.				Rüben.		
	Quantität.		Geldbetrag.			Schoberz.	Geldbetrag.				Quantität.		Geldbetrag.		Quantität.	Geldbetrag.	
	Sch	M	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	Sch	M	fl.	kr.		fl.	kr.
					So wird mit den übrigen Zehent=Getreid=Früchten als Gerste, Haber, Weizen, Erbsen, Linsen ꝛc. fortgefahren.												

Berechnung

Zehenten in eigener Regie. Vom Jahre . . bis . . einschlüssig.

Zehent. Kraut 2c.			Heuzehent.			Weinzehent.			Hopfen-Zehent.			Blutzehent.		Total-Summe des Geld-Betrages.		
Quantität	Geldbetrag.		Zentner.	Geldanschlag.		Eimer.	Geldbetrag.		Zentner.	Geldbetrag.		Geldbetrag.				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

b. Durchschnitts=Berechnung der Kosten der Zehent=Perzeption bei der Pfarrei (Benefizium) zu . . . vom Jahre . . . bis . . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Des großen Fruchtzehents		Des kleinen Schmalsaat=Zehents.		Des Heu=Zehents.		Des Wein=Zehents.		Des Hopfen=Zehents.		Summe.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zifer X. Verzeichniß über die jährlichen Einnahmen der Pfarrei (des Benefiziums ꝛc.) N. von gestifteten Gottesdiensten.

Nro.	Name und Wohnort des Stifters.	Jahr und Tag der Stiftungs-Urkunde.	Zweck der Stiftung.	Größe des hiezu gewidmeten Vermögens.	Benennung der verwaltenden Stelle.	Betrag der jährlichen Einnahme.		
						fl.	kr.	

Zifer XI. *)

Durchschnitts = Berechnung über die Einnahmen der Pfarrei (der Kuratie ꝛc.) N. aus besonders bezahlten Dienstfunktionen (Stolgefällen) vom Jahr 181 . bis . . . einschlüßig.

General = Bemerkung.

Von einer Taufe werden bezahlt	fl.	kr.
Von der Hervorsegnung einer Wöchnerin .	"	"
" einer Trauung	"	"
" " Proklamation	"	"
" " Provisur	"	"
" " Kinderleiche	"	"
" " Leiche Erwachsener	"	"
" einem Leichen=Gottesdienste . . .	"	"
" " Hochamte	"	"
" einer Messe	"	"
" " Bethstunde	"	"
" einem Taufzeugnisse	"	"
" " Proklamations=Zeugnisse . .	"	"
" " Trauungs=Zeugnisse . . .	"	"
" " Todtenscheine	"	"
" " sogenannten Denkzettel Verstorbener ꝛc.	"	"

Jahrgang.	Taufen.	Hervorsegnung der Wöchnerinen	Proklamationen.	Trauungen.	Provisuren.	Leichen der Kinder.	Leichen Erwachsener.	Leichen = Gottesdienste.	Bezahlte Hochämter.	Bezahlte Messen.

*) Nebenstehende General-Bemerkung ist auf die erste Bogenseite, unter der Aufschrift: Durchschnittsberechnung über ꝛc. ꝛc. zu sezen, indem die Durchschnittsberechnung selbst in ihrer tabellarischen Darstellung die folgenden zwei Folio-Seiten einnehmen muß.

Bezahlte Bethstunden.	Taufzeugnisse.	Proklamationszeugnisse.	Trauungs-Zeugnisse.	Todtenscheine	Sogenannte Denkzettel der Verstorbenen zur Ablesung in der Kirche.	
						Betrag des Ertrages nach vorstehender Taxe. Zahl fl. kr. Taufen zu kr. „ „ Hervorsegn. der Wöchn. zu kr. „ „ Trauungen zu fl. kr. „ „ ꝛc. u. s. w. Summe fl. kr.

Zifer XII.

Statistische

der katholischen Seelsorge-Stellen

Fortlaufender Numer.	Namen der Pfarrei, des Pfarrvikariats der Prädikatur, Exposiitur, Kuratie, Lokal-Kaplanei oder des Benefiziums.	Benennung des Dekanats und der Diözese.	Patronat-Recht.	Recht der Installation.	Recht der geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen.	Seelen-Zahl.			Eingepfarrte Ortschaften.			Schulen, und Benennung des Ortes, an dem sie sich befinden.	Hilfs-Priester.
						überhaupt.	insbesondere Kommunikanten.		Namen.	Seelenzahl.	Entfernung von dem Pfarrorte.		
							männlich.	weiblich.					

Beschreibung
und übrigen geistlichen Pfründen.

Einkünfte.														Lasten.		Bemerkungen.
an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations=Kapitalien.		aus Realitäten.		aus Rechten.		aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen		an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.		an Nebenbezügen für die Hilfspriester.		Summe				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Zifer XIII.

Kon

über das Vermögen, die Rente und die Lasten der katholi-

Fassion des dermaligen Pfarrers N. N.

Benennung.				Vermögen.								Ren-			
des Kreises.	des Administrations-Distriktes.	der Stadt (des Land- oder Patrimonial-Gerichts.)	der Pfarrei (des Benefiziums, der Kuratie, u. s. w.)	Aktiv-Kapitalien.		Realitäten.		Rechte.		Summe.		aus Aktiv-Kapitalien.		aus Realitäten.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr

spekt

schen Pfarrei N. N. verfaßt auf dem Grunde der Gehalts-

te				Lasten.																	
				Auflagen.						Verwaltungskosten.											
aus Rechten.		Summe.		Staats-Auflagen.		Kommunal-Auflagen.		Passivreichnisse von nutzbaren Rechten.		Auf die Führung der landwirthschaftlichen Oekonomie.		Auf die Unterhaltung der Gebäude.		Auf die Perzeption der Naturalrente aus Rechten.		Summe.				Ueberschuß der Renten.	
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr			fl.	kr

Pfarrgebäude, in wie fern zum Bau und Unterhaltung derselben Gemeinde-Anlagen erhoben werden könne, siehe Gemeinde-Anlagen. S. 7553 im Art. I. Nro. 9.

Pfarrmatrikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstselbe bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikeln, besonders der Oberpfalz, herrschen, daß viele derselben bey den, in genanntem Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den hußitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese Lücken auf geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken, „soll an diesem oder jenem Tage gebohren, oder aus der Welt gerufen worden seyn,“ die Fehlrubriken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleuten, und sehr oft von den eben so gearteten Ortsbewohnern die eben so unsichern Proben kopiren müssen. Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfodernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chrono-

logi-

logische Rechnung der darinn vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellenpriestern, Operarien und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktere, bald in lateinischer, und bald in teutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Korrektionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn versagt hat. Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanctionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem Tage derselben, sondern nur von dem Tauftage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage gebohren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines andern Hindernisses nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, besonders zur Winterszeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschleppten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Taufmatrikeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermessen war. Bey Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden. Wenn Jemand in einer Pfarrey starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der leztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbtag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden

den Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbstunde zu thun war, fanden in dem Sepultursbuche keinen Aufschluß; folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung tod war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregister entnehmen. Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat. Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl und persönliche Denken reicht, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist. Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vielen Rücksichten beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreichung der Landesbewohner die Geschichte des Landes, und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwischen den Stamms-Verwandten aufgeführet ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte

preis

preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind. Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die churfürstlichen Unterthanen in der Folge noch ferners gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen. Die höchst- landesfürstliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr-Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf- Trauungs- und Sterb- Matrikel nach den beygebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume Neuburg, und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Lokal-Verhältnisse bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnüzlichen Sache auf Höchstdero Aerarial-Kosten gedruckt werden sollen. Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls, zur Kontrollirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die, hiemit versehenen, einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind,

jeder

jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers kollationirt, und richtig befunden worden, einen General-Konspekt dieser Geburts- Trauungs- und Sterb-Listen hieher einzusenden. Wegen der in den churfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen. Es mögen diese jährlichen Konspekte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extrakte manche wichtige, sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derselben, und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen. Man erfährt z. B. daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deßwegen, weil das Vortheil mit der Einimpfung noch hier und da im Kontraste steht. Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl

gar auf den Mangel derselben schließen. Aus öftern Todtschlägen enträthselt man die Immoralität des Volks. Bei derley gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden oder vom wüthenden Hunde gebissenen fließt quoad effectus civiles die Bedenklichkeit seiner leztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein besonders Privilegium, und so können aus mehrern Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genuße giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen. Bey Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraisen Behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden. Wie man die ebengesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorbothen der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheue Gestorbenen, der an der Pest, oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maaßnehmungen daraus zu borgen nothwendig. Wenn nun auf obige Weise die Pfarr-Matrikeln geordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die Staatspolizey hat darinn ein jährliches und verläßiges Buch und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtun-

gen und Maaßnehmungen erheben oder senken kann. Weil die tabellarischen Konspekte alle Jahre für die Publizität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äußern, und anwendbar Erinnerungen, und nüzliche Anekdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ursache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgültigkeit zu machen. Wie nun die bischöflichen Vikariate von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesezt worden, so erwartet man von den Pfarrern die pünktlichste Befolgung, und uneinstellige Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarr=Matrikeln mit Einschluß der zweyten Hälfte des verflossenen Jahrs, damit sie gegen jene der Oberpfalz, wo mit dem ersten Julius der Anfang zu machen war, der höchsten Absicht zufolge gleichgestellt werden. Höchst landesherrliche Verordnung dd. München den 31. Jänner 1803, die Einrichtung der Pfarrmatrikeln betreffend Rggsbl. vom J. 1803. St. VI. S. 73. — Tauf=Register. 1. Name des Kindes. 2. Geburtsfolge, mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers. 3. Namen des Vaters, dessen Geschlechtsname. 4. Stand des Vaters, Religion. 5. Landgericht, Aufenthalts=Ort, Numer des Hauses. 6. Name der Mutter, Vor= und Geschlechts-Name. 7. Stand der Mutter, Religion. 8. Landgericht, Aufenthalts=Ort, Numer des Hauses. 9. Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs, und Stunde. 10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht. 11. Pfarrer

rer, oder dessen Stellvertreter. 12. Taufzeugen (Tauf-Pathen) Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthalts-Ort. 13. Stellvertreter derselben, Vor- und Geschlechtsname, Stand, Aufenthalts-Ort. Trauungs-Register. 1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name. 2. Stand und Religion. 3. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses. 4. Dessen Eltern mit Tauf- und Zuname, und bey des Bräutigams Mutter auch der Geschlechtsname. 5. Ledig, oder Wittwer, im lezten Falle der Name der verstorbenen Gattinn, und bey dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes. 6. Gebohren wann und wo? 7. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen. 8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname. 9. Stand und Religion. 10. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort. 11. Eltern mit Tauf- und Zuname, und bey der Mutter der Braut auch der Geschlechts-Name. 12. Ledig, oder Wittwe, und in lezterm Falle der Name des verstorbenen Mannes, und bey einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten. 13. Gebohren wann, und wo? 14. Der Pfarrer, oder dessen Stellvertreter. 15. Zeugen mit Tauf- und Zuname, Stand und Aufenthaltsort. Sterb-Register. 1. Name. 2. Stand, Religion. 3. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses. 4. Ledig, oder verheyrathet. 5. Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme. 6. Tag, Monat, Jahr, und Stunde des Hinscheidens. 7. Tag der Beerdigung, Ort derselben. 8. Alter. 9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter. 10. Anmerkungen. Wenn einer in einer Pfarrey stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die

Einschreibung in des leztern Pfarrey geschehen. — Die Polizey fand jüngst in einem Dändler-Gewölbe einige Bände Tauf- Trauungs- und Todtenbücher, welche unter andern Fahrnissen eines verstorbenen Landpfarrers waren ersteigert worden. Zufolge dieser unangenehmen Erfahrung, wie die für die Entscheidung der wichtigsten Prozesse, und für die Beobachtungen der Oberpolizey so wichtigen Pfarrmatrikeln gewöhnlich verwahrloset werden, und verloren gehen, wird verordnet, daß bey Sterbfällen der Pfarrer diese öffentliche Urkunden durch die obsignirenden Behörden vorzüglich in Verwahr genommen, bey der Verlassenschafts-Verhandlung von dem Privatvermögen separirt, und an den neuen Pfarrer nur gegen specifizirte Rekognition sollen extradirt werden. Die obsignirenden Behörden sind hiefür verantwortlich. Höchst landesherrliche Verordnung der churfürstlichen Landesdirektion dd. München den 8. Februar 1803, die Verwahrung der pfärrlichen Tauf- Trauungs- und Todtenbücher bey Inventuren in Pfarrhöfen betreffend. Rggbl. vom J. 1803. St. VII. S. 91. —

Pfarrmatrikel. Die Aufbewahrung der Duplikate derselben liegt dem Gemeinde-Vorsteher ob; siehe Gemeinde S. 7458 im §. 100. S 7474 im §. 1.

Pfarrmatrikel. Aufbewahrung der Duplikate derselben; in gutsherrlichen Orten; siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. S. 7752 im §. 103.

Pfarrsprengel, Purifikation derselben in Erledigungs-Fällen. Sämtlichen königlichen General-Kommissariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer protestantischer Pfarrstelle und vor deren

ren Wiederbesezung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse der Parochianen, oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulenbesuches der Eingepfarrten erfoderlich und ausführbar sey, und im leztern Falle darüber, nach Vernehmung der treffenden geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen zu erstatten. Auftrag des Ministeriums des Innern dd. München den 6. März 1810, an die General-Kommissariate des Königreichs, die Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse im Königreiche Baiern betr. Reggsbl. vom J. 1810. St. XI. S. 177. — Wir haben bereits unterm 6. März 1810 (Regierungsblatt vom Jahr 1810. St. XI. S. 177.) in Betreff der Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse verordnet, daß vor der Wiederbesezung erledigter protestantischer Pfarreien jedesmal geprüft werden soll, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse drr Parochianen erfoderlich sey. Gleiche Rücksicht soll auch bei den Besezungen der katholischen Pfarreien gepflogen werden. Wir tragen daher Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, in den vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren

Pfarr-

Pfarr-Besezungs-Vorschlägen sich darüber gutächtlich zu äußern. Wir lassen gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt machen. Verordn. dd. München den 19. März 1812, die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr. Nro. 5. Reggbl. vom J. 1812. St. XX. S. 537.

Pfarrsprengel-Eintheilung ist ein Gegenstand gemischter Natur; siehe Religions-Edikt in den §§. 76 und 77.

Pfarrstellen-Mediat, protestantische. Grundsäze für die Besezung der Mediat-Pfarrstellen. a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subjekt aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen. b) Doch sind die Patronats-Besizer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Diensteszeit der anzustellenden Subjekte gebunden. c) Die Präsentation des Gewählten muß, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen. d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possesbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat. e) Die Installation oder Einsezung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Districts-Decan und den Patrimonial-Gerichts-Verwalter vollzogen. f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern ist

übri-

übrigens freie Konkurrenz auch bei erledigten Immediat-Pfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsäzen der Beförderungs-Ordnung in Vorschlag gebracht werden. Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung betr. dd. München den 23. Jänner 1809. Abschnitt IV. §. IX. Reggsbl. vom J. 1809. St. X. S. 185. — D. Anstellung der Patronats Geistlichen. — Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesezung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsiz, müssen den General-Kreis-Kommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des General-Konsistoriums gebracht werden. Instruktion für das General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern dd. München den 8. September 1809. §. 19. Reggsbl. vom J. 1809. Stück LXV. Seite 1491. — Das General-Konsistorium hat darauf zu sehen, daß bei der Wiederbesezung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind. a. a. O. §. 20. — Auch soll das General-Konsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreis-

Kommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsizes oder verlängerter Vakanz und Dienst-Verwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des General-Konsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall. a. a. O. §. 21. — Ueber den Präsentirten stellt das General-Konsistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Kommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Posseß-Befehls, und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediat-Geistlichen in sein Amt, ausgefertiget a. a. O. §. 22. — §. 7. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesezlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern. Special-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreiches Baiern dd. München den 8. September 1809, §. 7. Reggsbl. vom Jahr 1809. St. LXV. S. 1521. — Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Kommissariat, auf erhaltenen

Auf-

Auftrag, die Bestallung oder den Posseß = Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen. a. a. O. §. 8.

Pfarrvikare und Provisoren. Siehe Interkalarfrüchte S. 8608. §. 10.

Pfarrvikariate protestantische. Um Unseren General= Kreis = Kommissariaten als protestantischen General= Dekanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung von Pfarrvikarien, und für die Verwaltung vakanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß, bis zur Organisation einer auf alle Reichs = Kreise sich erstreckenden Pfarr = Vakatur= Kasse als Pensionirungs= und Unterstüzungs = Fond für protestantische Geistliche, einsweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bei der Bestellung und Bezahlung von protestantischen Pfarrei = Verwesern dienen sollen: 1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesezt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesezte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen: 2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheits = Zustand oder durch Alters= Schwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarr = Gehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem General= Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen

könnte,

könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate anheim zu stellen. 3) Da Vikariate bei erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benüzen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mässigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen. 4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarr-Einkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner l. J. §. 8. versprochene Unterstüzung zu diesem Zwecke von dem General-Kommissariate bei Unserm Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Lokal-Kirchen-Vermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften dom 24. März l. J. §. 52. e., und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fonde verwilliget werden. 5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distrikts-Dekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die

die Genehmigung des General=Dekanats einzuholen. 6) Diese unentgeldliche Amts=Verwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsizes fortzusezen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten. 7) Da sogleich nach geendigtem Nachsize die Wiederbesezung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amts=Verwesung noch fortdauernd könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Intercalar=Einkünfte dem Pfarr=Vakatur= und geistlichen Pensions=Fonde zu verrechnen. 8) Das Nämliche findet Statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amts=Antritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarr=Einkünfte eintritt. 9) Wenn hingegen bei Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versezung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachsize, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amts=Verwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das General=Kommissariat einen eigenen Pfarr=Verweser aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzustellen, und

ihn

ihn durch das Distrikts-Dekanat zur Amts-Verwesung und Verrechnung der Pfarr-Einkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Konsistorial-Instruction verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten. 10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amts-Verwesung unter Aufsicht des Distrikts-Dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarr-Einkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Kultus-Administration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration des Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fondes zu verrechnen und einzusenden hat. 11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich festgesezt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmässigen Stollgebühren) zu genießen haben soll. Wenn die vakante Pfarrstelle mit Ausschluß der freien Wohnung und freiwilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während der Dauer seiner Amts-Verwesung als Gehalt anzuweisen. 12) Die Stiftnngs-Administration des Distriktes, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-Kommissariats über die Anstellung eines Pfarr-Verwesers, demselben den treffenden Vikariats-Gehalt von den

den Intercalar-Einkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Allgem. Verordn. dd. München den 27. November 1809, die Bestellung protestantischen Pfarrvikariate und die Remuneration der Vikarien betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXXXIV. S. 1889. — In Rücksicht der Kosten, welchen Vikarien bei dem Antritte und Ende der Pfarr-Verwesung unterworfen sind, wird genehmiget, daß denselben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarr-Einkünften vergütet werden. Die Anschaffung eines Priesterrocks für jede Pfarrei aus Kirchenmitteln findet nicht statt; wo daher Vikarien nicht selbst mit dieser Amts-Kleidung sich versehen können, muß denselben verwilliget werden, im schwarzen Mantel und Kleide die Amts-Funktionen zu verrichten. Bekanntmachung das Ministeriums des Innern dd. München den 15. März 1810, Nachtrag zu der Verordnung vom 27. November 1809. (Regierungsblatt St. LXXXIV.), die Verhältnisse protestantischer Pfarr-Vikariate betr. Reggsbl. vom J. 1810. St. XII. S. 193.

Pferdemängel, welche gewehrt werden müssen; siehe Kauf S. 9041.

Pferdezucht, siehe Landgestüt S. 9823.

Pflanzenbeschädigung, siehe Beschädigung. S. 1934.

Pflaster, Unterhaltung desselben. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Her-

stel-

stellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden. Instruktion der Polizeydirektionen in den Städten dd. München den 24. September 1808. §. 67. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. — Siehe auch Magistrate, Verhältniß des Magistrats zu München zur königl. Polizeydirektion S. 11512 im §. 64.

Pflasterzoll. Die Titel und Tarife der den Communen bewilligten Pflaster- und Brückenzölle sollen unverzüglich einer Revision unterworfen, diese Zölle von den Güterfuhrwerke des Handels entweder ganz aufgehoben, oder doch so viel möglich vermindert, und die Gemeinden für den ihnen hiedurch an den ihnen rechtlich zustehenden Pflaster- und Brückenzöllen zugehenden Verlust, insoferne sie hiefür nicht auf andere Weise einen verhältnißmäßigen Ersatz erhalten können, aus den Zoll-Gefällen billig entschädiget werden. Gesetz, das Zollwesen betr. dd. München den 11. September 1825. §. 5. G. Bl. vom J. 1825. St. 16. S. 163.

Pflasterzoll, Bestimmungen über die Größe und Erhebung desselben in Folge des bayrisch-würtembergischen Zollvereins; siehe Zoll.

Pflasterzoll, Aufhebung desselben und desfallsige Entschädigung der Städte und Märkte, Eintritt dieser Aufhebung; siehe Zoll.

Pflegbefohlene, siehe Betrug. S. 1940 u. f.

Pflegekinder, religiöse Erziehung derselben; siehe Religion.

Pflegeltern, siehe Unzucht.

Pflegväter, deren Ermordung; siehe Tödtung.

Pfleg-

Pflegväter, deren Freiheits-Kränkung; siehe Gefangenhalten widerrechtliches, S. 7355 u. f.

Pflegväter, deren Verletzung; siehe Körperverletzung, S. 7355 u. f.

Pflüge, deren Vernichtung oder Unbrauchbarmachung; siehe Beschädigung, S. 1933 u. f.

Plagium; siehe Menschenraub, S. 11749 u. f.

Plus petitio. Soll kein mehrers, als was der Grund der Klag ausweiset, begehrt, und all = geflissener Exceß hierinfalls mit Verwerfung der Klagschrift, Auffeilung der Kösten, und anderer willkührlicher Straf angesehen werden. B. G. O. c. 4. §. 7. n. 5. S. 18.

Plünderung bei einem Aufstande; siehe Aufstand, S. 1559 u. f. und Tumult.

Poena, siehe Strafe.

Poenfall; siehe Strafe.

Polen, Freizügigkeit damit. Die im Regierungs- und Intelligenzblatte des Königreichs vom Jahre 1825 S. 7 publicirte Erklärung ddto. 1. November 1824 die bedingte Freyzügkeit mit Rußland betreffend, soll nunmehr zufolge einer nachträglichen Uebereinkunft, und zwar vom heutigen Tage an, gleichmäßig und dem vollständigen Inhalte nach, auf das Königreich Polen und die Polnischen Unterthanen in Bayern, wie auf Bayern und die Bayerischen Unterthanen im Königreiche Polen, ausgedehnt, und in wirkliche Anwendung gebracht werden. — Welches zur allgemeinen Nachachtung nach den Grundsätzen der Reciprocität auf allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird. Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeu-

Aeußern, dd. München den 21. November 1828, die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Rußland auf das Königreich Polen betr. Rggsbl. vom J. 1828. Nro. 48. S. 657.

Polizey in mediatisirten und gutsherrlichen Orten; siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, S. 7922 u. f.; dann Adel, der vormals reichsunmittelbare, S. 412 u. f.

Polizey in Städten mit Magistraten; siehe Magistrate, S. 11482 u. f.

Polizey in Landgemeinden; siehe Gemeindewesen S. 7430 u. f. und Landgerichte.

Polizey, Kompetenz der Regierungen hierin; siehe Kreis-Regierungen.

Polizey, Kompetenz der Ministerien hierin; siehe Ministerien, S. 11861 u. f.

Polizey über die Angehörigen der Universität München. Wir finden es den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Haupt- und Residenzstadt München, dem durch Lokalrücksichten gesteigerten Bedürfnisse einer mit Einheit und Kraft wirkenden Polizey-Gewalt, dann den Bestimmungen des §. 67. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 und die Verordnung vom 15. September desselben Jahres: das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend — angemessen, wegen der Polizey-Verwaltung über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, zu verordnen, wie folgt: I. Die Verordnung vom 15. September 1818

1818 — die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend — soll in Absicht auf die hieher versetzte Ludwig-Maximilians-Universität außer Wirkung gesetzt, und der Geschäftskreis der hiesigen Polizeidirektion nach den bestehenden Vorschriften und Instruktionen auch auf die Angehörigen dieser Universität ausgedehnt werden. II. Die Polizeidirektion hat jedoch von allen polizeylichen Verfügungen, welche Studierende oder sonstige Angehörige der Universität betreffen, dem Rektor und akademischen Senate jederzeit unverzüglich Kenntniß zu geben, so wie auch letztere verpflichtet sind, der Polizey-Behörde von allen Disciplinar-Verfügungen, deren Kenntniß derselben in dienstlicher Hinsicht nothwendig oder erwünscht seyn kann, die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 13. Oktober 1826, die Polizey über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 41. S. 705.

Polizey, Vorbehalt wegen derselben bei Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit; siehe **Patrimonialgerichtsbarkeit**.

Polizey, Widersetzlichkeit gegen dieselbe; siehe **Widersetzung**.

Polizeyaufsicht. Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maasregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 36. S. 15. — Straflose Versuche sol-

cher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesezt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. III. Art. 59. S. 25. — Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. IV. Art. 117. S. 50.

Polizeyaufsicht als Folge der Entlassung von der Instanz; siehe Instanz Folgen der Entlassung von derselben. S. 8595 u. f.

Polizeyaufsicht. Wenn ein Criminalgericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz zu entlassen sich in den Fall gesetzt sieht, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besondern polizeylichen Aufsicht zum besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, hat derselbe die Untersuchungs-Akten sogleich unmittelbar dem betreffenden General-Commissariate mitzutheilen, dem es sonach obliegt, das förmliche polizeyliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einschlägigen Unterbehörden mit bestimmten Weisungen über die zu pflegende Polizey-Aufsicht zu versehen, oder nach Befinden der Umstände die polizeyliche Detention eines solchen gefährlichen Menschen auf kürzere oder längere Zeit, entweder in einem Correktions-Hause, oder, wo es daran mangelt, ausnahmsweise in einem Strafarbeitshause mit gehöriger Absonderung zu veranlassen, wie dieses durch ein besonderes Rescript vom 6. Febr. 1813 an sämtliche General-Commissariate ver-

verfügt ist. Den 17. Jänner 1815. Sammlung der Erläuterungen und Reskripte zum Strafgesetzbuch, S. 212.

Polizeyaufsicht nach überstandener Strafe. Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesezes unter besonderer polizeilicher Aufsicht. Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesezt ist, findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeiaufsicht nur alsdann Statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Character und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weshalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizeiaufsicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Kriminalgerichts. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. V. S. 349. — Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht, und anderer vorbemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392 und 394 verordnet ist. a. a. O. Art. 403. S. 350.

Polizeybeamte, Anzeigen derselben; siehe Anzeigen oder Denunciationen S. 1342 im Art. 64; siehe auch Spezial-Inquisition, wann dieselbe verfügt werden könne.

Polizeybehörden, Unterzeichnung der Berichte. Wir verordnen hiemit, daß die unterm 19. November 1809 (Reggsbl. desselben Jahres St. LXXXII. Seite 1859) erlassene Verordnung, in Betreff der Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten

Berichte an vorgesezte Stellen, auch bei den städtischen Polizei-Behörden rücksichtlich der Polizei-Kommissäre und Aktuare in analoge Anwendung gebracht werde. Die General-Kommissariate werden angewiesen, diese Verordnung in Vollzug bringen zu lassen. Allg. Verod. dd. München den 28. Jänner 1810, die Unterzeichung der Polizeykommissäre und Aktuare betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. V. S. 66.

Polizeybehörden, kollegiale Berathung. Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 2. Oktober 1811 über die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Stadtkommissariate, die Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen bei den Polizei-Unterbehörden zur Berathung in deliberativen Sizungen verwiesen haben; so bestimmen Wir nachträglich zu der Instrukzion vom 23. Juni 1810 über das Formelle der Geschäftsführung bei den Landgerichten: daß auch über alle administrativ-kontenziosen Gegenstände, in welchen nach der Instrukzion für die General-Kreiskommissariate vom 17. Juli 1808 §. 45. in zweiter Instanz die Entscheidung in kollegialer Form vorgeschrieben ist, bei den mit zwei Assessoren versehenen Landgerichten, in erster Instanz das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hiebei eine entscheidende Stimme eingeraumt werden solle. Bei den nicht auf diese Art besezten Landgerichten ist nach der Verordnung vom 31. August 1810 §. 10. (Reggsbl. Seite 917.) zu verfahren. Diese Unsere gegenwärtige Bestimmung findet in analoger Art auch bei den besondern Polizei-Direkzionen und Polizei-Kommissariaten der Städte Anwendung

dung. Polizei-Vorstände, welchen noch eigene Polizei-Kommissäre, oder mehrere Aktuare beigegeben sind, haben zu den deliberativen Sizungen jedesmal aus der Zahl der Kommissäre oder der Aktuare zwei Mitglieder beizuziehen, und denselben ein dezisives Votum einzuräumen. Bei den Polizei-Behörden der Städte, welche außer dem Polizei-Vorstande nicht mehrere Gehilfen, sondern nur einen Aktuar besizen, zessirt dagegen die kollegiale Berathung. Allg. Verodn. dd. München den 24. Oktober 1814, die deliberative Berathung der Landgerichte bei administrativ-kontentiosen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXVI. S. 1675.

Polizeybehörden, Entlassung Aufgegriffener. Nach vorliegenden Anzeigen werden von mehrern Policeybehörden die durch die Gensd'armerie-Mannschaft eingebrachten, jedoch zur Detention oder weitern Escorte nicht geeigneten Individuen ohne Entlassungsscheine auf freyen Fuß gestellt, weßwegen sich öfters ereignet, daß dieselben durch die hiemit nicht unterrichteten Gensd'armen aus der nämlichen Ursache wiederholt aufgegriffen werden. Aus dieser Veranlassung wird daher rücksichtlich der Bettler und Landstreicher die in dem Artikel 21 der einschlägigen allgemeinen Verordnung vom 28. Nov. 1816, (Reggsbl. St. LXIV. Seite 874) vorgeschriebene Ausstellung von Vorweisen in Erinnerung gebracht, in Bezug auf andere angehaltene Individuen aber wird befohlen, daß denselben bey der Freylassung jederzeit Entlassungsscheine, welche nöthigen Falls zur Beseitigung aller möglichen Mißbräuche, das Signalement der Entlassenen enthalten müssen, ertheilt werden sollen, damit

mit sie sich hiemit allenthalben gehörig legitimiren können. Königl. Ministerial-Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern dd. München den 1. April 1818, die Entlaßungs-Scheine für die eingebrachten und wieder auf freien Fuß gestellten Individuen betr. Allg. Intbl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XXIV. S. 511.

Polizeybehörden, Verhältniß derselben zur Strafgewalt. Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten, wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That, die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstüzen. Str. G. B. Th. II. Einleitung. Art. 18. S. 189. — Insbesondere ist jede Polizei-Behörde verbunden: 1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu sezen; 2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch 3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben. Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde 4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;

5)

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn: auch 6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch 7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern. a. a. O. Art. 19. — Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten. a. a. O. Art. 20. S. 191. — Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich, zu wiederholen. a. a. O. Art. 21.

Polizeybehörden, Kompetenzkonflikte mit den Justiz-Stellen. Um Kompetenz-Konflikte zwischen Justiz und Polizeystellen in solchen Straffällen zu verhüten, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben, der Polizeybehörde, oder den Civil- Straf- oder Criminalgerichten zustehe, wird bestimmt. I. Sämtliche Polizeybehörden sind auf das strengste angewiesen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch Th. I. Art. 196. 253. 259. 261. 275. 387. so wie in der Verordnung über die Bestrafung der geringern körperlichen Mishandlun-

lungen vom 22. Febr. 1814. (Reg. Bl. S. 355 v. J. 1814.) dann in dem Spezial-Rescript vom 31. März 1814 im Betreff der kleinen Diebstähle und in dem Edikt vom 25. März 1816 rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Art. V. eingeräumte Kompetenz in Strafsachen, auf das Genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bey schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten. II. Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und den sich ergebenden Umständen, nur im Geringsten zweifelhaft, so ist die Polizeybehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten dem ihr vorgesetzten General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz unverzüglich vorzulegen. Eben so sind III. die Polizeystellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämtliche im Verlaufe desselben gepflogene Strafverhandlungen, welche zu den ad I. bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden. IV. Die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate haben alle diese Straffälle (Nro. II. und III) in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihren untergeordneten Polizeybehörden ununterbrochen zu beobachten, überhaupt aber durch alle zu Gebote stehende Mittel pflichtmässige Sorge zu tragen, daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde. V. Sollte sich dessen ohngeachtet und wider Verhoffen eine wirkliche Kompetenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, so ist das treffende General- oder Stadt-Kommissariat ermächtiget und verbunden,

den, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium, und zwar unter Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen zugleich Anzeige zu erstatten. Den 10. August 1816. Sammlung der Erläuterungen und Reskripte zum Strafgesetzbuch, S. 126.

Polizeybehörden, in wie ferne selbe Jemanden wegen Verbrechen verhaften dürfen; siehe Verhafts-Befehle und Verhaftung.

Polizeybehörden, Verhör der wegen Verbrechen oder Vergehen gefänglich Eingebrachten; siehe Verhör.

Polizeydirektionen in den Städten, Instruktion für selbe. In dem Edikte über das Gemeinde-Wesen ist bereits bestimmt, daß die Polizei-Verwaltung in größeren Städten durch eigene königliche Beamte verwaltet werden soll. Die Städte, in welchen eigene Polizei-Beamte angestellt werden, sind die Hauptorte, in welchen die General-Kreis-Kommissariate ihren Siz haben, und ausserdem noch: 1. Schweinfurt, 2. Fürth, 3. Dinkelsbühl, 4. Rothenburg, 5. Ingolstadt, 6. Neuburg, 7. Nördlingen, 8. Memmingen, 9. Lindau, 10. Landshut, 11. Botzen, 12. Roveredo. Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Formation der Polizei-Direktionen an diesen Orten, ihre Dienstesverrichtungen, ihre Verhältnisse, und die Grenzen ihrer Gewalt. I. Abschnitt. Von der Formation der Polizei-Direktionen. §. 1. Jede Polizei-Direktion besteht aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Bureau-

Per-

Personale, und der erforderlichen Polizei-Wache. §. 2. Die Polizei-Direktoren oder Kommissäre und das Bureau-Personale werden, auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; — die Polizei-Wache wird, mit Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats, von den Polizei-Direktoren selbst angenommen und entlassen. §. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in 3 Klassen. In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20,000, — in der zweiten, welche über 10,000 — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen. §. 4. Der Gehalt des Polizei-Vorstandes wird in München auf 2000 fl., — in den beiden anderen Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., — in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt. §. 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizei-Direktors, und in den übrigen Städten den eines Polizei-Kommissärs. §. 6. Das übrige Personal der Polizei-Direktionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600 fl., aus 2 Offizianten mit 365 fl., und 4 Polizei-Dienern mit 240 fl. nebst Kleidung. §. 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizei-Wache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geld-Gehalte beigegeben. §. 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bei den Polizei-Direktionen noch ein Polizei-Kommis-

sär

sär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht. §. 9. Der Personal- und Besoldungs-Etat der Polizei-Direktion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; — der Etat der Polizei-Direktion zu Augsburg wurde unterm 29. Dezember 1806 regulirt; — der Etat der Polizei-Direktion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden. §. 10. Der Polizei-Kommissär, welchem ein Polizei-Direktor vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizei-Gefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungs-Falle. §. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizei-Direktor zu treffenden Geschäfts-Repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konskription und zu den verschiedenen Polizei-Bureau's zu gebrauchen. §. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Pässe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Atteste und andere Kopisten-Dienste zu versehen. §. 13. Den Polizei-Direktionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Markt-Aufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizei-Beschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen. §. 14. Die Polizei-Wache soll mit Gewehren versehen, und vorschiftmässig uniformirt werden. Jeder Polizeidiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält,

hält, versehen. Ein Theil der Polizei-Wachen soll immer zu täglich und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizei-Direktion bereit gehalten werden. §. 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonal nur durch das Wohlverhalten bedingt; deßwegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden. §. 16. Das Polizeipersonale soll außer des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizei-Direktion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes, und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden. §. 17. Die Registratur muß beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind. II. Abschnitt. Von den Dienstverrichtungen der Polizei-Direktion. §. 18. Die Verwaltung der Lokal-Polizei in den Städten sezt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus. §. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes nothwendig, Die Kenntniß der Personen erlangt die Polizei-Direktion durch die Konscription der Einwohner und Fremden. §. 20. Die Konscription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt. §. 21. Diese Familienbögen werden nach den Numern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Miethe-Veränderungen

gen neuerdings geordnet und revidirt. §. 22. Die Veränderungen, welche der Polizei-Direktion durch die Civilregister bekannt werden, müssen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werder. §. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischer Nachweisung versehen ist. §. 24. Die Polizei-Direktion erfährt die Fremden, a) durch die Reisepässe, b) durch die Thorzettel, c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen. §. 25. Die Fremden, welche durch Städten passiren wo sich Polizei-Direktionen befinden, sind verbunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen. §. 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizei-Direktion eingeliefert werden. §. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig. §. 28. Die Polizei-Direktionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeinde-Vorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeinde-Wesen den Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe zugeeignet sind. §. 29.

Der

Der Polizei-Direktor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeinde-Gegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rath-Schlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das General-Kreis-Kommissariat. §. 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizei-Direktionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angeordneten Individuen werden ihnen untergeordnet. §. 31. Bei der Polizei-Direktion muß das Gemeindebuch der Stadt, das ist die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeinde-Güter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden. §. 32. Das Nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lager-Buche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und liegenden Gründe, mit den darauf liegenden Steuern und Lasten. §. 33. Die Polizei-Direktionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen. §. 34. Die Register über den Civilstand werden von den Polizei-Direktionen geführt. Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Civil-Kommissäre, deren Zahl von der Unter-Abtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt. §. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizei-Direktionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizei-Uebertretungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt. §. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizei-Verwaltung in den Städten sind: 1. Sicher-

cherheit, 2) Armenpflege, 3. Sanität, 4. Lebensmittel, 5. Unglücksfälle, 6. Dienstboten=Ordnung, 7. Religion und Unterricht, 8. Reinlichkeit, 9. das Bauwesen, 10. Gewerbe, 11. öffentliche Vergnügungen, 12. das Intelligenz=Wesen. Ad 1. §. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stören könnten, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige nnd müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen. §. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizei=Direktionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen. §. 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizei=Direktionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erfoderliche militärische Unterstüzung unverweilt zu leisten. §. 40. Wird die Polizei durch ämtliche oder Privat=Anzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen in Kenntniß gesezt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern. Ad 2. §. 41. Die Armenpflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, und der Unterstüzung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels. §. 42. In einer jeden Stadt, wo

sich

sich eine besondere Polizei=Direktion befindet, soll daher eine Beschäftigungs=Anstalt für die Armen hergestellt werden. §. 43. Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist, muß durch öffentliche Verpflegungs= und Almosen=Anstalten gesorgt werden. §. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapital Vermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden. §. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armen=Beiträge zu ersezen. §. 46. Die Rechnung des Armen=Instituts muß dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden. §. 47. Die Polizei=Direktionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preßhafte Personen, für Wahnsinnige, für arme älternlose Kinder u. dgl. genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizei=Gebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen. §. 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizei=Direktionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden. §. 49. Zur Steuerung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leih=Anstalt entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmers hergestellt werden.

den. §. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden. Der Polizei-Direktion liegt ob, alle müssige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen. §. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizei-Direktion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbs-Quellen nicht gestattet werden. §. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizei-Uebertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektions-Anstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden. Ad 3. §. 53. Die Stadt-Aerzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizei-Direktionen untergeben. §. 54. Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern; die Schuzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen; und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfs-Mittel zu verfügen. §. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Physiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizei-Direktionen selbst aus. §. 56. Durch die Sterbe-Listen werden die Polizei-Direktionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen. §. 57. Die Begräbnißorte müssen auf-

ser den Städten angelegt, und für angemessene Leichen-Häuser und ordentliche Todtenbeschau muß gesorgt werden. Ad 4. §. 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten. §. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld- oder Arreststrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden. Ad 5. §. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. dgl. ereignen, müssen die Polizei-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen. §. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizei-Direktionen den Unglücklichen die schnelleste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft halten. §. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschafft, öfters untersucht, und immer in brauchbarem Stande erhalten werden. §. 63. Die Lokal-Geschäfte der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltung der Polizei-Direktion genommen werden. Ad 6. §. 64. Die Polizei-Direktionen haben zu wachen, daß die Dienstboten-Ordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

Ad

Ad 7. §. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei-Direktionen. Ad 8. §. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläßliche Forderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet. §. 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Straßen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden. §. 68. In allen grössern Städten sollen durch die Polizei-Direktion Beleuchtungs-Anstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können. Ad 9. §. 69. Mit der Polizei-Direktion soll überall eine besondere Bau-Kommission verbunden, und an die Instruktion der hiesigen Bau-Kommission vom 9. März 1805 angewiesen werden. §. 70. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizei-Direktion jedes Orts Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denk-Mäler konservirt, keine öffentliche Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasser-Leitungen und Brunnen im guten Stande erhalten wer-

 den.

den. Ad 10. §. 71. Einen besonderen Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe. Die Polizei-Direktionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrige Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten. §. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung erhalten werden. §. 73. Die Verordnungen vom 1ten Dezember 1804, — 7ten Jänner und 16ten März 1807 enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben. §. 74. Die Handwerks-Zünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerkmißbräuche gestattet werden. §. 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, im richtigem Maße und Gewichte, und, soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden. §. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen,

oder

oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern. §. 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde. §. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt, haben die Polizei-Direktionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Vieh-Märkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidmärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen. §. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahm verboten. Ad 11. §. 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben. §. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizei-Direktion ab. §. 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zech-Stuben keine Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden. §. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den großen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiacker-Anstalten u. dgl. Bedacht nehmen. Ad 12. §. 84. Das Intelligenz-Wesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei-Direktionen. Sie haben einerseits die über die Preßfreiheit erlassene Verordnung vom 13ten Juni 1803 zu beo-

beobachten, und wenn es von dem General-Kreis-Kommissariate Niemand Andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blättern zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizei-Erinnerungen Kenntniß erlange. §. 85. Ausserdem soll mit den Polizei-Direktionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe, um Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden kann. — III. Abschnitt. Von den Verhältnissen der Polizei-Direktionen und den Grenzen ihrer Gewalt. §. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen: 1) die Verordnungs-Entscheidungs- und Straf-Gewalt der Polizei-Direktionen reiche; 2) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staats-Behörden stehe, und 3) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruktion. Ad I. §. 87. Die Polizei-Direktionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern: wohl aber die Polizei-Verordnungen für den Fall und Ort erneuern, und nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind. §. 88. Sie entscheiden: a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen; b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern; c) zwischen Handwerksgesellen, und Lehrjungen, d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung;

übung; e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen; f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben. §. 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Criminalfällen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist. §. 90. Die Polizei-Direktionen sind befugt und angewiesen, die Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen. §. 91. Die Strafen, welche die Polizei-Direktionen verordnen können, sind: a) die Konfiskation verbotener Gegenstände; b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen; c) Geld-Strafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl. §. 92. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden. §. 93. Für den Dienst der Polizei-Direktionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden. §. 94. Die Gewalt der Polizei-Direktionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit. §. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reele Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der executiven Gewalt dieser Stelle statt findet. Ad 2. §. 96. Die Polizei-Direktionen sind, ausser den Fällen, wo sie un-

mittelbare Aufträge erhalten, den General-Kreis-Kommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben. §. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit dem Militär-Kommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren. §. 98. Das Verhältniß der Polizei-Direktionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt. §. 99. Sie sind den Verwaltungs-Beamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen. §. 100. Unter sich haben die Polizei-Direktionen in nähere Verbindung zu treten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen. §. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizei-Direktionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten. Ad 3. §. 102. Die Polizei-Direktionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte. §. 103. Die Einnahmen der Polizei-Direktionen bestehen: 1) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe und Aufenthaltskarten der Fremden, 2) in der Ausbeute des Intelligenz-Wesens, 3) in den Polizei-Strafen. §. 104. Die Ausgaben bestehen: 1) in den Besoldungen und Gratifikationen, 2) in den Büreau-Kosten, 3) in

in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeinde-Kasse bestritten werden, und zur Gemeinde-Rechnung geeignet sind. §. 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmässig bewilliget sind, erfodern die Bestätigung der vorgesezten Stelle. §. 106. Die Rechnungs-Reste kommen den Finanz-Kassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden. §. 107. Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungs-Belegen bei der Finanz-Direktion des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden. §. 108. Die Polizei-Direktionen haben mit den General-Kreis-Kommissariaten in einem unterbrochenen Rapporte über ihre Geschäfts-Führung zu stehen. §. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremden-Listen mittheilen und andere wichtige Polizei-Vorfälle anzeigen. Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten. Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Orts-Polizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern. §. 110. Den monatlichen Berichten muß nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden: 1) Eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen; 2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt; 3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen; 4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenom-

nommene, und ausgetretene Personen; 5) eine Anzeige der Getreid- und Viktualien-Preise; hiezu kömmt noch 6) eine Uebersicht der Polizei- und Armen-Instituts-Rechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben. §. 111. Die General-Kreis-Kommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizei-Direktionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in den Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden. Instruktion der Polizey-Direktionen in den Städten dd. München den 24. September 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXIII. S. 2509.

Polizeidirektionen, Amtsgewalt. Da sich über den Sinn des §. 94. der Instrukzion vom 24. September 1808 für die Polizei-Direkzionen (Reggsbl. S. 2528) im Betreff der Amtsgewalt derselben in den Umgebungen der Städte, Anstände ergeben haben, so erläutern Wir gedachte Stelle der Instrukzion hiemit nachstehendermassen. Es soll jeder Polizei-Direkzion oder jedem Kommissariate die Befugniß zustehen: 1) die Nacheile nach entflohenen Arrestanten, oder nach bestimmten Verbrechern, oder zu verhaftenden Polizei-Frevlern; 2) Streifen nach verdächtigem Gesindel, in so ferne bei der städtischen Polizei-Behörde über dessen Aufenthalt im angrenzenden Polizei-Bezirke sichere Anzeigen vorliegen; 3) Nachsuchungen nach den Einwohnern der Stadt, von welchen bei der Polizei-Direkzion oder dem Polizei-Kommissariate die Anzeige oder die gegründete Vermuthung eines polizeiwidrigen Vergehens im benachbarten

Po-

Polizey - Bezirke vorhanden ist; in den Umgebungen der Stadt in allen denjenigen Fällen, ohne vorherige Requisizion der eigentlichen kompetenten Amts - Behörde, vorzunehmen, wo diese Nacheile, Streifen, Verhaftungen und Nachsuchungen, nicht eben so schnell und eben so sicher, durch schleunige Benachrichtigung und Auffoderung der dem angrenzenden Polizey - Distrikte vorgesezten Amtsstelle, erfolgen können. Von einer jeden solchen im benachbarten Polizei - Gebiete vorgenommenen Amtshandlung muß aber sogleich nach ihrem Vollzuge, die kompetente Distrikts - Behörde mit den Ursachen derselben benachrichtiget werden. Allgem. Verordnung dd. München den 22. Oktober 1814, die Amts-Gewalt der Polizei - Direkzionen in den Umgebungen der Städte betr. Reggsbl. vom J. 1814. St. LXVI. S. 1673.

Polizeysachen, Verbot der Zuziehung von Advokaten in selben. Ohngeachtet schon der baierische Judiziar-Kodex im Kapitel III. §. 3. bistimmt, daß in reinen Polizeysachen bloß ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriften - Wechsel gestattet werden solle; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bei Gesuchen um Gewerbs - Konzessionen, diese Vorschrift ganz vernachläßigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, so wie zur nachtheiligen Kosten - Vermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen. Wir verordnen deshalb: 1. in allen reinen Polizeysachen, mit Ausnahme der administrativkontentiosen Rechts - Gegenstände, ist in erster Instanz

jede

jede Partei von der Lokal-Polizei-Stelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protokoll zu vernehmen, und es sind dabei weder die Zuziehung von Advokaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten. Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtiget seyn, ihre Angelegenheiten der Polizei-Behörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen. 2. Bei Gewerbs-Konzessions-Gesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstüzt, sogleich persönlich der Unterbehörde zum Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmässigen) persönlich zum Protokoll vernommen; schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden. Bei Zünften sind nur die Zunft-Vorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen. 3. Gesuche, welche bei der, der Lokal- oder Distrikts-Polizei-Stelle vorgesezten Oberbehörde, oder bei der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher durch förmliche, bei unsiegelmässigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden. Die sämtlichen General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen, und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungs-Strafen zurecht zu weisen. Be-

kannt-

kanntmachung dd. München den 16. Februar 1815, die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betr. Reggsbl. vom J. 1815. St. VIII. S. 138.

Polizeysoldaten, Soldabzüge. Wir finden Uns in Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse der Polizei-Soldaten bewogen, hiemit allgemein zu verordnen: daß bei den gegen dieselben eingeklagten Privat-Foderungen, weder einer Beschlagnahme auf ihre Montirungs-Stücke, noch einem Abzuge von ihrem Solde statt gegeben, sondern die Kläger lediglich an das allenfallsige anderweite Vermögen der Beklagten gewiesen werden sollen. Diese Unsere Verordnung soll übrigens auf die gegenwärtig schon verfügten Soldabzüge keine Rückwirkung haben. Allgem. Verordn. dd. München den 18. September 1813, die Abzüge von dem Solde der Polizeisoldaten betr. Reggsbl. vom J. 1813. St. LII. S. 1213.

Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch, Aufhebung und Wiedereinführung derselben; siehe Mehl. Seite 11741.

Polizeyübertretungen, Konkurrenz derselben mit Kriminal- und Zivil-Straffällen. Wir finden Uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im Straf-Gesezbuche Theil II. Artikel 14. enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Kriminal- und Zivil-Straf-Gerichte bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudazionen zu verordnen, wie folgt: I. Teffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizei-Uebertretungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Kriminial- oder Zivil-

Straf-

Strafgericht auch über leztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen, und so ferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizei = Uebertretung mit der treffenden Polizei = Behörde das erfoderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizei-Geseze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadens = Ersazes oder der Genugthuung, wegen der mit zu bestrafenden Polizei = Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Straf = Gesezbuches Theil II. Artikel 7. zu beobachten. II. Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer Polizei = Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Straf = Gesezbuches Theil I. Artikel 92., 95. und 109., welchen zufolge außer den Fällen, wo die Polizei = Uebertretung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Artikel 109. §. 1. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurrirende Polizei = Uebertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Grenzen oder auf Beifügung einer äußern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich gesezt sind, ein polizeilich strafbarer Diebstahl konkurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Straf = Gesezbuche Band II. Seite 112. f. und Band

Band III. Seite 230. f. enthalten. III. Nach dem, was Wir über Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Straf-Gesezbuch Theil II. Artikel 399. Numer 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden. IV. Die Bestimmungen des Straf-Gesez-Buches Theil II. Artikel 355. und 357., welchen zufolge im Falle eines lossprechenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizei-Behörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche bloß eine polizeiliche Strafe trifft, an die Polizei-Behörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen, V. Kontravenzionen gegen die Siegel-Taxe und Defraudazionen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Straf-Gerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung augefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskations-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Straf-Gesezbuches Theil II. Artikel

kel 7. jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justiz-Behörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudazion oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Urtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikel 355. und 357. hier gleiche Anwendung. VI. Ist hingegen die Defraudazion abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Vergehen begangen worden, so wird die Defraudazion von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Straf-Gerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeß-Ganges nöthig erachten. VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im lezten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Kriminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf. VIII. Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Numer VI. auf die Aburtheilung der Defraudazion keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebens-

Strafe

Strafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudazion hinsichtlich des Schadens-Ersazes und der verwirkten Geld- oder Konfiskazions-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen. Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich sämtliche sowohl Justiz- als administrative Behörden genauest zu achten. Allgem. Verordn. dd. München den 12. September 1815, die Kompetenz der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudazionen betreff. Reggsbl. vom J. 1815. St. XXXVII. S. 771.

Polizeyübertretungen, Adjudikatur der Untersuchungskosten. Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Frage ergeben haben: „ob den untern „Polizey-Behörden und Landgerichten das Recht zuste„he, bey Cognitionen über Polizey Uebertretungen die „Tragung der Untersuchungs-Kosten wegen Mittello„sigkeit der Untersuchten Unserm Aerar zu adjuciren, „oder ob diese Adjudication durch Unsere Regierungen „geschehen soll?“ haben Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und bestimmen: I. Den Unterbehörden steht in den Fällen, wo ihnen gegen Polizey-Uebertreter der Ausspruch der Strafe zukömmt, wenn der Untersuchte wegen Mittellosigkeit die Untersuchungskosten nicht selbst tragen kann, allerdings auch die Befugniß zu, Unser Aerar in die Tragung der Kosten zu verurtheilen. II. Damit aber dieses Letztere nicht Gefahr laufe, durch einseitige Ansichten einiger Unterbehörden über Gebühr mit solchen Kosten belästiget zu werden; so schreiben Wir

nachstehendes Verfahren vor: 1) Alle dergleichen Urtheile sollen gleich nach der Publication dem Rentamte zur Erinnerung mitgetheilt werden. 2) Findet dasselbe gegen die Adjudicatur der Kosten keine Erinnerung zu machen; so remittirt es die Acten mit dieser Aeußerung ohne weiters. 3) Findet aber das Rentamt, daß ungeachtet der Zahlungsfähigkeit des Untersuchten doch Unser Aerar in die Kosten condemnirt worden sey; so sendet dasselbe die Acten mit seinen Gründen gegen die Adjudication der Kosten an die Regierungs-Kammer der Finanzen, damit diese in den Stand gesezt werde, die Appellation gegen die Adjudication der Kosten bey der Regierungs-Kammer des Innern einreichen zu lassen. III. Vorstehende Beschlüsse sollen durch das Allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Königl. allerh. Entschl. dd. München den 11. Febr. 1818, die Adjudicatur der Untersuchungs-Kosten bey Polizey-Uebertretungen betreffend. Rggbl. v. J. 1818. St. X. S. 190.

Polizeyübertretungen, Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verlezen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverlezungen, welche durch besondere Geseze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen. Str. G. B. Th. I. B. I. Kap. I. Art. 2. S. 2. — Die Untersuchung und Bestrafung der Polizey-Uebertretungen gebührt den Polizeybehörden. a. a. O. Art.

Art. 3. — Ist das angeschuldete Verbrechen wider den Inquisiten nicht erwiesen, dieser auch desselben nicht geständig, haben sich jedoch solche Eigenschaften der angeschuldeten Handlung in den Akten ergeben, vermög welcher sie als Vergehen oder Polizeiübertretung bestraft werden könnte, oder haben sich besondere, von der angeschuldeten Haupthandlung verschiedene und noch nicht bestrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen im Laufe der Untersuchung wider denselben hervorgethan; so ist er zwar von der Anschuldigung des Verbrechens loszusprechen (Art. 353. und 354), jedoch wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen oder Polizeiübertretungen, zur Aburtheilung an das Civilstrafgericht oder an das Polizeigericht zu verweisen; welches in dem Kriminalerkenntnisse selbst bestimmt auszudrücken ist. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. I. Art. 355. S. 331. — Bey einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen, oder Polizey-Uebertrettungen mit einem Verbrechen. Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14. Nro. 1. allein, und der Art. 353. kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizeyübertrettungen kompetent. Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweyter Instanz das Kriminalgericht. Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der In-

stanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Criminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird denselben nach Art. 355. der Vorbehalt von konkurrirenden Vergehen und Polizeyübertrettungen einverleibt, auch konstituirt sich das Criminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen, und die damit konkurrirenden Polizeyübertrettungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrecher nur eine oder die andere Polizeyübertrettung, so muß dieser wegen Mangel an Konpetenz an die Polizeystelle verwiesen werden. Aus der Novelle vom 1. Februar 1814. — Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeylich bestraft. Trift den Gehülfen eine bloß polizeyliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeybehörde zur Aburtheilung verwiesen werdne Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Art. 14. das Criminalgericht hierüber zu erkennen. Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Criminalgericht ausgesprochen und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Strafgesetzbuch Seite 194 und 196.

Polizeywachen, Dienstansehen derselben. Seine königliche Majestät befehlen, daß die Verfügung der allerhöchsten Verordnung in Betreff der Errichtung eines Grenz- Patrouillen- Korps vom 16. September 1811 Art. 17. vermöge welcher jeder, der einen Patrouilleur in seiner Funktion mit Worten oder durch Handlungen belei-

beleidiget, so angesehen und bestraft werden soll, als hätte sich derselbe gegen eine Patrouille der Linien-Truppen verfehlt, auch auf die Polizei-Wachen in den Städten und auf die Kordons-Wachen auf dem Lande ausgedehnt werden; und daher jede gegen die genannten Wachen gewagte Beleidigung auf die nämliche Art bestraft werden solle. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern dd. München den 4. April 1812, das Dienstansehen der Polizey- und Kordonswachen betr. Rggsbl vom J. 1812. St. XXIV. S. 745. — Gemäß eingegangener Anzeige haben Soldaten sich beigehen lassen, die Kordonisten in ihren Dienst-Verrichtungen zu beschimpfen und zu mißhandeln. Diesem Unfuge muß mit allem Nachdrucke begegnet und derselbe mit Strenge beahndet werden. Es wird demnach befohlen und ist der sämtlichen Mannschaft gehörig zu ihrer Warnung bekannt zu machen, daß derjenigen Soldat, welcher sich vergehen würde, eine in der Ausübung ihrer Amts-Funktionen begriffene Kordons- oder Polizei-Wache an ihren Dienstes-Verrichtungen zu hindern, sie darin zu beleidigen oder gar an derselben sich zu vergreifen, eben so strenge bestraft werden soll, als wenn er sich an einer Patrouille des Linien-Militärs vergangen oder vergriffen hätte. Armee-Befehl dd. München den 18. Mai 1812 §. 31. Rggsbl. v. J. 1812. St. XXXII. S. 933.

Pollizitation; siehe Versprechen.

Polytechnische Centralschule in München. Nachdem Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des allerhöchstseligen Königs Majestät, in dem Landtags-Abschiede vom 11. Sep-

September 1825 dem Wunsche der Stände des Reichs entsprechend, die Errichtung polytechnischer Schulen in Bayern, wegen deren wohlthätigen Einflußes auf die Emporbringung und Vollkommnung des vaterländischen Gewerbfleißes mit einer angemessenen, aus der für Staats-Anstalten der innern Verwaltung vorbehaltenen, besondern Summe zu schöpfenden Dotation zu beschließen geruht haben, und bereits in einigen Städten des Königreiches solche Institute mit glücklichem Erfolge bestehen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ebenfalls eine polytechnische Schule zu begründen, und verordnen hier, wie folgt: I. In München soll eine polytechnische Central-Schule errichtet werden, und der Zweck dieser Schule in der höhern technischen Vor- und Ausbildung derjenigen Individuen bestehen, welche sich den auf Mathematik, Physik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewerben entweder als Selbstarbeiter oder als Aufseher und Werkführer in Fabriken und Manufakturen zu widmen gedenken. II. Zu diesen Gewerben gehören vorzüglich: 1) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der technischen, nicht von der artistischen Seite, für welche bey Unserer Akademie der bildenden Künste eine besondere Architektur-Schule besteht; 2) alle Arbeiten in Metall, namentlich die Gewerbe der Gold- und Silber-Arbeiter, der Gürtler, Ciseleurs, Erzgießer u. d. gl.; 3) alle feinern Arbeiten in Holz, insbesondere Tischler- und Drechsler-Arbeiten; 4) Arbeiten in Leder, insbesondere die erste Bereitung, Veredlung und Färbung desselben; 5) Arbeiten in Woll- und Leinen, namentlich

lich das Weben, Tuchmachen und Färben; 6) Arbeiten in Glas, sowol in Hinsicht der Fabrikation desselben, als in Hinsicht des Glasschleifens und Mahlens; 7) Verfertigung aller optischen, physikalischen, mechanischen und musikalischen Instrumente. III. Alle Kenntnisse, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieser Gewerbe nothwendig und nützlich sind, und eine bessere Behandlung und Veredlung entweder des Stofes oder der Form jener Arbeiten begründen, sollen in der polytechnischen Schule gelehrt werden. Diese Kenntnisse sind: 1) Mathematik, insbesondere descriptive Geometrie, Stereometrie und Projections-Lehre; 2) technische Chemie, sowohl allgemeine als specipelle; 3) Populäre Physik; 4) Mechanik; 5) Naturgeschichte, sowohl allgemeine, als die besondern Zweige derselben, jedoch mit steter Rücksicht auf Technik; 6) Technologie und Waarenkunde; 7) allgemeine Handlungskunde; 8) Zeichnungkunst, mit Ausschluß des Zeichnens der menschlichen Gestalt nach der Natur oder nach der Antike, so wie der höhern historischen und Landschaft-Zeichnung, jedoch mit Einschluß der Architektur- und Situations-Zeichnung, der Ornamenten-Zeichnung, der Licht- und Schatten-Lehre, und der Zeichnung geometrischer Figuren; 9) Modellirkunst in Beziehung auf technische Gegenstände; 10) bürgerliche Baukunde, unter der im §. II. angedeuteten Beschränkung. IV. Ausgeschlossen von den Lehrgegenständen der polytechnischen Schule sind: 1) der gewöhnliche Elementar-Unterricht im Lesen, und Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinen Volks-Schulen vorbehalten bleibt; 2) der blos mechanische Unter-

terricht in den genannten Gewerben und die Erwerbung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechnischen Anstalt bey den ausübenden Meistern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben. V. Jeder Schüler, der an dem Unterrichte in der polytechnischen Schule Theil nehmen will, muß wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und genügende Zeugnisse sowohl über Vollendung des im vorigen §. erwähnten Elementar-Unterrichtes, als auch über sein sittliches Betragen, dann über die Sicherung seines Unterhaltes während der Lehrzeit beibringen. VI. Die Dauer des Unterrichts in den oben angeführten Lehrfächern wird auf sechs Jahre festgesetzt. Uber die Eintheilung dieses Unterrichts in besondere, vom Leichtern zum Schwerern, vom Allgemeinen zum Besondern aufsteigende Curse, so wie über die Bestimmung der Lehrstunden werden Wir, nach Vernehmung des Vorstandes und der Lehrer der Anstalt, eine eigene Instruction erlassen. In Hinsicht der Lehrmethode erklären Wir schon vorläufig Unsern Willen dahin, daß dieselbe ganz dem Zwecke dieser Schule und der Bildungsstufe der Schüler im Allgemeinen entsprechend und populär seyn, daher nicht in strengwissenschaftlichen Vorträgen, sondern vorzüglich in praktischen Demonstrationen bestehen, mehr anschaulich als theoretisch seyn soll. VII. Der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Zeichnen soll in der Art ausgedehnt werden, daß an demselben nicht nur Diejenigen, welche sich einem diese Kenntnisse voraussetzenden Gewerbe, sondern auch Diejenigen Theil nehmen können, welche sich künftig der bildenden Kunst

selbst

selbst zu widmen gesonnen sind. Die polytechnische Schule ist daher zugleich eine allgemeine Elementar-Zeichnungs-Schule, wonach in Zukunft der bisher an Unserer Akademie der bildende Künste ertheilte Unterricht in den ersten Elementen der Zeichnungskunst für dieselbe hinwegfällt, und als Zöglinge dieser Akademie nur solche Jünglinge aufgenommen werden sollen, die sich bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen, um zum freyen Zeichnen nach der Antike übergehen zu können, erworben, und entschiedenen Beruf zur Kunst gezeigt haben. Wegen der Leitung jenes Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes im Allgemeinen, so wie wegen der Wahl der ihm zum Grunde zu legenden Muster und Vorleg-Blättern hat sich der Vorstand der polytechnischen Schule jedesmal mit der Direction Unserer Akademie der bildenden Künste zu benehmen. VIII. Die polytechnische Sammlung in München kann zwar nicht ein Attribut der polytechnischen Schule werden, sondern bleibt ein Bestandtheil der wissenschaftlichen, zum General-Conservatorium vereinigten Sammlungen des Staates; jedoch soll den Lehrern der polytechnischen Schule die erwähnte Sammlung zur Benützung für den Unterricht offen stehen, so wie denn auch fähigen Schulen d. Anstalt zur Verfertigung neuer Modelle verwendet werden können. IX. Die Leitung der polytechnischen Schule übertragen Wir dem Geheimen Rathe Joseph von Utzschneider als Vorstand, provisorisch. Die Administrativ- und Correspondenz-Geschäfte der Schule hat der Conservator der polytechnischen Sammlung, Regierungs- und Baurath Antonin von Schlichtegroll gleichfalls provisorisch, jedoch unter unmittelbarer

Auf-

Aufsicht und Leitung des Vorstandes der Schule zu besorgen. X. Zu Lehrern an der polytechnischen Schule ernennen Wir mit Belassung ihrer dermaligen übrigen Functionen und mit Vorbehalt ihres Ranges: 1) für Mathematik den Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München Dr. Späth, wobey Wir Uns die Ernennnung eines zweyten Lehrers für dieses wichtige Fach noch vorbehalten; 2) für allgemeine technische Chemie den Akademiker und ordentlicher Professor an der Universität zu München, Dr. Vogel; 3) für specielle technische Chemie den Dr. Franz Leo in München; 4) für Physik den Lehrer an der höhern Bürger-Schule in München, Kajetan Egger; 5) für allgemeine Naturgeschichte den Akademiker, Bergrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München, Dr. Schubert; 6) für Zoologie den Lehrer an der Feyertagsschule zu München, Carl Schmid; 7) wegen Besetzung der Lehrstelle der Mineralogie behalten Wir Uns die allerhöchste Bestimmung noch bevor; 8) für Technologie, Waaren- und Handlungskunde, den dermaligen Lyceal-Professor in Nürnberg, Dr. Friedrich Hermann; 9) für kaufmännische Buchführung und Gewerbstatistik, Franz Xaver Müller aus Immenstadt; 10) für Zeichnungskunst: a) mit Rücksicht auf die im §. VII. enthaltene Bestimmung den quiescirten Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Hauber; b) den Lehrer an der höhern Bürger- und Feyertags-Schule zu München Hermann Mitterer; 11) für bürgerliche Baukunde den Bau-Ingenieur Wolfram in Bayreuth; 12) für Modellirkunst den Inspector der Lösch-Anstalt des Hof-

Thea-

Theaters, Sebastian Haindl; 13) für Mechanik, insbesondere für die Leitung der mechanischen Werkstätte, den Mechaniker Liebherr. XI. Die Ernennungen aller dieser Lehrer sind nur provisorisch. Ueber die denselben zu ertheilenden Besoldungen oder — in so fern sie bereits anderweit angestellt sind, — die ihnen zu bewilligenden Functions-Zulagen werden Wir besondere Entschließung erlassen, in welcher Wir zugleich die für Vermehrung der polytechnischen Sammlung, dann für die Regie der Anstalt erfoderliche Summe festsetzen werden. XII. Als Lokal für die polytechnische Schule bestimmen Wir das Gebäude des ehemaligen Theaters am Isar-Thore, in welchem sich bereits die polytechnische Sammlung befindet, und welches für jene Zwecke unter Anbau des noch fehlenden linken Flügels einzurichten ist. Bis diese Bauveränderung vollendet seyn wird, ist für die polytechnische Schule einsweilen, nach Vernehmung des Magistrates Unserer Haupt- und Residenz-Stadt, ein anderes Lokale auszumitteln, damit dieselbe am 1. November d. J. eröffnet werden kann. XIII. Die polytechnische Schule hat vor der Hand und bis Wir hierüber anders beschließen unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Staats-Ministeriums des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) oder der dafür ernannt werden den Stelle zu stehen. Gegenwärtige Entschließung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Königl. allerhöchste Verordnung dd. München den 27. September 1827, die Errichtung einer polytechnischen Central-Schule in München betr. Rggsbl. vom J. 1827. Nro. 39. S. 665.

Polytechnische Sammlung, Errichtung derselben. Der Ueberzeugung, wie nützlich öffentliche Sammlungen von Maschinen und Werkzeugen, in Modellen oder Zeichnungen ausgeführt, der Gewerbs-Industrie werden können, haben zwar schon mehrere derlei Sammlungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt ihr Entstehen zu verdanken; allein gerade das Nebeneinanderbestehen mehrerer Sammlungen dieser Art vermindert ihren Nutzen. Das Aehnliche und Verwandte ist in den einzelnen Sammlungen zerstreut; Manches wird mehrfach beigeschafft, während mit den hierauf verwendeten Kosten weit zweckmäßiger die noch bestehenden Lücken ausgefüllt würden; — Vieles aber ist bloß deßwegen noch zu wenig gekannt oder benützt, weil die besondern Zwecke der verschiedenen Anstalten und Behörden, bey welchen solche Sammlungen aufbewahrt werden, nicht immer gestatten, diese in so ausgedehntem Maaße zugänglich und gemeinnützig zu machen, als es zu wünschen wäre. Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, eine allgemeine polytechnische Sammlung zu gründen, in welcher alle hiezu geeigneten Gegenstände, welche bisher bey Unserer Akademie der Wissenschaften, der hiesigen Feyer-Tagsschule, dem Ministerial-Bau-Bureau, der Ministerial-Forstbuchhaltung, General-, Bergwerks-, Salinen-, und Münz-Administration, Steuerkataster-Commission, Hofbau-Intendanz, Regierung des Isar-Kreises, oder auch bey Unserem Reichs-Archive aufbewahrt worden sind, vereinigt werden sollen. Wir haben hiezu einen Flügel des Herzog Max-Garten-Gebäudes

in der Eilfenstraße, und als Conservator der Sammlung provisorisch den vormaligen Kreisbau = Director des Rezatkreises, Alois Amman, bestimmt. Diese Anstalt soll unter der gemeinschaftlichen Leitung Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen stehen. Zur Abkürzung des Geschäftsganges soll die regelmäßige Verbindung der Anstalt mit den beyden Ministerien durch eine aus zwey Ministerialräthen gebildete Commission unterhalten werden. Den Staats = Anstalten, welche ihre Modelle, Maschinen oder auch Zeichnungen u. der gl. an diese Sammlung abgeben, bleibt ihr Eigenthumsrecht vorbehalten; ohne daß jedoch hiedurch die systematische Anordnung der allgemeinen polytechnischen Sammlung gehindert werden darf. Dasselbe gilt für Privat = Personen, welche Modelle u. der gl. durch die Aufstellung in der öffentlichen Sammlung gemeinnützig machen, und allenfalls ihr Eigenthumsrecht hierauf vorbehalten wollen. Jene Behörden und Staats = Anstalten, deren Sammlungen in der allgemeinen polytechnischen Anstalt mit dem Vorbehalte des Eigenthums aufgestellt werden, haben sich periodisch durch Abgeordnete aus ihrer Mitte von dem Zustande ihres Eigenthums zu überzeugen, und wenn sie hiebey eine Vernachläßigung entdecken sollten, Anzeige an das betreffende Staats-Ministerium zu erstatten. Nebst diesen behalten Wir Uns vor, von Zeit zu Zeit durch abgeordnete Commissionen genaue Einsicht von dem Zustande der allgemeinen polytechnischen Sammlung nehmen, und Uns hierüber sowohl als über die allenfallsigen Verbesserungs-Vorschläge Vortrag erstatten zu lassen. Das Nähere

ent-

enthält der beygefügte Auszug der Instruction für den Conservator der Anstalt. Je mehr es der allgemeinen polytechnischen Sammlung in ihrer allmähligen Entwicklung und Erweiterung gelingen wird, gemeinnützig zu werden, die Aufmerksamkeit und Theilnahme des inländischen Gewerbstandes zu erregen, und hiedurch auch auf die entferntern Punkte Unseres Reiches Einfluß zu gewinnen, desto mehr werden Wir Unsere, dieser Anstalt zum Grunde liegende Absicht erreicht sehen. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen haben hienach sogleich das Geeignete zu verfügen. Königl. allerhöchste Entschließung dd. München den 15. März 1822, die Errichtung einer allgemeinen polytechnischen Sammlung betr. — Instruction für den Conservator der allgemeinen polytechnischen Sammlung in München. I. Veranlassung, Zweck und Art der ersten Begründung der allgemeinen polytechnischen Sammlung sind in der hierüber erlassenen Allerhöchsten Entschließung ausgesprochen. II. Anordnung und Anfertigung der Cataloge. Die Aufstellung der Maschinen, Modelle und Werkzeuge geschiehet, so viel es das Lokal zuläßt, nach einer systematischen Ordnung, damit jeder Besuchende die Gegenstände seines besondern Faches desto schneller auffinden und überschauen könne. Dieser Zweck soll durch gedruckte Cataloge der Sammlung noch mehr befördert werden. Die Rubriken der Cataloge sind: Ziffer des Modelles ꝛc.; kurze Beschreibung seines Zweckes; Namen des Erfinders, in so weit er bekannt ist; Namen des Verfertigers des Modelles ꝛc.; Kosten; Jahr der Aufstellung in der allgemeinen polytechnischen Sammlung;

lung; Namen derjenigen Institute oder Privaten, welche sich das Eigenthum des Modells vorbehalten haben. Es wird ein erster Gründungs-Catalog gefertigt, der zum Andenken des Beginnens dieser Anstalt als ein Geschlossenes bewahrt wird. Alle künftigen Zugänge werden in das zu führende Hauptbuch eingetragen. Durch Uebertrag aus diesem Buche in den systematischen Catalog wird dieser von Zeit zu Zeit ergänzt oder erneuert. Die Zeichnungen werden nach der für die Maschinen und Modelle angenommenen Classification geordnet und catalogirt. Alle in der Sammlung aufbewahrte Gegenstände werden mit den Ziffern des Catalogs bezeichnet, und erhalten überdieß, wenn sie andern öffentlichen Anstalten oder Privaten angehören, noch ein besonderes von diesen Eigenthümern selbst darauf bemerktes Zeichen. III. Fortsetzung der Sammlung. Die Vermehrung der Gegenstände der allgemeinen polytechnischen Sammlung fließt zum Theile aus denselben Quellen, welche die erste Gründung derselben dargeboten haben; oder sie geschiehet aus Mitteln, welche der Anstalt selbst zu diesem Zwecke angewiesen werden; oder endlich von Privatpersonen, welche Maschinen, Modelle, Zeichnungen ꝛc. der Anstalt Schenkungsweise, oder mit Vorbehalt des Eigenthums, zum gemeinnützlichen Gebrauche übergeben. Um bey den hiesigen Staats-Anstalten und technischen Behörden die Beyschaffung von mehrern Exemplaren desselben Gegenstandes zu vermeiden, hat eine jede derselben aus ihrer Mitte für die Communication mit der allgemeinen polytechnischen Sammlung ein Mitglied zu bestimmen, welches den Conservator dieser Anstalt

stalt von jedem Beschluße zur Anschaffung eines neuen Modelles ꝛc. sogleich in Kenntniß setzt. Dieser giebt hievon unverzüglich durch ein Rundschreiben den ihm bekannt gemachten Mitgliedern der übrigen Institute und Behörden Nachricht. Hegt der Conservator den Wunsch für die Anschaffung eines Gegenstandes, oder wird ein solcher von sachkundigen Beschauern der Anstalt geäußert, so stellt jener hierüber einen mit guten Gründen zu unterstützenden Antrag, worauf der Beschluß erfolgen wird, ob die Beyschaffung des Gegenstandes erfolgen soll, und im Falle der Bewilligung, aus welchem Fond. Wenn endlich Privatpersonen Maschinen, Modelle ꝛc. der polytechnischen Sammlung Schenkungsweise oder mit Vorbehalt des Eigenthums anbieten, so werden sie vorerst von dem Conservator, unter der Leitung der im Königl. Rescripte erwähnten Ministerial-Commision, welche hiezu practische Mechaniker beyziehen kann, geprüft, und nur dann angenommen, wenn sie der Aufstellung würdig erkannt werden, damit der Raum nicht für Unbedeutendes verloren gehe. Werden Gegenstände der Sammlung durch Zeit oder Umstände unbrauchbar, so werden sie in dem oben (II.) erwähnten Hauptbuche, welches eine eigene Rubrik hiefür erhält, abgeschrieben. Die Abschreibung darf aber nur mit Bewilligung der Königl. Ministerial-Commission geschehen, und wird zum Beweise dessen, von ihr im Hauptbuche kontrasignirt. Betrifft die Abschreibung einen Gegenstand, wovon sich ein anderes Institut oder eine Privatperson das Eigenthum vorbehalten hat, so wird der abzuschreibende Gegenstand zur Disposition die-

dieses Eigenthümers gestellt. IV. Gemeinnützigkeit der Anstalt. Der Eintritt in die polytechnische Sammlung ist täglich, mit Ausnahme der zur Reinigung des Lokals bestimmten Samstage, gestattet, und zwar nach der Jahreszeit, von 8 Uhr Frühe bis 8 Uhr Abends, oder bey kürzerem Tage, von 9 Uhr Frühe bis 3 Uhr Nachmittags. Die Bedingungen des Eintritts enthält die am Eingange anzuschlagende Eintrittsordnung. Sie bleiben auf die zur Schonung der aufbewahrten Gegenstände durchaus nöthigen Vorsichtsmaßregeln beschränkt. Wer Modelle abzuzeichnen oder Zeichnungen zu kopiren wünscht, hat sich deßhalb an den Conservator der Anstalt zu wenden, welcher ihm beydes, jedoch nur im Lokal der Anstalt, und unter gehöriger Aufsicht gestatten wird. Für die hiezu nöthigen Zeichnungs-Materialien hat Jeder selbst zu sorgen. Für Beschädigungen haftet derjenige, der sie veranlaßt. Kein Gegenstand der Sammlung darf zu Privatzwecken außerhalb des Lokals abgegeben werden. Die Diener der Anstalt haben zwar die Eintretenden bey der Beschauung der Gegenstände zu begleiten, aber nicht mit Erklärungen zu belästigen, sondern nur die an sie gestellten Fragen zu beantworten, oder wenn sie dieses nicht können, die Fragenden an den Conservator der Anstalt zu verweisen. Die Forderung eines Geschenkes von den Eintretenden ist den Dienern durchaus verboten. Es wird ein bey dergleichen Anstalten gewöhnliches Fremdenbuch angelegt. In ein besonderes Buch werden diejenigen vorgemerkt, welche Zeichnungen von Gegenständen der Sammlung gnommen haben, weil es manchen, die gleichfalls

Zeichnungen von denselben Gegenständen zu erhalten wünschen, angenehm seyn kann, zu erfahren, wo bereits angefertigte Copien eingesehen werden können. Der Conservator hat dafür zu sorgen, daß alle von Wißbegierigen gewünschten Aufschlüsse über Gegenstände der polytechnischen Sammlung so befriedigend als möglich ertheilt werden; er wird ferner trachten, den inländischen Gewerbsleuten, auf an ihn gestellte mündliche oder schriftliche Anfragen, selbst über solche Gegenstände des Maschinenwesens, welche die Sammlung noch nicht besitzen sollte, zu ihrem Zwecke führende Nachrichten zu verschaffen. Der Conservator erstattet jährlich einen Bericht, welcher auf Kosten des Staates gedruckt und auf eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende Weise verbreitet wird. Im Jahrsberichte werden alle neue Erwerbungen der polytechnischen Sammlung angeführt, und besonders die Namen derjenigen dankbar erwähnt, welche hiezu durch Geschenke, oder auch nur durch öffentliche Aufstellung eigenthümlich vorbehaltener Modelle ꝛc. gemeinnützig beygetragen haben. Der Jahresbericht soll überhaupt darauf berechnet seyn, im ganzen Reiche die Aufmerksamkeit, und zwar vorzüglich der Fabrikanten und anderer Gewerbsleute auf den Zweck der allgemeinen polytechnischen Sammlung zu lenken; er soll die Wichtigkeit der technischen und mechanischen Künste für öffentliches und Privatleben beleuchten, und auf den Ueberfluß von Nahrungsquellen aufmerksam machen, welche durch die Erzeugung von tausenderley im gemeinen Leben als nothwendig oder annehmlich erscheinenden Gegenständen, dem denkenden und thätigen Gewerbs-

Manne

Manne sich darbieten, und ihn in den Stand setzen, die Lebensgenüße seiner Mitbürger zu mehren, den Ausfluß der Baarschaft in das Ausland zu mindern, fremdes Geld über die Grenze herein zu ziehen, und mit Ausländern in Menge, Güte und Wohlfeilheit der Produkte aller Art zu wetteifern. Regierungsblatt vom Jahr 1822. Nro. 116. Seite 417.

Polytechnischer Verein. Seine Majestät der König ertheilten der zur Herausgabe des Anzeigers für Kunst und Gewerbsfleiß dahier sich verbundenen Privat-Gesellschaft bei dem beifallswürdigen Zwecke ihres Unternehmens die allerhöchste Bestätigung, unter dem Namen eines polytechnischen Vereins in Baiern; mit der Erlaubniß, das vorgeschlagene Siegel führen, im Inlande aus allen Ständen Mitglieder gegen einen geringen jährlichen Beitrag aufnehmen, und hieraus einen Fond zu öffentlichen Prämien für das Fach der Gewerbe und Fabriken bilden zu dürfen, und versichern dem gedachten Vereine, bei der Fortsezung seiner patriotischen Bemühungen des besondern allerhöchsten Schuzes. Bekanntmachung dd. München den 22. August 1816, den polytechnischen Verein in Baiern betreff. Regierungsblatt vom Jahr 1816. Stück XXX. Seite 548.

Polytechnische und Gewerbsschulen. Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erbli-

cken. In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken verfügen Wir, was folgt: I. Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht. II. Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß b) der Unterricht in den sogenannten, nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbs-Leute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bey den landwirthschaftlichen und Gewerbs-Schulen behandelt werde. III. Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkel-Lehre, mit einfachen Ornamenten-Umrissen, mit den

An-

Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freyen Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie. Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geogrophie und Geschichte auf die drey Jahreskurse der Gewerbsschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen. IV. Die Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen werden entnommen: a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsschulen oder mindestens in einzelne Kurse der Letztern umzuwandelnden höheren Bürgerschulen; b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freywilligen Beyträgen von Privaten, c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler; d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichts-Stiftungen; e) aus etwaigen Beyträgen der Gemeinden, und f) aus den nach Anhörung der Land-Räthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüssen. V. Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich

auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwey ersten Kurse umfassenden Gewerbsschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbs-Schulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbsschulen der Besuch der Feyertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerks-Feyertagsschule genügt. VI. In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbsschule unter dem Namen „Kreis-Gewerbsschule" errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt. Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonden auch angemessene Beyträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbsschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreis-Budget zu. Die Gewerbsschule zu München bildet sich ins-

insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß. VII. Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbsschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbsschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landeskultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jenen Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und praktisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Produktenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, undsomit in dem Plane der Kreisgewerbsschule bereits einbegriffen sind. — VIII. Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Stand-Punkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu sehen. Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter ge-

gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können. Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken. IX. Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehr-Stellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt. Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinde geschöpft ist. Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwey Gewerbskundige von dem Magistrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beygegeben. Besteht in einem Kreise ein Bezirks-Ausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beyträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwey seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat. Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiskomiteen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil. Uebrigens

gens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch namhafte Stiftungen durch dargebotene Benützung wichtiger Samm- lungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zn bringen. X. Der höhere Gewerbs-Unterricht (Unterricht der Bayer. polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeich- nungskunde (architektonische, geometrische und perspekti- vische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangs- Gründen der Civilbaukunde. Er schließt mit dem ei- gentlichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßieren und Modelliren, dann mit den wichtig- sten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brü- ckenbaukunde. Unser Staatsministerium des Innern wird auch bey diesen Schulen die Eintheilung der Lehr- Gegenstände in die dreyjährigen Kurse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpunkten bewirken. XI. Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fon- de werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg. Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarialbeytrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestä- tigten Maßstabe. Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Um-

gegend

gegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt und Residenz-Stadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industrie-Arten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrikation der Kunstweberey und der Färberey nicht nur in der Gewerbs-sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. XII. Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserem Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Jänner d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet. Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der Cameralistischen Fakultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwieder-Einführung von Forstschulen von den Professoren den aufgelößten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beybehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versezt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratifikation aus dem Fonde der polytechnischen Central-Schule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen

stigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Real-Gegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschaftsschülern, dann den Bau-Eleven Unserer Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unseren Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten Cameralistischen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirdschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Lanwirthen und Gewerbschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als practisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr nahmhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird. XII. Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegen-

gegenwärtige Verfügung zum balldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer General-Commissäre und Regierungs-Präsendenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, so wie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. Rggsbl. vom J. 1333. Nro. 9. S. 177.

Polytechnische und Gewerbsschulen, Anordnungen zum Vollzug. Zum raschen und gleichförmigen Vollzuge der die Gewerbs- und polytechnischen Schulen regelnden allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahres ergehen nachfolgende Anordnungen. §. 1 zu Artikel I. der allerhöchsten Verordnung. Zweck der polytechnischen und Gewerbsschulen. Der erste Artikel der allerhöchsten Verordnung spricht Zweck und Standpunkt der Gewerbs- und polytechnischen Schulen klar und bestimmt aus. Die kgl. Kreis-Regierungen werden daher Sorge tragen, daß alle Vollzugs-Maßregeln genau in dem dort bezeichneten Geiste aufgegriffen, und daß Letzterer unfehlbar auch in die Richtung und in das ganze Leben des neuen Institutes übertragen werde. §. 2 zu Art. II. lit.

lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Elementar-Zeichnungs-Unterricht überhaupt. Die Absicht des Artikels II. lit. a. der allerhöchsten Verordnung ist a) durch möglichste Verbreitung des Zeichnungs-Unterrichtes der artistischen und sonstigen technischen Bildung eine möglichst breite und lebendige Basis in der Nation zuzuwenden, und b) diesem Unterrichte durch eine bestimmte Richtung und durch genaue Grenzlinien die nöthige Correctheit zu sichern und insbesondere zu verhindern, daß derselbe dort, wo er bloßer Anfang und Grundlage seyn soll, nicht wie bisher in Verbildung und oberflächliche Spielerei ausarte. §. 3 zu Art. II. lit. a. der allerhöchsten Veronrdnung. Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien. Die Zeichnungskunde soll eine, den Gemeinden durchaus keine Kosten verursachende, Verbreitung vorzüglich dadurch gewinnen, daß den Schullehreramts-Kandidaten neben der übrigen Befähigung auch die Lehrgabe mindestens für die Anfangs-Gründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens beigebracht, und dort, wo die Mittel zu Begründung selbstständiger Zeichnungs-Schulen mangeln, Elementar-Zeichnungs-Unterricht der Person des Lehrers nach mit der Elementhar-Volkschule verbunden werde. Daß diese Befähigung der Schulseminaristen unbeschadet ihrer übrigen Bildungs-Aufgaben gesichert werden könne, daß es hiezu nicht sowohl wesentlich vermehrter Zeichnungsstunden als vielmehr blos der korrekten Behandluug und der Conzentrirung aller Kräfte auf das Eine Fach des Linear- und Ornamentenzeichnens bedürfe, beweiset das Beispiel aller jener Schullehrer-Seminarien, welche bereits

reits bisher der erwähnten Richtung folgen. Insbesondere beweist Anlage 1 wie ein Jüngling bey 4 Studenten wöchentlichen Unterrichtes binnen 2 Jahren bis zur Entwerfung eines Bauplanes gelangen kann, und die Anlage 2 bewährt, welche Fertigkeit binnen gleicher Frist im Nachbilden von Relief-Vorlagen erworben werden kann. In Beziehung auf die diesfallsigen Einrichtungen der Schullehrer-Seminarien werden hiemit folgende Anordnungen getroffen: 1) der Zeichnungs-Unterricht ist vom 1. Mai d. Js. anfangend, in allen Schullehrer-Seminarien des Reiches von dem bisherigen mehr diletantischen Betriebe auf eine ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückzuführen. 2) Diesem so geregelten Unterrichte selbst ist eine solche Nachhaltigkeit zu geben, das die austretenden Schuldienst-Adspiranten zu förmlicher Unterrichts-Ertheilung mindestens hinsichtlich der Anfangs-Gründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung befähigt erscheinen. Zu dem Ende haben sich: 3) die Zeichnungslehrer der Seminare ohne Ausnahme unfehlbar an dem für das höhere Zeichnungslehramt festgesetzten Concurstage 25. April dahier einzufinden, und bei der benannten Prüfungskommission zu melden, nicht nur um dort, soferne sie selbe noch nicht bestanden haben, die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichnungsfache zu bestehen, sondern auch, falls sie diese Prüfung schon bestanden, nur hinsichtlich der Lehr-Methode nähere Rechenschaft abzulegen, und bezüglich des zu befolgenden Unterrichts-Systems die nöthigen Detail-Instruktionen zu empfangen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 32

Augsburg 1834

Bavar. 193-31/32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370870-5